

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 3/3

"Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag gemäß § 28 des Untersuchungsausschußgesetzes folgenden Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Der Untersuchungsausschuss 3/3 - Einsetzung, Auftrag und Konstituierung	2
I. Untersuchungsauftrag	2
II. Zusammensetzung und Mitglieder	2
III. Beauftragte und Mitarbeiter	3
1. Beauftragte der Landesregierung	3
2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	4
3. Landtagsverwaltung	4
B. Verlauf des Verfahrens	4
I. Allgemeines	4
II. Sitzungsablauf	
1. Erste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 7. November 2001	5
2. Zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 5. Dezember 2001	6
3. Dritte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 30. Januar 2002	8
4. Vierte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 13. Februar 2002	10
5. Fünfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 27. Februar 2002	11
6. Sechste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 18. März 2002	12
7. Siebte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 15. April 2002	13
8. Achte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 7. Oktober 2002	13

	Seite
9. Neunte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 28. Oktober 2002	14
10. Zehnte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 9. Dezember 2002	15
11. Elfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 18. Februar 2003	16
12. Zwölfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 9. April 2003	16
13. Dreizehnte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 21. Mai 2003	16
C. Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses	16
D. Anhang	20
E. Abweichende Meinungen der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch (PDS) sowie der Abgeordneten Höhn und Dr. Klaus (SPD)	116

A.

Der Untersuchungsausschuss 3/3 Einsetzung, Auftrag und Konstituierung

I. Untersuchungsauftrag

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Abgeordneten Buse, Dittes, Dr. Fischer, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Huster, Dr. Kaschuba, Dr. Klaubert, Dr. Koch, Dr. Stangner, Sojka, Nitzpon, Nothnagel, Ramelow, Scheringer, Sedlacik, Thierbach, Dr. Wildauer, K. Wolf, Zimmer (vgl. Drucksache 3/1775 - Neufassung) in seiner 47. Sitzung am 6. September 2001 beschlossen, einen dritten Untersuchungsausschuss - "Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister" - gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) und § 83 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 3/1801).

Der Untersuchungsauftrag lautet wie folgt:

Veranlasste der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen?

II. Zusammensetzung und Mitglieder

Der Untersuchungsausschuss bestand gemäß § 4 Abs. 1 UAG aus zehn Mitgliedern. Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze sowie auf die Fraktionen der PDS und der SPD jeweils zwei Sitze (§ 4 Abs. 2 UAG).

Der Thüringer Landtag hat in seiner 50. Sitzung am 12. Oktober 2001 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Willibald Böck (CDU) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Otto Kretschmer (SPD) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/3 gewählt (vgl. Drucksache 3/1895). In seiner 75. Sitzung am 22. November 2002 hat der Landtag gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG anstelle des aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Otto Kretschmer die Abgeordnete Dr. Christine Klaus (SPD) als stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gewählt (vgl. Drucksache 3/2903).

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksache 3/1922):

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Willibald Böck
Abgeordneter Christian Carius
Abgeordneter Horst Krauß
Abgeordneter Egon Primas
Abgeordneter Gert Wunderlich
Abgeordnete Christine Zitzmann

Fraktion der PDS:

Abgeordneter Dr. Roland Hahnemann
Abgeordneter Dr. Joachim Koch

Fraktion der SPD:

Abgeordneter Uwe Höhn
Abgeordneter Otto Kretschmer (bis zum 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767)
Abgeordnete Dr. Christine Klaus (seit dem 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767).

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt:

Fraktion der CDU:

Abgeordnete Evelin Groß
Abgeordneter Siegfried Wetzel

Fraktion der PDS:

Abgeordneter Maik Nothnagel
Abgeordneter Steffen Dittes

Fraktion der SPD:

Abgeordneter Dr. Alfred Müller
Abgeordnete Dr. Christine Klaus (bis zum 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767)
Abgeordnete Birgit Pelke (seit dem 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767)

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

III. Beauftragte und Mitarbeiter

1. Beauftragte der Landesregierung

Als Beauftragte der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 UAG wurden benannt:

- a) Staatskanzlei:
Regierungsdirektorin Cornelia Schymura
Regierungsangestellte Susanne Müller
- b) Innenministerium:
Staatssekretär Manfred Scherer (seit dem 6. November 2001)
Ministerialdirigent Peter Gatzweiler (bis zum 6. November 2001)
Leitender Ministerialrat Thomas Hutt
Regierungsdirektor Wolfgang Kalz
Regierungsangestellter Hans-Steffen Herbst
Oberregierungsrat Johannes Blasius

- c) Landesamt für Verfassungsschutz:
Präsident Thomas Sippel (seit dem 7. Dezember 2001).

2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Als Fraktionsmitarbeiter waren an den Arbeiten des Untersuchungsausschusses beteiligt:

- a) CDU:
Jochen Schwartz
Stellvertreter: Thomas Pecher
- b) PDS:
Barbara Schäuble (bis zum 29. November 2002)
Martina Renner (seit dem 29. November 2002)
Stellvertreter: Ullrich Kanis
- c) SPD:
Tim Fellmann
Stellvertreterin: Jutta Krauth

Die von den Fraktionen beauftragten Mitarbeiter wurden durch die Verwaltung des Thüringer Landtags und gemäß § 48 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch die Mitarbeiter der Abteilung A - Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst -

Leitender Ministerialrat Dr. Poppenhäger,
Regierungsoberinspektor Schier,
Justizinspektorin Schmidt und
Regierungsangestellte Gassner unterstützt.

Die Sitzungsniederschriften wurden von Amtsrätin Huxhagen erstellt.

B.

Verlauf des Verfahrens

I. Allgemeines

Der Untersuchungsausschuss 3/3 hat insgesamt 13 Sitzungen durchgeführt.

Soweit der Ausschuss in den Sitzungen zum Untersuchungsgegenstand beraten hat, waren diese Sitzungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses 3/3 erfolgten gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Es fanden acht Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung statt. In sechs Sitzungen fand die Beweisaufnahme zum Teil in "VS-Vertraulicher" Sitzung statt. Über den VS-Vertraulichen Teil der Sitzungen wurden jeweils Protokolle gefertigt, die

§ 7 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Landtags (Richtlinie für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Thüringer Landtags - VS-Richtlinien Landtag -) unterliegen.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Beweisaufnahme insgesamt folgende neun Zeugen, teilweise mehrfach, gehört:

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a.D. Dr. Peter Frisch,
Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz a.D. Dr. Helmut Roewer,
Rechtsanwalt und Staatssekretär a.D. Dr. Karl-Heinz Gasser,
Regierungsangestellter Stefan Schäfer,
Oberregierungsrat Horstmar Koch,
Regierungsamtmann B. (Beamter im Landesamt für Verfassungsschutz),
Siegfried Hörcher,
Regierungsangestellte V. (Mitarbeiterin im Landesamt für Verfassungsschutz)
und
Minister Christian Köckert.

Der Zeuge Dr. Frisch wurde zu dem von ihm im Auftrag des Thüringer Innenministers erstellten Untersuchungsbericht (Vorlage UA 3/3 - 3) vernommen. Sämtliche Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen rechtzeitig geladen. Die entsprechenden Aussagegenehmigungen lagen - soweit erforderlich - vor.

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 UAG i.V.m. §§ 52, 53, 53 a, 55 StPO) belehrt. Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 UAG erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Eine Vereidigung der Zeugen unterblieb im gesamten Untersuchungsverfahren.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG i.V.m. dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

II. Sitzungsablauf

1. Erste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 7. November 2001

In der ersten (nicht öffentlichen) Sitzung des Untersuchungsausschusses kamen die Ausschussmitglieder überein, die Kurzbezeichnung "Untersuchungsausschuss 3/3" zu verwenden. Die Landesregierung sagte zu, auch die im Untersuchungsbericht ausgewiesenen elf Anlagen zum Untersuchungsbericht (vgl. Vorlage UA 3/3 - 3) den Ausschussmitgliedern sowie den ständigen Ersatzmitgliedern zuzuleiten. Die Gesprächsprotokolle des Untersuchungsführers wurden von der Landesregierung als "VS-Vertraulich" eingestuft.

Der Abgeordnete Primas stellte gemäß § 13 UAG folgenden Beweis Antrag (vgl. Vorlage UA 3/3 - 6):

"Zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Christian Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen, beantrage ich als Zeugen Herrn Dr. Peter Frisch, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D., zu laden."

Dieser Beweisantrag sowie der Antrag des Abgeordneten O. Kretschmer, dass zu dem selben Gegenstand Dr. Frisch als Sachverständiger gehört werden solle, wurde angenommen.

2. Zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 5. Dezember 2001

In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde gemäß § 80 Abs. 1 GO über die gesamte Sitzung Wortprotokoll geführt. In öffentlicher Sitzung wurde Präsident a.D. Dr. Frisch als Zeuge und Sachverständiger vernommen zum Beweis der Tatsache, ob der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 6 und Beweisantrag des Abgeordneten O. Kretschmer).

Der Zeuge hatte zu Beginn der Zeugenvernehmung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung dessen, was er als Gutachter und auch als Zeuge festgestellt hat. Innenminister Köckert hatte ihn mit Schreiben vom 31. August 2001 gebeten aufzuklären, worauf sich die in der Thüringer Allgemeinen aufgestellte Behauptung stütze, Innenminister Köckert habe den damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz am 17. Mai 2000 in der Landtagskantine den Auftrag erteilt, Material gegen den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow "zu beschaffen". Darüber hinaus sollte er aufklären, ob diese Behauptung zutreffe und zweifelsfrei zu belegen sei. Auch sollte die Behauptung eines früheren Mitarbeiters des LfV überprüft und bewertet werden, "er habe im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrages durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift des Innenministers gesehen". Schließlich habe er den Auftrag erhalten zu überprüfen, ob der Panzerschrank des ehemaligen Präsidenten Dr. Roewer nach dem 8. Juni 2000 mehrfach in zu beanstandender Weise geöffnet wurde und Unterlagen unkontrolliert entfernt werden konnten.

Der Zeuge und Sachverständige Dr. Frisch teilte mit, dass er eine ganze Reihe von Untersuchungen vorgenommen habe. So habe er (zum Teil sehr ausführliche) Gespräche mit insgesamt 33 Personen, u.a. mit Innenminister Köckert und Angehörigen des Thüringer Innenministeriums und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz geführt. Weiterhin habe er Akteneinsicht genommen, und zwar unter anderem in Akten des Referats "Spionageabwehr" und in andere Aktenbestände des LfV sowie in Akten der Kommunalabteilung des Thüringer Innenministeriums. In diesem Zusammenhang habe er sich auch in der Registratur des Landesamts für Verfassungsschutz frei bewegen und entsprechende Untersuchungen vornehmen können. Weiterhin habe er Einsicht in den Terminkalender und den Tagesberichts-kalender des Innenministers, den Terminkalender des Vorzimmers von Dr. Roewer, in die Protokolle über Öffnungen des Panzerschranks von Dr. Roewer, die Aufzeichnungen der Gesprächsdaten über Verbindungen aus dem Dienstzimmer und dem Vorzimmer von Dr. Roewer genommen.

Den Untersuchungsbericht des Staatssekretärs a.D. Dr. Gasser, den dieser im August 2000 angefertigt hat, habe er ebenfalls eingesehen. Schließlich habe er weiterhin Personalakten einiger Mitarbeiter eingesehen, ebenso deren Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten. Er habe jedoch keine Gelegenheit gehabt, ein Gespräch mit Dr. Roewer zu führen.

Zu der Behauptung, Innenminister Köckert habe einen Auftrag an den Verfassungsschutz des Landes Thüringen erteilt, Informationen über die Kommunal-

politiker Schneider und Peikow zu beschaffen, führte Dr. Frisch aus, dass er bei seinen Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass er an der Auftragserteilung durch den Innenminister so große Zweifel habe, "dass diese Zweifel insgesamt als erheblich angesehen werden müssten". Es seien so viele Zweifel, dass die Behauptung, der Minister habe einen entsprechenden Auftrag erteilt, nicht nachgewiesen werden könne, und darüber hinaus auch unwahrscheinlich sei. Zu der Behauptung, ein ehemaliger Mitarbeiter des LfV habe im Zusammenhang mit dem Auftrag eine Unterlage mit der Handschrift des Ministers gesehen, führte Dr. Frisch aus, dass zwar ein Zettel existiert habe, es aber fraglich sei, ob auf dem Zettel die Handschrift des Ministers gewesen sei. Hierzu führte Dr. Frisch aus, dass die Aussage des Herrn K. gegen die Aussage des Herrn B. stehe, so dass dieser Zettel kein Beleg für eine entsprechende Auftragserteilung sei.

Bezüglich der Öffnung des Panzerschranks von Dr. Roewer führte Dr. Frisch aus, dass die erste Öffnung in Gegenwart von Dr. Roewer stattgefunden habe, bei weiteren Öffnungen seien immer mehrere Zeugen anwesend gewesen. Auch sei jeweils ein Protokoll bei den Öffnungen angefertigt worden. Die Möglichkeit, dass der Panzerschrank unkontrolliert geöffnet worden sei, sei aufgrund der Tatsache ausgeschlossen, dass bei jeder Öffnung ein automatisches Zählwerk umsprang.

Zusammenfassend führte der Zeuge und Sachverständige Dr. Frisch aus: *"Ich darf noch einmal feststellen: Es sind an den Behauptungen aufgrund einer - und das Prädikat möchte ich mir selbst verleihen - doch sehr gründlichen Untersuchung, die jede Möglichkeit versucht auszutesten, auszuforschen, diese Zweifel dann so erheblich gewesen, dass ich nur zum Ergebnis kommen kann: Ein Auftrag, Informationen über diese beiden Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, ist vom Innenminister dem damaligen Präsidenten Dr. Roewer nicht erteilt worden."*

Anschließend wurde der Zeuge zu weiteren Nachfragen gemäß § 19 Abs. 2 UAG zunächst durch den Vorsitzenden und anschließend durch die übrigen Ausschussmitglieder vernommen. Auf die Nachfrage, wie hoch denn die Wahrscheinlichkeit sei, dass der Auftrag der Bespitzelung der beiden Kommunalpolitiker durch den Innenminister des Freistaats Thüringen erteilt worden sei, antwortete der Zeuge Dr. Frisch, dass er die Wahrscheinlichkeit mit null Prozent ansetze.

Ein Teil der Beweisaufnahme erfolgte in VS-Vertraulicher Sitzung.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgeführt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu beschaffen, den Zeugen Dr. Helmut Roewer zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 8), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass es seit dem 8. Juni 2000 zu keiner in zu beanstandender Weise erfolgten Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des LfV oder zu unkontrollierten Entfernungen von Unterlagen gekommen ist, alle Protokolle über die Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des LfV zwischen dem 8. Juni 2000 und dem 12. September 2000 unter Einschluss der beiden Tage beizuziehen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 9), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Weiterhin wurde der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Primas und Wunderlich zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge S. gegenüber Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Gasser geäußert hat, er werde ihm nicht die Wahrheit sagen, Dr. Gasser als Zeuge zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 13), ebenfalls vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch "zum Beweis der Tatsache, dass es innerhalb des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz eine Fraktionsbildung gab, die eine Unterschiedlichkeit der Aussagen der als Zeugen in Betracht kommenden Mitarbeiter bezüglich des Untersuchungsgegenstands motiviert", den so genannten "Gasser-Bericht" als Beweismittel beizuziehen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 10) wurde vom Untersuchungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UAG als unzulässig abgelehnt. Gegen diese Entscheidung riefen die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch die Entscheidung der Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an, mit der Bitte um gutachterliche Äußerung, ob die Ablehnungsgründe vorgelegen hätten. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausschussmehrheit der Ablehnungsgrund des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, 1. Fall UAG vorlag (vgl. Vorlage UA 3/3 - 16).

3. Dritte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 30. Januar 2002

Zu Beginn der dritten Sitzung hatten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, die (mit Vorlage UA 3/3 - 9) angeforderten Protokolle über die Öffnung des Panzerschanks des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz zwischen dem 8. Juni 2000 und dem 12. September 2000 einzusehen.

Anschließend wurde Präsident a.D. Dr. Roewer als Zeuge in öffentlicher Sitzung vernommen, zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 8). Der Zeuge war grundsätzlich zur Aussage bereit; aufgrund eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens machte er bezüglich Fragen der Landesregierung von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Der Zeuge Dr. Roewer führte aus, dass er sich am 17. Mai 2000 im Laufe des späten Mittags bzw. frühen Nachmittags mit Minister Köckert in der Kantine des Thüringer Landtags getroffen habe. Bei diesem "Vieraugen"-Gespräch habe er den Auftrag erhalten, sich um die beiden Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu kümmern.

Auf die Nachfrage, wie denn der Minister diesen Auftrag erteilt habe, antwortete Dr. Roewer: *"Zunächst mündlich, in dem er die Namen genannt hat, diese Namen habe ich - das habe ich gerade schon berichtet, Schneider versteht man leicht auch in der Landtagskantine, bei Peikow war ich mir unsicher. Das heißt, ich habe es überhaupt nicht verstanden und dann wurde das aufgeschrieben und mit dem Auftrag versehen, hierüber Informationen zu beschaffen. Das heißt, zunächst war die Frage so, ob mir die Namen was sagen. Ich habe gesagt, nein, die Namen sagen mir nichts. Dann habe ich gesagt, gut, dann kümmere ich mich darum. Dann wurde gesagt, dass es eilig wäre, und dann ist das auch von mir eilig umgesetzt worden."*

Dr. Roewer führte weiterhin aus, dass Herr Minister Köckert zu keinem Zeitpunkt gesagt hätte: Kümmern Sie sich darum, da muss eine Wahl beeinflusst werden. Über das Gespräch mit Herrn Minister Köckert habe er im Nachhinein ein Protokoll gefertigt. Weiterhin führte der Zeuge aus, dass er den erhaltenen Auftrag an den Referatsleiter 31, Herrn K., am 18. Mai 2000 weitergeleitet habe. Daraufhin sei eine Anfrage im Nachrichtendienstlichen Informations-

system des Bundes und der Länder (sog. NADIS-Anfrage) gemacht worden, um zu prüfen, ob es bei dem betroffenen Personenkreis einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) oder seiner Nachfolgebehörde gab. Nachdem Herr Koch oder Herr B. (oder beide) mitgeteilt hätten, dass die NADIS-Anfrage negativ verlaufen sei, habe er den Minister angerufen, um ihm dies mitzuteilen. Dass er diesen Anruf durchgeführt habe, entnehme er einer Notiz aus seinem Terminkalender. Während des Anrufs mit Minister Köckert habe er bezüglich des Auftrags remonstriert, d.h. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung geäußert.

Im weiteren Verlauf der dritten Sitzung wurde Staatssekretär a.D. Dr. Gasser als Zeuge in öffentlicher und zum Teil VS-Vertraulicher Sitzung zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge S. gegenüber Herrn Dr. Gasser geäußert hat, er werde ihm nicht die Wahrheit sagen, als Zeuge gehört (vgl. Vorlage UA 3/3 - 13). Von seinem Aussageverweigerungsrecht machte der Zeuge keinen Gebrauch. Dr. Gasser führte in der öffentlichen Sitzung aus, dass er im Juni 2000 als Rechtsanwalt den Auftrag übernommen habe, eine Untersuchung über in den Medien dargestellte Vorgänge im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amts durchzuführen. So habe er u.a. auch Gespräche mit Herrn S. geführt. Der Zeuge führte bezüglich des Gesprächs mit Herrn S. aus: *"Er hat mir gleich zu Beginn gesagt, ich gehe davon aus, dass Ihnen klar ist, dass ich Ihnen nicht die Wahrheit sagen werde."*

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgeführt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Carius und Wunderlich zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen, Innenminister Köckert, als Zeugen zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 17), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen, den Zeugen Köckert zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 18), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass das Protokoll des Gesprächs zwischen Innenminister Köckert und dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer am 17. Mai 2000 Gegenstand behördeninterner Absprachen am 18. Mai 2000 im LfV gewesen ist, als Zeugen den früheren Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Herrn S. zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 19), wurde beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über folgende Fragen:

1. Hat Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz, Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt, 'Material' gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu 'beschaffen'?
2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?"

den im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen Herrn K. zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 20), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Ebenfalls wurde der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über folgende Fragen:

- "1. Hat Innenminister Köckert den damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz, Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt, 'Material' gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu 'beschaffen'?"
2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?"

den im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen Herrn B. zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 21), vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

4. Vierte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 13. Februar 2002

In der vierten Sitzung des Untersuchungsausschusses, die zum Teil in öffentlicher und zum Teil VS-Vertraulicher Sitzung stattfand, wurde der Zeuge Schäfer vernommen zum Beweis der Tatsache, dass das Protokoll des Gesprächs zwischen dem Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert und dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer am 17. Mai 2000 Gegenstand behördeninterner Absprachen am 18. Mai 2000 im Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz gewesen ist (vgl. Vorlage UA 3/3 -19).

Von einem Aussageverweigerungsrecht machte der Zeuge keinen Gebrauch. Während der Zeugenvernehmung des Herrn Schäfer war dessen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Popendicker aus Jena, anwesend. Der Zeuge Schäfer führte im öffentlichen Teil der Zeugenvernehmung aus, dass er am 16. oder 17. Mai letzten Jahres zu Dr. Roewer in das Dienstzimmer gegangen oder gerufen worden sei. Dort habe ihm Dr. Roewer einen Vermerk gezeigt, in dem dieser u.a. niedergelegt habe, dass zwei Kommunalpolitiker auf ihre Mitgliedschaft oder ihre Arbeit für das MfS hin überprüft werden sollten. Er selbst habe den Vermerk bzw. das Protokoll in der Hand gehabt und einen Teil durchgelesen. Während des Gesprächs sei er weiterhin gebeten worden, einen Abgeordneten des Landtags in einem privaten Gespräch nebenbei zu befragen, ob es sich bei dieser Beauftragung um eine "Parteikiste" handele. Er habe den Auftrag übernommen, ihn aber nicht ausgeführt bzw. er könne sich nicht daran erinnern, ihn ausgeführt zu haben. Gründe seien ihm ebenso nicht Erinnerungswürdig. Während der Besprechung mit Dr. Roewer habe er zwar das Protokoll gesehen, einen handschriftlichen Zettel mit den Namen Schneider und Peikow habe er jedoch nicht gesehen.

Auf die Nachfrage, warum er gegenüber Dr. Gasser geäußert habe, nicht die volle Wahrheit im Zusammenhang mit Dr. Roewer und den Vorfällen im Landesamt für Verfassungsschutz zu sagen, führte er aus, dass ihm diese Einlassung von Herrn Dr. Gasser erstaune; er so etwas definitiv nicht gesagt habe. Von einer Remonstration durch Dr. Roewer bei Minister Köckert sei ihm nichts bekannt.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Untersuchungsausschuss beschloss einstimmig, gemäß § 14 UAG Auskunft über den Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von

Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Weiterhin beschloss der Untersuchungsausschuss mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit, den Zeugen Regierungsamtmann B. in VS-Vertraulicher Sitzung zu vernehmen.

5. Fünfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 27. Februar 2002

In der fünften Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde, zum Teil in öffentlicher und zum Teil auch VS-Vertraulicher Sitzung, der Zeuge Oberregierungsrat Koch vernommen zum Beweis der Tatsache, ob

1. Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt habe, "Material" gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu "beschaffen" und
2. es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben habe (vgl. Vorlage UA 3/3 - 20).

Der Zeuge Koch führte in öffentlicher Sitzung aus, dass er am 18. Mai 2000, am frühen Vormittag, in das Dienstzimmer von Präsident Dr. Roewer gerufen worden sei. Dort sei ihm von Dr. Roewer ein höchstens DIN A 6 großer Zettel mit zwei handschriftlichen Namen übergeben worden, den dieser von Innenminister Köckert erhalten habe, mit dem Auftrag zu prüfen, ob dort Erkenntnisse zu diesen Personen "in Sachen Stasi" vorhanden seien.

Oberregierungsrat Koch führte aus, dass auf dem Zettel nicht die Schrift von Dr. Roewer gewesen sei. Er sei sich damals sicher gewesen, dass es sich bei der Handschrift um die des Ministers Köckert gehandelt habe. Die Handschrift des Ministers habe er ab und zu gesehen, jedoch keine längeren Vermerke. Auf Nachfrage, ob er auf dem Zettel durch eigene Kenntnis der Handschrift des Ministers die Handschrift des Ministers erkannt habe, antwortete der Zeuge: *"Da muss ich sagen, ja."* Auf eine weitere Nachfrage, ob er denn auch heute noch mit Sicherheit ausschließen könne, dass es sich auf dem Zettel um die Handschrift von Präsident a.D. Dr. Roewer handelte, antwortete der Zeuge, dass er dies hundertprozentig ausschließen könne.

Weiterhin führte Oberregierungsrat Koch aus, dass er mit diesem Zettel sodann zu seinen Mitarbeitern gegangen sei, und ihm bei diesem Anlass von Regierungsamtmann B. mitgeteilt worden sei, dass dieser bereits am 15. Mai ein Treffen mit einer Gewährsperson oder einem Informanten gehabt hätte, wo es genau um die beiden Personen Schneider und Peikow gegangen sei. Auch seien Unterlagen angeboten worden. Er habe den Kollegen B. gebeten, dies Dr. Roewer mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sei auch eine NADIS-Anfrage bezüglich Schneider und Peikow durchgeführt worden; er wisse jedoch nicht, von wem genau. Den Zettel mit den Namen habe er nicht zu den Akten genommen, sondern geschreddert.

Weiterhin führte der Zeuge Koch aus, dass es offensichtlich am 5. Juni 2000 noch ein Gespräch zwischen Dr. Roewer und jemand im Innenministerium gegeben haben müsse und dass daraufhin gesagt worden sei, es solle "in dieser Sache weitergemacht werden" oder diese Sache solle jetzt in Angriff genommen werden. Weitere Einzelheiten seien ihm dazu nicht mehr erinnerlich. Von einer Remonstration des Präsidenten Dr. Roewer beim Minister wisse er nichts.

Nach Ende der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Untersuchungsaus-

schuss nahm Informationen über den Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über folgende Fragen:

1. Hat es ein Gespräch zwischen Innenminister Köckert und Herrn Siegfried Hörcher mit dem Inhalt gegeben, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu veranlassen, Informationen gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu gewinnen?
2. Hat Herr Siegfried Hörcher Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium aufgenommen und diesem Informationen und Schriftstücke über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain übergeben?"

den Zeugen Herrn Siegfried Hörcher zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 23), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

6. Sechste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 18. März 2002

In der sechsten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde in öffentlicher Sitzung der Zeuge Hörcher vernommen zum Beweis der Tatsache, ob

1. es ein Gespräch zwischen Innenminister Köckert und Herrn Siegfried Hörcher mit dem Inhalt gegeben habe, das LfV zu veranlassen, Informationen gegen den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen,
2. Herr Siegfried Hörcher Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium aufgenommen und diesem Informationen und Schriftstücke über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow übergeben habe (vgl. Vorlage UA 3/3 - 23).

Der Zeuge Hörcher führte aus, dass er keine Kenntnis davon habe, ob der Innenminister das LfV beauftragt habe, Informationen über Kommunalpolitiker beizubringen. Es habe kein Gespräch zwischen ihm und Innenminister Köckert im Zusammenhang mit den Vorgängen in Blankenhain gegeben. Der Zeuge führte weiter aus, dass er Minister Köckert aus seiner politischen Tätigkeit nicht persönlich kenne und im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit auch niemals mit ihm gesprochen habe. Er habe lediglich mit der Kommunalabteilung im Thüringer Innenministerium Kontakt aufgenommen. Dabei sei es jedoch nicht um spezielle Leute oder Personen gegangen, sondern ausschließlich um "Sachdinge, um Sachverhalte, um Sachdarstellungen"; vorrangig um die Haushalts- und Finanzlage in Blankenhain.

Vor allem wegen seines persönlichen Schutzbedürfnisses habe er am 15. Mai 2000 Kontakt mit Regierungsamtmann B. des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz aufgenommen, wobei er jedoch der Annahme gewesen sei, dass es sich bei dem Beamten um einen Polizisten gehandelt habe. Aber auch bei diesem Gespräch sei es nicht um Informationen über Personen gegangen. Der Beamte des Verfassungsschutzes habe ihm mitgeteilt, dass es sich bei seinem Problem nicht um das Aufgabengebiet des LfV handeln würde, er solle sich an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. Bei diesem Gespräch habe er keinen Ordner bei sich geführt, er habe keine Unterlagen übergeben und auch keine Unterlagen angeboten.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung informierte die Landesregierung den Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung über die Verfahrensweise von NADIS-Abfragen, insbesondere über die vom 18. Mai 2000. Es wurde ausgeführt, dass "NADIS" die Abkürzung für "Nachrichtendienstliches Informationssystem" sei, und am 18. Mai 2000 zwischen 08.35 Uhr und 08.36 Uhr fünf

NADIS-Anfragen zu Peikow und Schneider durchgeführt worden seien. Im Einzelnen sei der Name Peikow in der Schreibweise "Peiko" viermal abgefragt worden, jeweils männlich und weiblich mit Wohnort und Bundesland und männlich und weiblich ohne weitere Daten. NADIS hätte aufgrund der phonetischen Recherche einen eventuellen Treffer auch bei der zutreffenden Schreibweise "Peikow" gefunden. Der Name Schneider, Eckehard, sei nur einmal mit Wohnort und der Angabe des Bundeslandes und des Geschlechts angefragt worden. Bei der Anfrage sei die Nummer 32 20/31 angegeben worden, wobei 32 20 für die Sachbearbeiterin stünde und 31 die Bezeichnung für den damaligen Leiter des Referats 31, Oberregierungsrat Koch, stünde. Die Bezeichnung 31 sei stets nur für den Referatsleiter des betreffenden Referats eingegeben worden. Bei allen fünf Anfragen sei das Aktenzeichen "Proliferation" eingegeben worden.

Anschließend wurde die Sitzung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Beweis Antrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über die Frage, ob das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz am 5. Juni 2000 den Auftrag erhalten habe, weiteres Informationsmaterial gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow aus Blankenhain zusammenzutragen, den Zeugen Herrn B. zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 24), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

7. Siebte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 15. April 2002

In der siebten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde in öffentlicher - und zum Teil auch VS-Vertraulicher - Sitzung der Zeuge Oberregierungsrat Koch erneut vernommen zum Beweis der Tatsache, ob

1. der Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt habe, "Material" gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu "beschaffen",
2. es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags des Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben habe (vgl. Vorlage UA 3/3 - 20).

Ergänzend zu seiner letzten Zeugenvernehmung in der fünften Sitzung des Untersuchungsausschusses führte Oberregierungsrat Koch im öffentlichen Teil aus, dass er bezüglich des Eintrags vom 5. Juni nochmals in seinem Kalender nachgeschaut habe. Er habe den Eintrag, dass weitergesucht oder Dinge beschafft werden sollen nicht am 5. Juni, sondern für den 5. Juni gemacht, da B. in der Zeit vom 29. Mai bis 2. Juni krank gewesen und erst wieder am 5. Juni im Dienst gewesen sei. Er habe also den Auftrag bereits ungefähr eine Woche vorher erteilt bekommen. Auf die Nachfrage, ob er ausschließen könne, dass er die NADIS-Anfrage gestellt habe, führte der Zeuge Koch aus, dass er sich daran nicht mehr erinnern könne. Er könne es aber auch nicht ausschließen, dass er die Anfrage eventuell doch veranlasst habe.

Die weitere Zeugenvernehmung erfolgte in VS-Vertraulicher Sitzung.

8. Achte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 7. Oktober 2002

Die achte Sitzung des Untersuchungsausschusses fand am 7. Oktober 2002 statt. In öffentlicher Sitzung wurde Innenminister Köckert als Zeuge vernommen zum Beweis der Tatsache,

1. dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 17),

2. dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu beschaffen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 18).

Der Zeuge führte aus, dass er nicht veranlasst habe, Kommunalpolitiker in Blankenhain durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu bespitzeln. Er habe diesbezüglich keine Aufträge erteilt; weder mit noch ohne Zettel. An Gespräche mit Dr. Roewer, in denen es inhaltlich um die Personen Schneider und Peikow gegangen wäre, könne er sich nicht erinnern. Ebenso wenig könne er sich an ein Gespräch in der Landtagskantine mit Dr. Roewer am 17. Mai 2000 erinnern. Ihm sei lediglich ein Vorstellungsgespräch am 17. Mai 2000 mit einer Mitarbeiterin des LfV, Frau V., erinnerlich; ein Termin mit Dr. Roewer sei nicht vereinbart gewesen. An eine Remonstration von Dr. Roewer, was ein schwerwiegendes Ereignis gewesen wäre, könne er sich auch nicht erinnern. Zu der Zeugenaussage, dass ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz seine Handschrift erkannt habe, führte er aus, dass es für ihn fraglich sei, wie ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz seine Handschrift erkannt haben wolle, da dienstliche Vermerke grundsätzlich nicht handschriftlich und auch nicht mit handschriftlichen Bemerkungen in den nachgeordneten Bereich gelangen würden. Im Übrigen bezweifle er auch, dass Dr. Roewer seine Handschrift kenne.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Klaus und Dr. Müller zum Beweis der Frage, ob der Thüringer Innenminister das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen, die Zeugen Christian Köckert und Dr. Helmut Roewer gegenüberzustellen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 28), wurde angenommen.

Weiterhin beschloss der Ausschuss, gemäß § 14 UAG Auskunft über den Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Staatsanwaltschaft einzuholen.

9. Neunte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 28. Oktober 2002

In der neunten Sitzung des Untersuchungsausschusses informierte die Landesregierung den Untersuchungsausschuss (in nicht öffentlicher Sitzung) über den "Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz".

In öffentlicher Sitzung wurden dann die Zeugen Innenminister Köckert und Präsident a.D. Dr. Roewer in Form einer Gegenüberstellung zum Beweis der Frage vernommen, ob Innenminister Köckert das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 28). Auf die Nachfrage, ob er bei der Aussage bleibe, dass ein Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" nicht übergeben wurde, führte der Zeuge Minister Köckert aus, dass er bei dieser Aussage bleibe.

Der Zeuge Dr. Roewer führte weiter aus, dass er ebenfalls bei seiner in diesem Zusammenhang gemachten Aussage bleibe. In seinem Beisein sei von Minister Köckert ein Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" geschrieben und ihm dann übergeben und in diesem Zusammenhang auch ein Auftrag erteilt worden. Minister Köckert führte erneut aus, dass er keinen Auftrag erteilt

haben. Dr. Roewer erläuterte, dass laut seinem Terminkalender an dem Tag nach der Auftragserteilung, also am 18. Mai 2000, ein Telefonat mit Minister Köckert stattgefunden habe. Minister Köckert führte dazu aus, dass er sich nicht an das Telefonat erinnern könne.

Nach Abschluss der Gegenüberstellung der Zeugen wurde die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Klaus und Pelke zum Beweis der Frage, ob Innenminister Köckert das LfV veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen, die im Untersuchungsbericht von Dr. Frisch so bezeichnete Zeugin Frau V. zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 29), wurde angenommen.

Die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch stellten gemäß § 13 UAG den Antrag, Beweis darüber zu erheben, "dass der Zeuge Schäfer bei seiner Anhörung durch den Zeugen Dr. Gasser im Sommer 2000 nicht gegenüber diesem erklärte, dass er diesem nicht die Wahrheit sagen werde, durch Beiziehung der schriftliche Einlassung des Zeugen Schäfer gegenüber dem mit der Untersuchung beauftragten Rechtsanwalt Dr. Gasser" (vgl. Vorlage UA 3/3 - 25). Der Antrag wurde vom Untersuchungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 UAG als unzulässig abgelehnt. Gegen diese Entscheidung riefen die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch die Entscheidung der Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass die Zurückweisung des Beweisantrags in Vorlage UA 3/3 - 25 durch die Ausschussmehrheit zu Recht erfolgt sei (vgl. Vorlage UA 3/3 - 32).

Die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch beantragten gemäß § 13 UAG darüber Beweis zu erheben, "dass es bei den Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz bezogen auf die Person und die Amtsführung seines früheren Präsidenten Dr. Roewer sowie die Personalverwaltung, Rechts- und Fachaufsicht des Thüringer Innenministeriums gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Mitarbeitern eine 'Parteiung' in Anhänger und Gegner Dr. Roewers gab". Diese könnte Zeugen dazu motiviert haben, "falsche oder unvollständige Aussagen über eine Beauftragung zur Informationsbeschaffung über die Herren Schneider und Peikow durch den Innenminister und über weitere Kontakte zwischen dem Innenminister und dem Landesamt in dieser Angelegenheit sowie über das Vorhandensein und den Verbleib der in der 'Thüringer Allgemeinen' vom 24. August 2001 veröffentlichten Protokollnotiz über das fragliche Gespräch zwischen dem Innenminister und Dr. Roewer vom 17. Mai 2000 zu machen und welche Mitarbeiter welcher Fraktion zuzuordnen sind". Hierzu sollte der Untersuchungsbericht von Rechtsanwalt Dr. Gasser vom 23. August 2000 beigezogen werden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 26).

Der Antrag wurde vom Untersuchungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG als unzulässig abgelehnt. Auch gegen diese Entscheidung riefen die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch die Entscheidung der Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass die Zurückweisung des Beweisantrags durch die Ausschussmehrheit unter Berufung auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG in der Sache nicht zu beanstanden gewesen wäre und zu Recht erfolgt sei (vgl. Vorlage UA 3/3 - 32).

10. Zehnte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 9. Dezember 2002

In der zehnten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde die Teilnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz Frau Liebaug an der nicht öffentlichen Sitzung gemäß § 112 Abs. 1 GO vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Antrag der Herren Schneider und Peikow auf Feststellung ihres Betroffenenstatus gemäß § 15 Abs. 1 UAG wurde vom Untersuchungsausschuss mit der Begründung abgelehnt, dass beide Personen keine Betroffenen im Sinne des UAG seien, da sich gegen beide nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung nicht richte. Eine Einsichtnahme in Protokolle der öffentlichen Sitzungen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 UAG sei daher nicht zulässig.

Die Vernehmung von Frau Regierungsangestellte V. zum Untersuchungsthema aufgrund des Beweisantrags der SPD-Fraktion (Vorlage UA 3/3 - 29) erfolgte in VS-Vertraulicher Sitzung.

11. Elfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 18. Februar 2003

Die elfte Sitzung des Untersuchungsausschusses fand in nicht öffentlicher Sitzung statt. Der Untersuchungsausschuss nahm (in Erfüllung einer Zusage aus der neunten Sitzung des Ausschusses) zunächst eine Unterrichtung der Landesregierung über die Termine im Zusammenhang einer Krankschreibung und eines daran anschließenden Urlaubs des Zeugen Dr. Roewer zur Kenntnis.

Da keine weiteren Beweisanträge vorlagen, wurde die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss 3/3 abgeschlossen.

12. Zwölfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 9. April 2003

Die 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses fand in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Abgeordneten beschlossenen einvernehmlich von einem gesonderten VS-Vertraulichen Bericht über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen aus VS-Vertraulichen Sitzungen abzusehen. Die Abgeordneten erörterten den vorliegenden Entwurf des Vorsitzenden für den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (vgl. Vorlage UA 3/3-33).

13. Dreizehnte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 21. Mai 2003

Die 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses fand in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Abgeordneten erörterten den vorliegenden Entwurf des Vorsitzenden für einen Bericht des Untersuchungsausschusses. Dem Ausschuss lagen zum Entwurf des Vorsitzenden drei Änderungsanträge der Fraktionen der SPD (Vorlage UA 3/3 - 34), der PDS (Vorlage UA 3/3 - 35) sowie der CDU (Vorlage UA 3/3 - 36) vor. Nummer 1 des Antrags der Fraktion der PDS wurde zugestimmt. Im Übrigen wurde der Änderungsantrag der Fraktion der PDS abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde ebenfalls abgelehnt. Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU wurde zugestimmt. Dem insoweit geänderten Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 3/3 wurde mehrheitlich zugestimmt.

C. Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses*

Der Untersuchungsausschuss hat in zehn Sitzungen Beweisaufnahmen durchgeführt und acht Zeugen zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags vernommen, davon einige mehrfach. Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind durch den Untersuchungsausschuss wie folgt zu würdigen:

1. Am 18. Mai 2000 erfolgte im Landesamt für Verfassungsschutz eine Recherche über die Blankenhainer Kommunalpolitiker "Schneider" und "Peikow" in der so genannten NADIS-Personenzentraldatei der Verfassungsschutzämter. Zwischen 8.35 Uhr und 8.36 Uhr wurden fünf NADIS-An-

* Auf eine Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde vorerst verzichtet.

fragen zu den Namen "Peikow" und "Schneider" durchgeführt. Bei der Anfrage ist durch den Bearbeiter die Nummer 3220/31 angegeben worden, wobei 31 für die Bezeichnung des damaligen Referatsleiters 31 (Oberregierungsrat Koch) stand.

2. Am Nachmittag des 17. Mai 2000 fand in der Kantine des Landtags ein Gespräch zwischen dem Innenminister Köckert und dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer statt. Davon ist aufgrund der erfolgten Zeugenaussagen auszugehen, zumal der Zeuge Köckert das Gespräch nicht ausschließt. Insoweit schließt sich der Untersuchungsausschuss dem Bericht von Präsident a.D. Dr. Frisch an.
3. Ob während dieses Gesprächs zwischen Innenminister Köckert und dem ehemaligen Präsidenten Dr. Roewer ein Auftrag an das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt oder in sonstiger Weise durch Innenminister Köckert veranlasst wurde, durch das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über die beiden Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu gewinnen, kann nicht nachgewiesen werden.

Für den Nachweis einer Auftragserteilung durch Innenminister Köckert waren die Zeugenaussagen zu widersprüchlich. Die einzelnen Zeugenaussagen zu diesem Komplex lassen sich wie folgt zusammenfassen: In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses war Präsident a.D. Dr. Frisch als Zeuge und Sachverständiger vernommen worden. Er hatte ausgeführt, dass als Ergebnis seiner Ermittlungen zum Teil erhebliche, also entscheidende Zweifel an der Existenz dieses Auftrags bei ihm vorhanden seien. Als Ergebnis seiner Untersuchungen könne die Behauptung, der Minister habe einen entsprechenden Auftrag erteilt, nicht nachgewiesen werden. In der dritten Sitzung des Untersuchungsausschusses hatte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Roewer ausgesagt, dass er am Nachmittag des 17. Mai 2000 in der Kantine des Thüringer Landtags Minister Köckert getroffen habe. Es habe sich um ein "Vieraugen"-Gespräch gehandelt. Dort habe er den Auftrag erhalten, Informationen über die Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen. Da er zwar den Namen "Schneider" leicht in der Landtagskantine verstanden habe, sich bei dem Namen "Peikow" über die Schreibweise aber unsicher gewesen sei, habe der Minister die beiden Namen dann auf den fraglichen Zettel geschrieben. Daraufhin habe er den Auftrag an den Referatsleiter 31, Herrn Oberregierungsrat Koch, am 18. Mai 2000 weitergeleitet.

Diese Aussage von Dr. Roewer wurde vom Zeugen Schäfer, seinerzeit Referatsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz, teilweise bestätigt. Er selbst sei am 16. oder 17. Mai 2000 zu Präsident Dr. Roewer gerufen worden. Dort habe er einen Vermerk gesehen und gelesen, in dem Dr. Roewer niedergelegt habe, dass die zwei Kommunalpolitiker auf eine Arbeit für das MfS hin überprüft werden sollten. Dieser Vermerk des ehemaligen Präsidenten Roewer konnte im Landesamt für Verfassungsschutz allerdings nicht aufgefunden werden.

Darüber hinaus wurde die Aussage des Zeugen Dr. Roewer im Hinblick auf den Zettel mit dem angeblichen Auftrag des Innenministers von Oberregierungsrat Koch, seinerzeit Referatsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz, bestätigt. Der Zeuge sagte aus, er sei am Vormittag des 18. Mai 2000 in das Dienstzimmer des Präsidenten gerufen worden. Dort sei ihm von Dr. Roewer ein - höchstens DIN A 6 großer - Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" übergeben worden. Dr. Roewer habe ihm erläutert, dass er den Zettel von Innenminister Köckert mit dem Auftrag erhalten habe, zu prüfen, ob Erkenntnisse zu diesen Personen "in

Sachen Stasi" vorhanden seien. Oberregierungsrat Koch bestätigte auf Nachfrage, dass er die Handschrift von Minister Köckert erkannt habe. Den Zettel mit den Namen habe er später nicht zu den Akten genommen, sondern geschreddert.

Dieser Aussage des Zeugen Koch wurde vom Zeugen Regierungsamtman B. zum Teil widersprochen. Bei dem Zeugen B. handelt es sich um einen noch aktiven Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der deshalb in VS-Vertraulicher Sitzung durch den Untersuchungsausschuss vernommen wurde; für den hier wiedergegebenen Teil der Aussagen des Zeugen B. wurde die Vertraulichkeit durch den Untersuchungsausschuss allerdings aufgehoben. Der Zeuge B. bestätigte, dass er am 18. Mai 2000 ein Gespräch mit seinem Referatsleiter Koch geführt habe, bei dem dieser ihm einen Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" gezeigt und gefragt habe, ob er die Herren kenne. Auch habe Herr Koch gesagt, "das kommt von ganz oben". Allerdings habe er auf dem fraglichen Zettel die Handschrift des Präsidenten Dr. Roewer, die er "einigermaßen gut kenne", erkannt.

Vor dem Untersuchungsausschuss wurde von Innenminister Köckert ausgesagt, dass er derartige Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht veranlasst habe. Er habe diesbezüglich keine Aufträge erteilt. In einer weiteren Sitzung des Untersuchungsausschusses fand dann erneut eine Beweisaufnahme mit den Zeugen Innenminister Köckert und Präsident a.D. Dr. Roewer, diesmal in Form einer Gegenüberstellung, statt. Beide Zeugen blieben bei ihren bisherigen Aussagen. Auch wenn die Aussage des Präsidenten a.D. Dr. Roewer über die in Frage stehende Auftragserteilung durch Innenminister Köckert von zwei ehemaligen Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz zwar im wesentlichen bestätigt wurde, so waren beide bei dem Gespräch des Innenministers mit Dr. Roewer, das am 17. Mai 2000 in der Kantine des Landtags stattgefunden hat, jedoch nicht anwesend, so dass im Hinblick auf den Inhalt des Gespräches Aussage gegen Aussage steht.

Zwar ist aufgrund der Zeugenaussagen auch von der Existenz eines ca. DIN A 6 großen Zettels mit den handschriftlich aufgeführten Namen "Schneider" und "Peikow" auszugehen; aufgrund der in diesem Punkt divergierenden Zeugenaussagen ist nicht erweislich, dass die Namen auf dem Zettel in der Handschrift von Minister Köckert geschrieben waren. Die Erinnerung der Zeugen Koch und B. an die Urheberschaft der Handschrift war unterschiedlich. Die erfolgten Aussagen der Zeugen zu diesem Komplex sind für das Ergebnis der Beweismwürdigung des Untersuchungsausschusses auch erheblich, weil die Existenz eines entsprechenden Zettels mit der Handschrift des Innenministers auch die Existenz des streitigen Überprüfungsauftrags an das Landesamt für Verfassungsschutz indiziert hätte. Der fragliche Zettel selbst konnte in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht aufgefunden werden. Aufgrund der sich widersprechenden Aussagen der Zeugen Koch und B. konnte die Existenz des fraglichen Zettels mit den Namen "Schneider" und "Peikow" in der Handschrift von Herrn Minister Köckert nicht festgestellt werden. Im Übrigen erscheint es fragwürdig, inwieweit ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Landesbehörde die Handschrift eines Ministers erkennen kann, mit dem er in keiner Weise in Kontakt tritt. Der Untersuchungsausschuss schließt sich im Übrigen der von Dr. Frisch geäußerten Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines solchen Auftrages an. Denn es stellt sich die Frage, welchen Sinn die Auslösung eines solchen Auftrages am 17. Mai 2000 knapp 1,5 Wochen vor der Stichwahl machen sollte. Schließlich hätte die Einschaltung des Verfassungsschutzes etwa durch eine Personenbefragung

und Observation eine längere Zeit der Vorbereitung bedurft und hätte im Zweifel kaum zu öffentlich verwertbaren Beweisen geführt. Noch fragwürdiger erscheint dies unter dem Aspekt, dass ein Minister einen solchen Auftrag von gewisser politischer Brisanz einem Mitarbeiter erteilt haben soll, über dessen Ablösung bereits ernsthafte Überlegungen angestellt worden sind.

4. Bereits am 15. Mai 2000 hatte der Zeuge Hörcher dem Landesamt für Verfassungsschutz einen Aktenordner mit "Material" über den damaligen Bürgermeister Schneider der Gemeinde Blankenhain angeboten. Der Regierungsamtmann B. des Landesamtes für Verfassungsschutz hatte den Zeugen Hörcher jedoch an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft als zuständige Stelle verwiesen und die Unterlagen nicht entgegengenommen.
5. Es konnte durch den Untersuchungsausschuss trotz Vernehmung aller nach Auffassung des Untersuchungsausschusses für den zu untersuchenden Sachverhalt relevanten Zeugen und der Vorlage von Akten nicht festgestellt werden, dass der damalige Thüringer Innenminister Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Blankenhainer Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen.

Für den Untersuchungsausschuss steht damit fest - und er schließt sich insoweit der Auffassung des Sachverständigen und Zeugen Dr. Frisch an -, dass ein Auftrag vom damaligen Innenminister Köckert an das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über die Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, nicht erteilt wurde.

**D.
Anhang****I. Drucksachen****THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode****Drucksache 3/1775**
- Neufassung -
30.08.2001**A n t r a g**

der Abgeordneten Buse, Dittes, Dr. Fischer, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Huster, Dr. Kaschuba, Dr. Klaubert, Dr. Koch, Dr. Stangner, Sojka, Nitzpon, Nothnagel, Ramelow, Scheringer, Sedlacik, Thierbach, Dr. Wildauer, K. Wolf, Zimmer

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister**

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

1. Untersuchungsgegenstand:

Veranlasste der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peiko zu gewinnen?

2. Der Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.

3. Der Untersuchungsausschuss soll im Landtag bis zur Vorlage des schriftlichen Berichts gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußgesetzes monatlich mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens erstatten.

Begründung:

Nach vom ehemaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz, Dr. Roewer, bestätigten Presseberichten hat der Thüringer Innenminister Christian Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz im Mai 2000 beauftragt, Informationen über angebliche "Stasi"-Verwicklungen des damaligen Bürgermeisters von Blankenhain, Eckhard Schneider, und des Beigeordneten der Stadt

Blankenhain, Roland Peiko, zu gewinnen. Es besteht der Verdacht, dass der Thüringer Innenminister das Landesamt für Verfassungsschutz damit beauftragte, außerhalb des Aufgabenkreises des Verfassungsschutzes Informationen über die genannten Personen zu gewinnen, um mit diesen den Ausgang der Bürgermeisterwahl in Blankenhain zu beeinflussen.

Buse	Dr. Klaubert	Scheringer
Dittes	Dr. Koch	Sedlacik
Dr. Fischer	Dr. Stangner	Thierbach
Gerstenberger	Sojka	Dr. Wildauer
Dr. Hahnemann	Nitzpon	K. Wolf
Huster	Nothnagel	Zimmer
Dr. Kaschuba	Ramelow	

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Drucksache 3/**1788**
zu Drucksache 3/1775
- Neufassung -
05.09.2001

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Abgeordneten Buse, Dittes, Dr. Fischer, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Huster, Dr. Kaschuba, Dr. Klaubert, Dr. Koch, Dr. Stangner, Sojka, Nitzpon, Nothnagel, Ramelow, Scheringer, Sedlacik, Thierbach, Dr. Wildauer, K. Wolf, Zimmer
- Drucksache 3/1775 - Neufassung -

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister

Nummer 3 des Antrags wird gestrichen.

Für die Fraktion:

Althaus

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Drucksache 3/1801
zu Drucksache 3/1788
zu Drucksache 3/1775
- Neufassung -
06.09.2001

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister

Der Landtag hat in seiner 47. Sitzung am 6. September 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

1. Untersuchungsgegenstand:

Veranlasste der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peiko zu gewinnen?

2. Der Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Drucksache 3/1895

zu Drucksachen 3/1872/1874
12.10.2001

B e s c h l u s s

Wahl des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/3 und dessen Stellvertreters gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes

Der Landtag hat in seiner 50. Sitzung am 12. Oktober 2001 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes Abgeordneten Willibald Böck (CDU) als Vorsitzenden und Abgeordneten Otto Kretschmer (SPD) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/3 gewählt.

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Drucksache 3/1922
zu Drucksache 3/1801
24.10.2001

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**Benennung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern
des Untersuchungsausschusses 3/3 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des
Untersuchungsausschußgesetzes**

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sind als Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses 3/3 benannt:

1. durch die Fraktion der CDU:

Ausschussmitglieder:

Abgeordneter Willibald Böck
Abgeordneter Christian Carius
Abgeordneter Horst Krauß
Abgeordneter Egon Primas
Abgeordneter Gert Wunderlich
Abgeordnete Christine Zitzmann

Ersatzmitglieder:

Abgeordnete Evelin Groß
Abgeordneter Siegfried Wetzell

2. durch die Fraktion der PDS:

Ausschussmitglieder:

Abgeordneter Dr. Roland Hahnemann
Abgeordneter Dr. Joachim Koch

Ersatzmitglieder:

Abgeordneter Maik Nothnagel
Abgeordneter Steffen Dittes

3. durch die Fraktion der SPD:

Ausschussmitglieder:

Abgeordneter Uwe Höhn
Abgeordneter Otto Kretschmer

Ersatzmitglieder:

Abgeordneter Dr. Alfred Müller
Abgeordnete Dr. Christine Klaus

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Drucksache 3/2767
zu Drucksache 3/1922
zu Drucksache 3/1801
09.10.2002

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Veränderung in der Besetzung des Untersuchungsausschusses 3/3

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 nachfolgende Veränderung in der Besetzung des Untersuchungsausschusses 3/3 bekannt gegeben:

Neues Ausschussmitglied

Abgeordnete Dr. Christine Klaus
für den Abgeordneten Otto Kretschmer

Neues Ersatzmitglied

Abgeordnete Birgit Pelke
für die Abgeordnete Dr. Christine Klaus

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

Unterrichtung gemäß § 72 Abs. 2 GO

THÜRINGER LANDTAG
3. Wahlperiode

Drucksache 3/2903
zu Drucksache 3/2808
zu Drucksache 3/1895
22.11.2002

B e s c h l u s s

Wahl des neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/3 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes

Der Landtag hat in seiner 75. Sitzung am 22. November 2002 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschußgesetzes anstelle des aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Otto Kretschmer

Abgeordnete Dr. Christine Klaus als stellvertretende Vorsitzende des UA 3/3 gewählt.

Lieberknecht
Präsidentin des Landtags

II. Vorlagen des UA 3/3



FREISTAAT THÜRINGEN

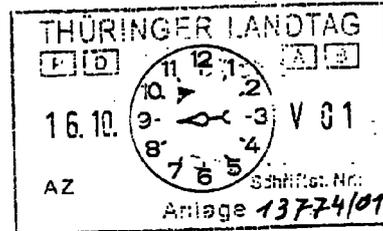


Der Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Thüringer Staatskanzlei - Postfach 10 21 51 - 99021 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Christine Lieberknecht
Arnstädter Straße 51

99096 Erfurt



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

12. Okt. 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

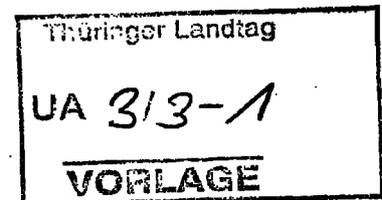
gemäß § 10 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von
Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -) werden nach-
folgende Beauftragte der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 3/3
benannt:

Staatskanzlei

Frau Regierungsdirektorin Baumann
Frau Regierungsangestellte Susanne Müller.

Innenministerium

Herr Ministerialdirigent Peter Gatzweiler
Herr Leitender Ministerialrat Thomas Hutt
Herr Regierungsdirektor Wolfgang Kalz
Herr Regierungsangestellter Hans-Steffen Herbst
Herr Oberregierungsrat Johannes Blasius.



Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gnauck
Minister

08/11 01 DI 15:20 FAX +49 361 3792529

TSK Ref 52

001



FREISTAAT THÜRINGEN

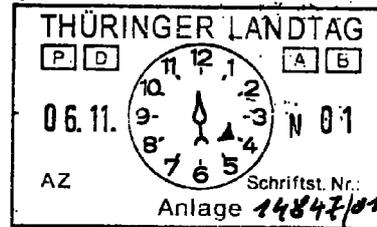


Der Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 10 21-31 · 99021 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Christine Lieberknecht
Arnstädter Straße 51

99096 Erfurt



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

6. Nov. 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 habe ich Ihnen gemäß § 10 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -) die Beauftragten der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 3/3 benannt.

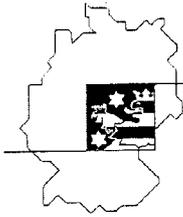
Mit Schreiben vom 6. November 2001 hat das Innenministerium der Staatskanzlei mitgeteilt, dass anstelle des Herrn Ministerialdirigenten Peter Gatzweiler Herr Staatssekretär Manfred Scherer als Beauftragter der Landesregierung benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gnauk
Minister



zu VL UA 313-1



FREISTAAT THÜRINGEN

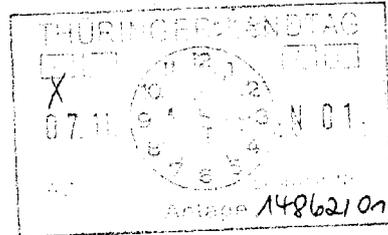


Innenministerium
Der Minister

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Christine Lieberknecht
Anstädter Straße 51

99096 Erfurt



Datum
06. November 2001

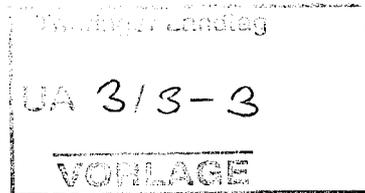
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den im Auftrag des Innenministers erstellten
Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Peter Frisch mit der Bitte um Weiterleitung an
den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/3.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Manfred Scherer



Hinweis der Landtagsverwaltung:

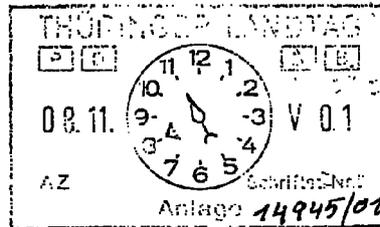
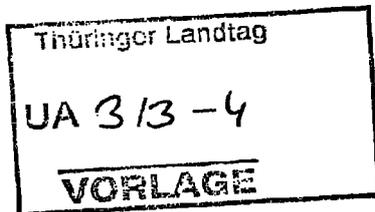
Der beiliegende Untersuchungsbericht wurde auf Wunsch der Landesregierung nur an die Mitglieder des UA 3/3 verteilt.



CDU-Fraktion im Thüringer Landtag · Postfach 10 19 51 · 99019 Erfurt

Frau Landtagspräsidentin
Christine Lieberknecht, MdL
Thüringer Landtag
Arnstädter Str. 51

99096 Erfurt



Erfurt, den 6. November 2001

Der Vorsitzende

Telefon
(0361) 377-2200
Telefax
(0361) 377-2414

Hausanschrift
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Postanschrift
Postfach 10 19 51
99019 Erfurt

Untersuchungsausschuss 3/3

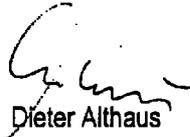
hier: Benennung von Mitarbeitern der CDU-Fraktion gemäß § 10 Abs. 6
Untersuchungsausschussgesetz (UAG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 10 Abs. 6 UAG benenne ich für die CDU-Fraktion Herrn Jochen Schwarz als für den
Untersuchungsausschuss 3/3 zuständigen Fraktionsmitarbeiter.

Als seinen ständigen Stellvertreter benenne ich Herrn Thomas Pecher.

Mit freundlichen Grüßen

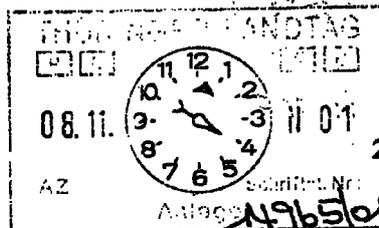

Dieter Althaus



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thueringen.de/landtag

Thüringer Landtag
Vorsitzender des Untersuchungsausschusses 3/3
Herr Willibald Böck

im Hause



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Landtagsfraktion benennt gem. § 10 Abs. 6 S. 1, 2. Hs. UAG

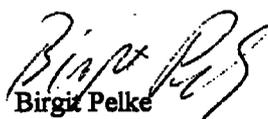
Herrn Tim Fellmann

und als seine Stellvertreterin

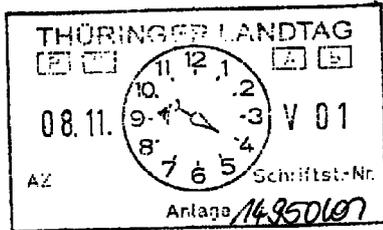
Frau Jutta Krauth

als ihre Mitarbeiter im Untersuchungsausschuss 3/3.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Pelke
Stellv. Fraktionsvorsitzende





CDU-Fraktion im Thüringer Landtag * Arnstädter Str. 51 * 99096 * Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

Egon Primas Absender
Mitglied des Untersuchungsausschusses 3/3

im Hause

0361 – 37 72240 Telefon
0361 – 37 72520 Telefax



Hausanschrift
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Erfurt, den 7. November 2001

Postanschrift
Postfach 10 19 51
99019 Erfurt

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit stelle ich gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaates Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peiko zu gewinnen, beantrage ich als Zeugen Herrn Dr. Peter Frisch, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D., zu laden.

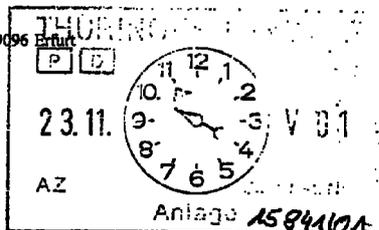
Mit freundlichen Grüßen


Egon Primas

Partei des Demokratischen Sozialismus **PDS** Fraktion im Thüringer Landtag

Cornelia Nitzpon
Parlamentarische Geschäftsführerin
Tel. 0361-3772295
Fax 3772416
eMail: pds:thl@t-online.de

PDS-Fraktion im Thüringer Landtag * Arnstädter Straße 51 * 99096 Erfurt



Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

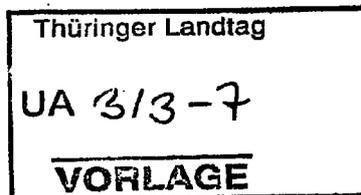
Erfurt, 23. November 2001

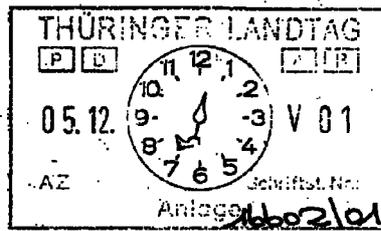
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die PDS-Fraktion im Thüringer Landtag benennt für den Untersuchungsausschuss 3/3 als begleitenden Mitarbeiter Frau Barbara Schäuble und als deren Vertreter Herrn Ulrich Kanis.

Mit freundlichen Grüßen


Cornelia Nitzpon





Fraktion im
Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann
Europapolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

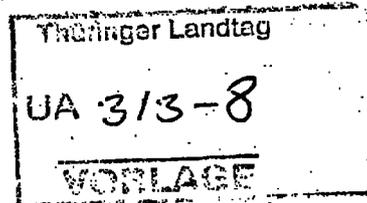
PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause

Erfurt, 04.12.2001

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3



Sehr geehrte Frau Lieberknecht,

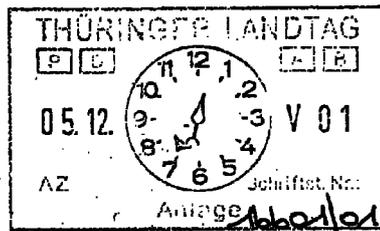
hiermit stellen die Unterzeichner gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaates Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für den Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen, beantragen wir als Zeugen Herr Dr. Helmut Roewer, suspendierter Präsident des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz, zu laden.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

J. Koch
Dr. Joachim Koch



Fraktion im
Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann
Europapolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

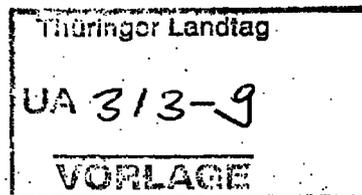
PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause

Erfurt, 04.12.2001

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3



Sehr geehrte Frau Lieberknecht,

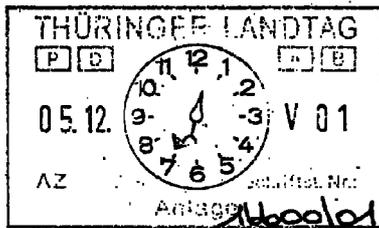
hiermit stellen die Unterzeichner gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass es seit dem 08.06.2000 zu keiner in zu beanstandender Weise erfolgten Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des TLV oder zu unkontrollierten Entfernungen von Unterlagen gekommen ist, beantragen wir die Beiziehung aller Protokolle über die Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des TLV zwischen dem 08.06.2000 und dem 12.09.2000 unter Einschluss der beiden Tage als Beweismittel.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

J. Koch
Dr. Joachim Koch



Fraktion im
Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann
Europapolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

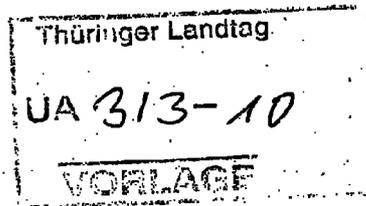
PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause

Erfurt, 04.12.2001

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3



Sehr geehrte Frau Lieberknecht,

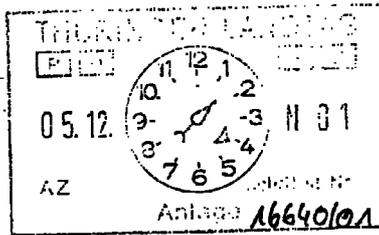
hiermit stellen die Unterzeichner gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass es innerhalb des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz eine Fraktionsbildung gab, die eine Unterschiedlichkeit der Aussagen der als Zeugen in Betracht kommenden Mitarbeiter bezüglich des Untersuchungsgegenstandes motiviert, beantragen wir die Beiziehung des sogenannten Gasser-Berichtes als Beweismittel.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

J. Koch
Dr. Joachim Koch



Arnstädter Straße 51
 99096 Erfurt
 Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
 Fax: 03 61 / 3 77 24 17
 www.spd-thl.de

2001-12-05

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/3

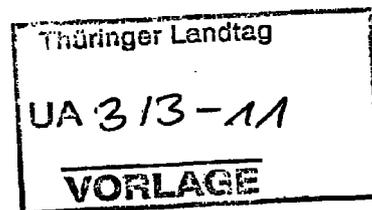
der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Hat Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV), Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17.05.2000 den Auftrag erteilt, „Material“ gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu „beschaffen“?
2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des TLfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?

durch

Vernehmung des Zeugen Herrn Dr. Helmut Roewer.



Begründung:

Aus dem Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Peter Frisch vom 19.10.2001 geht auf Seite 9 unter II. 3. e) hervor, dass der Zeuge Herr Dr. Roewer weder schriftlich, wie zunächst von ihm zugesagt, noch mündlich auf den Fragenkatalog von Herrn Dr. Frisch geantwortet hat. Herr Dr. Roewer hat aber, wovon auch der Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch ausgeht, am 17.05.2000 ein Gespräch mit Innenminister Köckert in der Landtagskantine geführt und ist daher auch in der Lage, über den Gesprächsinhalt Auskunft zu erteilen. Da er dies gegenüber Herrn Dr. Frisch bisher nicht getan hat, ist es erforderlich, dass der Untersuchungsausschuss 3/3 mit den ihm zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Mitteln Herrn Dr. Roewer als Zeugen anhört.

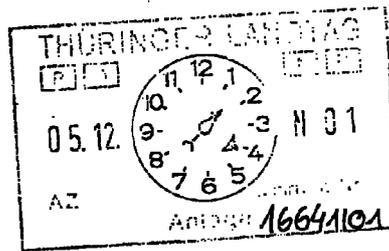
Ferner ist Herr Dr. Roewer auch zur Existenz eines angeblich existierenden Zettels zu hören, auf dem Innenminister Köckert handschriftlich die Namen Schneider und Peikow vermerkt haben soll. Da der Beamte K dies im Gespräch mit Herrn Dr. Frisch erst nach mehrfacher Korrektur seiner Aussage bekundet hat und das Original dieses Zettels bisher nicht auffindbar ist, wird die Zeugenvernehmung von Herrn Dr. Roewer auch zu der Frage 2 notwendig.

Otto Kretschmer
 Otto Kretschmer, MdL,

Stellv. Vorsitzender des UA 3/3

Uwe Höhn

Uwe Höhn, MdL
 Mitglied im UA 3/3



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

2001-12-05

Antrag auf Aktenvorlage gem. § 14 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz (UAG)

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 3/3 nach § 14 Abs. 1 UAG den Bericht von Herrn Dr. Gasser über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) vom August 2000 vorzulegen.

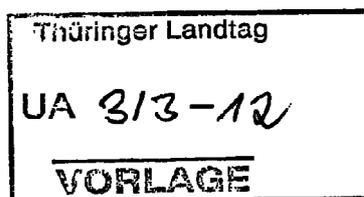
Begründung:

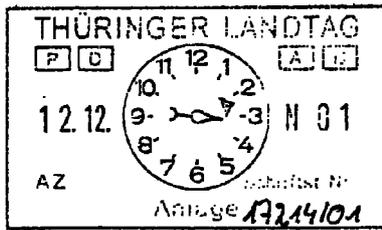
Im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Peter Frisch vom 19.10.2001 findet sich auf Seite 21/22 unter IV. 1. ee) folgende Feststellung: „Nach Aussage von Dr. Gasser, der im August 2000 einen Bericht über seine Untersuchung der Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen gefertigt hat, hat Herr S. ihm zu Beginn seiner Anhörung gesagt, dass er ihm nicht die volle Wahrheit sagen werde.“

Dieses Zitat belegt, dass Herr Dr. Frisch bei der Erstellung seines Berichts auf die schriftlichen Ausarbeitungen des Herrn Dr. Gasser zurückgegriffen hat. Nicht nur für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des im Bericht von Herrn Dr. Frisch zitierten Herrn S., sondern auch zur sorgfältigen Beurteilung der damaligen Arbeits- und Vertrauensbeziehungen zwischen TLfV und dem Thüringer Innenministerium ist es deshalb erforderlich, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 3/3 Einblick in den Bericht von Herrn Dr. Gasser nehmen können. Dies kann – bei gegebenem Anlass – dergestalt erfolgen, dass der Bericht von Herrn Dr. Gasser als „VS-VERTRAULICH“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags eingestuft wird und eine Einsichtnahme durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 3/3 nur in einem Zimmer der Landtagsverwaltung möglich ist.

Otto Kretschmer, MdL
stellv. Vorsitzender des UA 3/3

Uwe Höhn, MdL
Mitglied im UA 3/3





CDU-Fraktion im Thüringer Landtag * Arnstädter Str. 51 * 99096 * Erfurt

Thüringer Landtag
Frau Präsidentin Christine Lieberknecht

Egon Primas
Mitglied des Untersuchungsausschusses 3/3

Absender

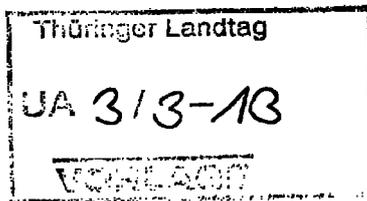
- im Hause -

0361 - 37 72240

Telefon

0361 - 37 72520

Telefax



Hausanschrift
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Erfurt, den 10. Dezember 2001

Postanschrift
Postfach 10 19 51
99019 Erfurt

**Untersuchungsausschuss 3/3
Beweisantrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge S. gegenüber Herrn Staatssekretär a. D., Dr. Gasser, geäußert hat, er werde ihm nicht die Wahrheit sagen, soll Beweis erhoben werden.

Der Staatssekretär a. D. soll dazu als Zeuge geladen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Egon Primas





FREISTAAT THÜRINGEN



Der Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 10 21 31 · 99021 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Christine Lieberknecht
Arnstädter Straße 51

99096 Erfurt



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

11. Dez. 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben vom 15. Oktober und 7. November 2001 habe ich Ihnen gemäß § 10 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -) die Beauftragten der Landesregierung für den Untersuchungsausschuss 3/3 benannt.

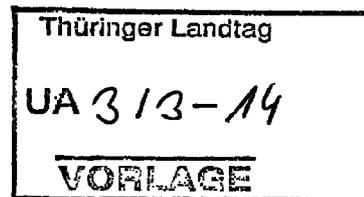
Mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 hat das Innenministerium der Staatskanzlei mitgeteilt, dass als weiterer Beauftragter der Landesregierung

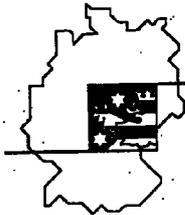
Herr Thomas Sippel, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz,

benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gnauck
Jürgen Gnauck
Minister





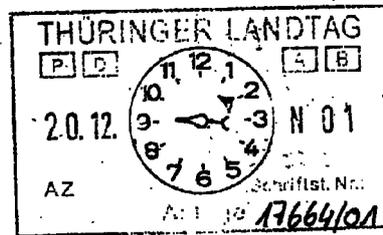
FREISTAAT THÜRINGEN

Innenministerium



Thüringer Innenministerium · PF 90031 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
z. Hd. Herrn Dr. Poppenhäger
Postfach 101951



99019 Erfurt

Geschäftszeichen
24-0012.21-001/2001

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon
0361 / 3793659

Datum
2001-12-19

Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages zur Informationsbeschaffung durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
hier: Abschlussbericht von Herrn Dr. Frisch über die Untersuchung im Auftrag des Innenministers des Freistaats Thüringen

Anlage: Internetausdruck

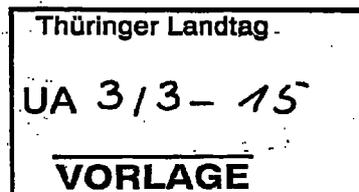
In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde festgestellt, dass die dem Landtag übersandte Anlage 5 zum o. g. Untersuchungsbericht möglicherweise unvollständig war. So enthält die dem Landtag zugeleitete Anlage 5 das Schreiben von Herrn Dr. Roewer an den Präsidenten des TLfV, nicht jedoch die im Internet veröffentlichte Version.

Eine Prüfung im Thüringer Innenministerium ergab, dass in der dem Referat vorliegenden Zusammenstellung der Internetausdruck ebenfalls nicht vorhanden ist. Insofern wurde dem Landtag eine vollständige Kopie der hier vorhandenen Unterlagen übersandt.

Unabhängig davon übersende ich ergänzend einen Internetausdruck vom 06.12.2001 von dem in Frage stehenden Schreiben.

Im Auftrag

Wolfgang Kalz



zu VL 4A 313-3

MDR Online: Nachrichten - Roewers Brief an Verfassungschef Sippel im Original

Seite 1 von 1

Roewers Brief an Verfassungschef Sippel im Original

Dr. jur. Helmut Roewer

26. August 2001

Abs.: H. Roewer
Herrn Präsidenten
Thomas Sippel
per Fax 0361-4406153

Lieber Herr Sippel,

wir vereinbarten gestern telefonisch, dass ich mich zur Sache in der TA vom 23.8.2001 äußere, sobald ich die Fakten geordnet habe. Dem komme ich hiermit nach, indem ich zugleich den Inhalt unseres Telefonats zusammenfasse.

Sie baten mich gestern telefonisch, zu einem angeblich von mir verfassten Protokoll Stellung zu nehmen. Ich habe dies abgelehnt, weil mir der Artikel, auf den Sie Bezug nahmen, nicht vorlag. Nun lese ich in der Presse meine angebliche Äußerung, mich an diese Sache nicht erinnern zu können. Das gibt weder den Inhalt unseres Gesprächs wieder, noch entspricht es den Tatsachen.

Richtig ist vielmehr, dass ich Ihnen auf Ihre Frage, ob ich (wie auch Sie es tun) "Protokolle" über Gespräche mit mir angefertigt habe, sagte, dass es in Einzelfällen Gesprächsnotizen von mir gegeben hat. Ich wollte mich, bevor ich die Veröffentlichung gesehen hatte, hierzu nicht äußern. Auf Ihre Frage, wohin diese Gesprächsnotizen gekommen seien, sagte ich Ihnen, dass ich dies nicht wüsste. Sie haben sich, sagte ich Ihnen, in meinem Panzerschrank befunden, solange unter meiner Leitung ein geordneter Dienstbetrieb im TLV stattgefunden hat. Nach meiner Suspendierung im Juni 2000 hatte ich auf diese Unterlagen keinen Zugriff mehr. Vielmehr wurde in meiner Abwesenheit, bis Anfang September 2000, mindestens fünfmal mein Panzerschrank durchwühlt und es wurden etliche Akten daraus entfernt. Ich habe hiergegen in Gegenwart eines landesbekannten Rundfunkjournalisten bei Innenminister K. protestiert, der mich wissen ließ, hier geschehe nichts "Ungesetzliches".

In unserem Gespräch habe ich erwähnt, dass mir am 12. September auffiel, als ich kurz Gelegenheit hatte, meinen Panzerschrank zu betrachten, dass hieraus ganze Regalfächer leergeäumt waren; einen der Fälle, der mir sofort auffiel, habe ich Ihnen genannt.

Was die Sache Schneider/Peiko selbst angeht, kann ich Ihnen gerne mitteilen, nachdem ich die TA gekauft und meinen Terminkalender konsultiert habe, der mir bei Ihrem Anruf nicht vorlag, dass der Termin mit Min. K. am 17.5.2000 stattgefunden hat, auf dem der Auftrag, Material über S. und P. zu beschaffen, gegeben wurde. Der Auftrag wurde am selben Tag (sagt mein Terminkalender) in die Fachabteilung umgesetzt. Ich nehme an, Sie haben bereits gestern die Mitarbeiter (damalige Bezeichnung 31.0 und 31.3) hierzu befragt. Sie werden Ihnen, so nehme ich an, den Sachverhalt und die Umstände der Auftragserteilung sicher bestätigt haben.

Zum weiteren Verlauf: Ich rief K. am 18.5.2000 im Besein von Mitarbeitern, die dies sicher bestätigen werden, an, da bereits am Morgen Zweifel an der Auftragserteilung aufgekommen waren; für Korruptionsfragen sei die Polizei zuständig. K. sagte, genau das sei hier das Problem. Auf meine Rückfrage, ob das eine Zusammenarbeit der Polizei mit den Betroffenen bedeute, sagte er, so sei es.

Mit freundlichem Gruß
Helmut Roewer

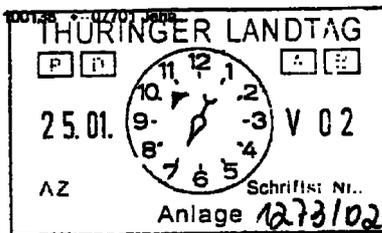
27.08.2001 19:49



THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

Thüringer Oberlandesgericht • Postfach 100128 • 07701 Jena

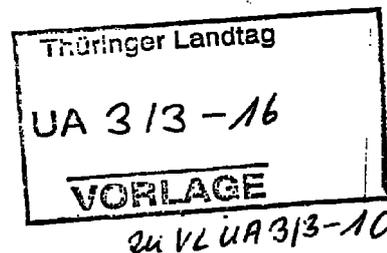
1. Strafsenat
-Der Vorsitzende-



Aktenzeichen: 1090-1/01
Ihr Zeichen:
Datum: 23.01.02

Thüringer Landtag
-Direktor-

PSF 101951
99019 Erfurt



Entscheidung der Kommission gemäß § 13 Abs. 3 UAG -
Untersuchungsausschuß 3/3

Sehr geehrter Herr Direktor,

in Anlage darf ich Ihnen 2 Ausfertigungen der Entscheidung der
Kommission vom 23.01.2001 zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Rachor
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Ausefertigung

1090-1/01

Jena / Weimar, den 23. 01. 2002

Entscheidung der Kommission gemäß § 13 Abs. 3 Untersuchungsausschußgesetz (UAG).

Kommissionsmitglieder:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rachor,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hükkelheim,
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Aschke.

I.

Anlaß zur Anrufung der Kommission; Auftrag.

Der Thüringer Landtag beschloß am 6. September 2001 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses - 3/3 - mit folgendem Untersuchungsauftrag:

„ Veranlaßte der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peiko zu gewinnen ?“

Die zwei Ausschußmitglieder MdL Dr. Hahnemann und MdL Dr. Koch -ein Fünftel der Ausschußmitglieder- stellten folgenden am 05.12.2001 eingegangenen Beweis Antrag:

„ Zum Beweis der Tatsache, dass es innerhalb des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz eine Fraktionsbildung gab, die eine Unterschiedlichkeit der Aussagen der als Zeugen in Betracht kommenden Mitarbeiter bezüglich des Untersuchungsgegenstandes motiviert, beantragen wir die Beiziehung des sogenannten Gasser-Berichtes als Beweismittel .“

In der Ausschußsitzung vom 05.12. 2001 lehnte die Ausschußmehrheit den Antrag „ nach § 13 Abs. 2 Punkt 1 und 2“ des UAG ab.

Gegen diese Entscheidung riefen die MdL Dr. Hahnemann und Dr. Koch mit am 12.12.2001 eingegangenem Antrag die Entscheidung der begutachtenden Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an mit der Bitte um gutachterliche Äußerung, ob die Ablehnungsgründe vorgelegen hätten.

Mit Schreiben vom 14.01.2002, auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten verwiesen wird, haben diese Ausschußmitglieder zur Begründung ihres Antrags auf Anrufung der Kommission vornehmlich u.a. vorgetragen, daß

- die Ablehnung ihres Beweis Antrages ausschließlich auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG gestützt sei und nicht auch auf Nr. 1 dieser Bestimmung, deren Erwähnung im Protokoll versehentlich sei,

- § 13 Abs.2 Satz 4 Nr. 2 UAG bei einer Minderheitenquote der Ausschlußmehrheit keinen Beurteilungsspielraum darüber einräume, ob die Aufklärung der Tatsache, die bewiesen werden solle, vom Untersuchungsauftrag gedeckt sei. Die Ausschlußmehrheit hätte andernfalls die Möglichkeit unter Ausnutzung ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit, ihr unbequeme Beweisanträge zurückzuweisen; damit hätte es die Ausschlußmehrheit in der Hand, den Untersuchungszweck zu vereiteln und die parlamentarische Untersuchung ad absurdum zu führen; aus dem Minderheitenrecht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art 64 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen folge daher grundsätzlich eine Vermutung zugunsten der Erforderlichkeit eines Minderheitsbeweis-antrages bzw. hinsichtlich eines Sachzusammenhangs zwischen der zu beweisenden Tatsache und dem Untersuchungsauftrag; die Ablehnung eines Beweisantrages sei nur zulässig, wenn dieser offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrages liege;
- der vom Strafverfahren unterschiedene Zweck eines Untersuchungsausschusses eine von der Anwendung des § 244 Abs. 3 StPO abweichende Auslegung des § 13 Abs. 2 UAG gebiete; im parlamentarischen Untersuchungsverfahren gehe es um die Aufklärung von Sachverhalten im Interesse politischer Handlungsmöglichkeiten und vor allem der öffentlichen Konstituierung politischer Verantwortlichkeit. Dem würde es widersprechen, wenn die Ausschlußmehrheit Beweisanträge der Minderheit zu Indiztatsachen ablehnen könnte, weil sie mögliche, aber nicht zwingende Schlüsse aus den Indiztatsachen auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen der Regierung, das Untersuchungsgegenstand sei, im Gegensatz zur Ausschlußminderheit nicht ziehen wolle;
- dem vorliegenden Protokoll der Untersuchungsausschusssitzung vom 5.12.01 nicht zu entnehmen sei, daß die Ausschlußmehrheit behauptet habe, daß die Tatsache, die mit der Beziehung des sogenannten Gasser-Berichtes bewiesen werden soll, außerhalb des Untersuchungsgegenstandes liege;
- die Beziehungen der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz zu ihrem ehemaligen Präsidenten, Dr. Roewer, und zu Innenminister Köckert für die Feststellung der Glaubwürdigkeit der Ausführungen möglicher Zeugen erheblich seien;
- es demzufolge für das Untersuchungsziel erheblich sei festzustellen, ob es aufgrund der Beziehungen der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz zu Innenminister Köckert und dem ehemaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz begründete Motive gebe, falsche Aussagen zu machen.

II.

Gutachterliche Äußerung der Kommission.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 UAG äußert sich die Kommission gutachtlich darüber, ob die Ablehnungsgründe des Absatzes 2 vorliegen.

Dabei überprüft sie nur, ob der von der Ausschlußmehrheit geltend gemachte Ablehnungsgrund die beschlossene Ablehnung trägt. Dies setzt voraus, daß - wie vorliegend geschehen - deutlich dargetan wird, aus welchen der in § 13 Abs.2 UAG genannten Gründen die Ablehnung beschlossen worden ist. Die Kommission wird somit nicht prüfen, ob gegebenenfalls ein anderer als der geltend gemachte Grund die Ablehnung trägt.

Da die Kommission ebenfalls der Ansicht ist, daß laut Protokollinhalt die Antragsablehnung nur auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 1. Alternative UAG gestützt worden und die Anführung der Nr.1 ersichtlich versehentlich in das Protokoll gelangt ist, erstreckt sich die gutachtliche Äußerung nur auf die Frage, ob der Beweisantrag zu Recht mit der Begründung abgelehnt

worden ist, daß die Aufklärung der Tatsache, die laut Beweisantrag bewiesen werden soll, vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt sei.

Wie bereits vorstehend ausgeführt lautet der Untersuchungsauftrag: "Veranlaßte der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peiko zu gewinnen?"

Das Gesetz selbst gibt unmittelbar keine Hinweise darauf, wie die gesetzliche Formulierung auszulegen ist. Die Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG hat zu berücksichtigen, daß Art 64 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt, daß die Untersuchungsausschüsse in öffentlicher Sitzung Beweise erheben, die ein Fünftel ihrer Mitglieder für erforderlich halten. Damit stimmt § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG überein; danach sind Beweise zu erheben, die ein Fünftel der Ausschußmitglieder für erforderlich halten. Vor dem Hintergrund dieser verfassungskräftigen Ausgestaltung der Minderheitsrechte im Untersuchungsausschuß darf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG jedenfalls nicht so ausgelegt werden, daß die Mehrheit des Untersuchungsausschusses ihre Auffassung von der Erforderlichkeit und damit auch von der Eignung einer Beweisaufnahme zur Aufklärung der mit dem Untersuchungsauftrag gestellten Frage an die Stelle der Auffassung der qualifizierten Minderheit setzen kann. Gleiches gilt für die nach § 13 Abs. 3 Satz 1 angerufene Kommission. Andererseits ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG eine objektive Schranke des Beweisantragsrechts der Minderheit.

Verfassungsrechtlich findet diese Vorschrift ihre Legitimation in Art 64 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG muß also einerseits dem Vorrecht der qualifizierten Minderheit des Untersuchungsausschusses bei der Beurteilung der Erforderlichkeit Rechnung tragen, andererseits aber auch gewährleisten, daß die Beweisaufnahme sich im Rahmen des Untersuchungsauftrags hält. Die Kommission hat hier die auch von der Ausschußminderheit vorgetragene Ansicht erwogen, wonach ein Beweisantrag nur dann abgelehnt werden könne, wenn er offensichtlich außerhalb des Untersuchungsauftrags liege (vgl. Norbert Achterberg / Martin Schulte in: v. Mangoldt-Klein-Starck, Bonner Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. Art. 44 Abs. 2 RdNr. 176). Die Kommission hält diese Auffassung zwar im Ansatz insofern für zutreffend, als eine vollständige inhaltliche Überprüfung, ob der Beweisantrag vom Untersuchungsauftrag gedeckt ist, die verfassungsmäßige Gewährleistung des Beweisantragsrechts der Ausschußminderheit in Art 64 Abs. 3 Satz 1 VerfThür unterlaufen würde. Die Kommission ist aber der Auffassung, daß aus § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG formale Anforderungen an Beweisanträge folgen, die es der Ausschußmehrheit und der Kommission ermöglichen, zumindest im Ansatz nachzuvollziehen, welcher Zusammenhang nach Auffassung der Beweisantragsteller zwischen der Beweistatsache und dem Untersuchungsauftrag besteht. Diese Auffassung beruht auf folgenden Erwägungen: Die Kommission sieht gute Gründe, bei der Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG auf eine sinngemäße Anwendung des § 241 Abs. 2 StPO und die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur abzustellen. Nach dieser Bestimmung kann der Vorsitzende im Rahmen der Hauptverhandlung u.a. „nicht zur Sache gehörende Fragen“ zurückweisen. Hier ist im Interesse der Aufklärung ein weiter Spielraum eingeräumt; nach der gängigen Auslegung in Lehre und Rechtsprechung sind nur solche Fragen dann nicht zur Sache gehörig, wenn sie sich nicht einmal mittelbar auf die zur Aburteilung stehende Tat und ihre Rechtsfolgen beziehen; vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. § 241 RdNr. 12 mit zahlreichen Nachweisen. Damit ist gerade in der Praxis auch die oft wichtige Indizfrage angesprochen. Sachzugehörig und damit zulässig sind demnach u.a. auch solche Fragen, die die Glaubwürdigkeit von Zeugen betreffen. Überträgt man diese Grundsätze auf die hier gegenständliche von der Kommission zu untersuchende Frage, so muß man sagen, daß nur dann die Ablehnung eines Beweisantrages mit der Begründung, die Aufklärung der Tatsache, die bewiesen werden soll, sei vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt, zulässig ist, wenn dem Beweisantrag auch nicht mittelbar die Eignung zu entnehmen ist, daß im Falle der Bestätigung des Beweisantragsthemas Schlußfolgerungen für die Beantwortung der durch den Untersuchungsauftrag gestellten Frage gezogen werden

können. Dabei ist stets die Beurteilung im Zeitpunkt der Antragsablehnung maßgebend, nicht spätere Interpretationen etwa gegenüber der Kommission. Aber auch mündliche Ausführungen zur Begründung des Beweisantrags im Untersuchungsausschuß reichen nicht aus. Vielmehr muß der maßgebliche Zusammenhang zwischen Beweisthema und Untersuchungsauftrag sich wenigstens im Ansatz nachvollziehbar dem schriftlichen Beweis Antrag entnehmen lassen. Das folgt schon daraus, daß gewährleistet sein muß, daß die entsprechende Beurteilung der Erforderlichkeit der Beweisaufnahme von allen Antragstellern verbindlich mitgetragen wird. Der Beweis Antrag ist zusammen mit dem Beweisbeschuß aber auch die Grundlage für die Durchführung der Beweisaufnahme. Die Darlegung eines nachvollziehbaren Zusammenhangs zwischen Beweisthema und Untersuchungsauftrag im Beweis Antrag ist nach Auffassung der Kommission ein notwendiges Korrelat zur weitgehenden inhaltlichen Freiheit der Ausschlußminderheit bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Beweisaufnahme.

Nach diesen rechtlichen Maßgaben beurteilt die Kommission die im konkreten Fall gestellte Frage wie folgt:

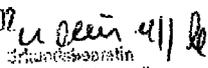
Der dem Untersuchungsausschuß erteilte Auftrag geht dahin zu untersuchen, ob der Innenminister das Landesamt für Verfassungsschutz veranlaßte, die genannten Informationen zu gewinnen. Die Kommission kann nicht erkennen, daß bei der allgemein gehaltenen Formulierung im Beweis Antrag, es habe innerhalb des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz eine Fraktionsbildung gegeben, die eine Unterschiedlichkeit der Aussagen der als Zeugen in Betracht kommenden Mitarbeiter bezüglich des Untersuchungsgegenstandes motiviert, im Bejahensfalle irgendwelche Schlußfolgerungen zur Beantwortung der Frage gezogen werden können, ob der Innenminister die im Untersuchungsauftrag genannte Tätigkeit entfaltet hat, wenn nicht im Beweis Antrag annähernd dargetan wird, um welche Fraktionsbildungen mit welchen Tendenzen es sich handeln könnte, die eine für den Untersuchungsgegenstand beachtliche Schlußfolgerung erlauben könnten, sei es auch nur die, daß erst zukünftig zu hörende Zeugen wegen einer angeblichen Zugehörigkeit zu verschiedenen Fraktionen unterschiedlich aussagen könnten.

Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausschlußmehrheit der Beweisantragsablehnungsgrund des § 13 Abs.2 Satz 4 Nr. 2 1. Fall UAG vorlag.

Rachor

Hükelheim

Dr. Aschke

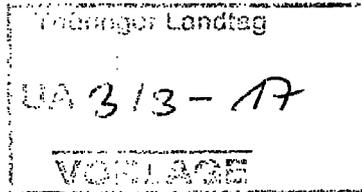

 Zustimmung stimmt mit der
 Unterschrift überein
 Jena, den 21. JAN. 2002

 Schatzmeisterin
 des Ausschusses



CDU-Fraktion im Thüringer Landtag * Arnstädter Str. 51 * 99096 * Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



Absender

Telefon
Telefax

Hausanschrift
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Postanschrift
Postfach 10 19 51
99019 Erfurt

Erfurt, den 30. Januar 2002

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit stellen die Unterzeichner nach § 13 Abs. 2 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaates Thüringen, Herr Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz ^{nicht}veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen,

wird beantragt,

den Innenminister des Freistaates Thüringen, Herrn Christian Köckert,

als Zeuge zu laden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Carius

Gert Wunderlich

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Beweisantrag wurde in der 3. Sitzung des UA 3/3 am 30. Januar 2002 zu TOP 3 vorgelegt.



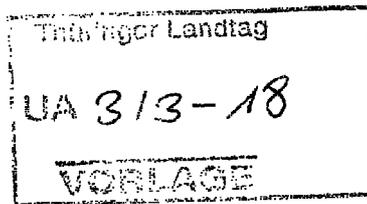
Fraktion im
Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann
Europapolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



Erfurt, 30.01.2002

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrte Frau Lieberknecht,

hiermit stellen die Unterzeichner gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaates Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für den Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen, beantragen wir, als Zeugen Herrn Christian Köckert, Innenminister des Freistaates Thüringen, zu laden.

Gegenüber dem von der Landesregierung zur Untersuchung der in Frage stehenden Vorwürfe gegen dem Innenminister des Freistaates Thüringen beauftragten Herrn Dr. Peter Frisch hat der Innenminister des Freistaates Thüringen, Herr Christian Köckert, die gegen seine Person erhobenen Vorwürfe bestritten. Der vom Untersuchungsausschuss geladene und gehörte Zeuge, Dr. Helmut Roewer, hat dem entgegen den Erhalt des in Frage stehenden Auftrages durch den Innenminister bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

J. Koch
i.V.
Dr. Joachim Koch

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Beweisantrag wurde in der 3. Sitzung des UA 3/3 am 30. Januar 2002 zu TOP 3 vorgelegt.



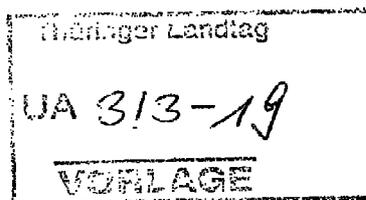
Fraktion im
Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann
Europapolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



Erfurt, 30.01.2002

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrte Frau Lieberknecht,

hiermit stellen die Unterzeichner gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass das Protokoll des Gespräches zwischen dem Innenminister des Freistaates Thüringen, Christian Köckert, und dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz, Dr. Helmut Roewer, am 17. Mai 2000 Gegenstand behördeninterner Absprachen am 18. Mai 2000 im Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz gewesen ist, beantragen wir, als Zeugen den früheren Mitarbeiter des Landesamtes für den Verfassungsschutz Herrn S. zu laden.

Herr S. hat gegenüber dem von der Landesregierung zur Untersuchung der in Frage stehenden Vorwürfe gegen dem Innenminister des Freistaates Thüringen beauftragten Herrn Dr. Peter Frisch ausgesagt, dass er durch den damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz am 17. oder am 18. Mai 2000 beauftragt wurde, Herrn MdL S. „nebenbei darauf anzusprechen, ob es sich bei der Angelegenheit Schneider/Peikow um eine Parteikiste handele“ und ihm dabei das Protokoll, das „er dann teilweise in der ‚Thüringer Allgemeinen‘ wiedergefunden habe“ (vgl. Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Peter Frisch vom 19.10.2001, Seite 15).

Mit freundlichen Grüßen

R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

J. Koch
i.V.
Dr. Joachim Koch

Hinweis der Landtagsverwaltung:

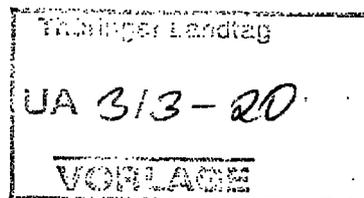
Der Beweisantrag wurde in der 3. Sitzung des UA 3/3 am 30. Januar 2002 zu TOP 3 vorgelegt.



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



2002-01-30

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/3

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Hat Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV), Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17.05.2000 den Auftrag erteilt, „Material“ gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu „beschaffen“?
2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des TLfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?

durch

Vernehmung des im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen, Herrn K.

Begründung:

Aus dem Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch vom 19.10.2001 geht auf Seite 13 unter III.1. und 2. hervor, dass der zu ladende Zeuge, Herr K, wahrscheinlich am 18.05.2000 von Herrn Dr. Roewer über dessen Gespräch mit Innenminister Köckert am 17.05.2000 in der Landtagskantine unterrichtet worden ist. Ferner soll Herr Dr. Roewer dem Zeugen K einen Zettel gegeben haben, auf dem handschriftlich die Namen Schneider und Peikow vermerkt waren.

Laut Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch (III. 6., Seite 16) sei der Zeuge K letztendlich zu dem Schluss gekommen, dass die Schrift auf dem besagten Zettel von Innenminister Köckert stamme.

Aufgrund dieses von Herrn Dr. Frisch zusammengetragenen, aber noch nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalts ist es notwendig, dass der Untersuchungsausschuss 3/3 Herrn K als Zeugen zu den genannten Beweisthemen befragt und seine Aussage der des Herrn Dr. Roewer gegenüberstellt.

Der Untersuchungsausschuss 3/3 mag sich ferner darüber verständigen, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Untersuchungsausschussgesetz für den Zeugen K vorliegen, oder ob private Geheimhaltungsgründe einer Zeugenvernehmung in öffentlicher Sitzung nicht entgegenstehen.



Otto Kretschmer, MdL
Stellv. Vorsitzender des UA 3/3



Uwe Höhn
Mitglied im UA 3/3

Hinweis der Landtagsverwaltung:

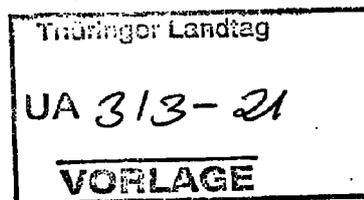
Der Beweisantrag wurde in der 3. Sitzung des UA 3/3 am 30. Januar 2002 zu TOP 3 vorgelegt.



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



2002-01-30

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/3

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Hat Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV), Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17.05.2000 den Auftrag erteilt „Material“ gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu „beschaffen“?

2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des TLfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?

durch

Vernehmung des im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen, Herrn B.

Begründung:

Aus dem Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch vom 19.10.2001 geht auf Seite 14 unter III. 2. hervor, dass der zu ladende Zeuge B wahrscheinlich am Morgen des 18.05.2000 zu einem Gespräch mit Herrn Dr. Roewer gerufen wurde. In diesem Gespräch soll Herr Dr. Roewer den Zeugen B aufgefordert haben, Unterlagen gegen Bürgermeister Schneider und den Abgeordneten Peikow aus Blankenhain zu beschaffen. Ferner soll Herr Dr. Roewer dem Zeugen B einen Zettel gezeigt haben, auf dem handschriftlich die Namen Schneider und Peikow vermerkt waren.

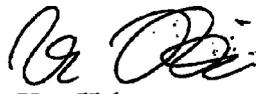
Laut Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch (III. 6., Seite 16) habe der Zeuge B die Handschrift von Herrn Dr. Roewer auf dem besagten Zettel erkannt.

Da diese Aussage des Zeugen B nicht mit der Aussage des Zeugen K in Einklang zu bringen ist, wird es erforderlich, dass der Untersuchungsausschuss 3/3 Herrn B zu den genannten Beweisthemen befragt und seine Aussage der des Herrn Dr. Roewer gegenüberstellt.

Der Untersuchungsausschuss 3/3 mag sich ferner darüber verständigen, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Untersuchungsausschussgesetz für den Zeugen B vorliegen, oder ob private Geheimhaltungsgründe einer Zeugenvernehmung in öffentlicher Sitzung nicht entgegenstehen.



Otto Kretschmer, MdL
Stellv. Vorsitzender des UA 3/3



Uwe Höhn
Mitglied im UA 3/3

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Beweisantrag wurde in der 3. Sitzung des UA 3/3 am 30. Januar 2002 zu TOP 3 vorgelegt.



Fraktion im
Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann
Europapolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



Erfurt, 30.01.2002

Beweisantrag Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrte Frau Lieberknecht,

hiermit stellen die Unterzeichner gemäß § 13 UAG für den Untersuchungsausschuss 3/3 den nachfolgend genannten Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass es im Mai 2000 den Versuch gegeben hat, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu bewegen, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen, beantragen wir, als Zeugen Herrn Siegfried Hörcher zu laden.

Nach Aussage des früheren Angestellten des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz B. hat sich Herr Siegfried Hörcher im Mai 2000 über einen Bekannten des B. an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gewandt, um dieses anzuregen, Vorgängen um den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow nachzugehen. Herr Siegfried Hörcher war zum damaligen Zeitpunkt Kandidat der CDU für das Bürgermeisteramt der Stadt Blankenhain (vgl. Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Peter Frisch vom 19.10.2001, Seite 9f.).

Mit freundlichen Grüßen

R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

i.V. 
Dr. Joachim Koch

Hinweis der Landtagsverwaltung:

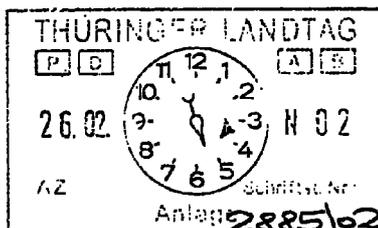
Der Beweisantrag wurde in der 3. Sitzung des UA 3/3 am 30. Januar 2002 zu TOP 3 vorgelegt.



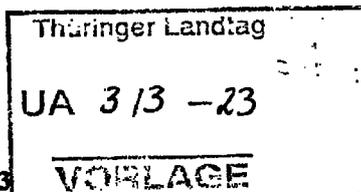
Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/3



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de



2002-02-26

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Hat es ein Gespräch zwischen Innenminister Köckert und Herrn Siegfried Hörcher mit dem Inhalt gegeben, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) zu veranlassen, Informationen gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu gewinnen?
2. Hat Herr Siegfried Hörcher, Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium aufgenommen und diesem Informationen und Schriftstücke über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain übergeben?

durch

Vernehmung des Zeugen, Herrn Siegfried Hörcher.

Begründung:

Aus dem Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch vom 19.10.2001 geht auf Seite 9 unter B. I. 1. hervor, dass es am 15.05.2000 zu einem Treffen zwischen dem Mitarbeiter des TLfV, Herrn B., und Herrn Hörcher, dem damaligen Kandidaten der CDU für das Bürgermeisteramt der Stadt Blankenhain, gekommen ist. Ziel dieses Treffens war es, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu bewegen, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Herrn Schneider, und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain, Herrn Peikow, zu beschaffen.

Diese genannten Tatsachen wurden durch Mehrheitsbeschluss des Untersuchungsausschusses 3/3 vom 30.01.2002 als erwiesen angesehen, und ein entsprechender Beweisantrag der PDS-Fraktion im Thüringer Landtag (Vorlage 3/3-22) wurde deshalb gem. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) abgelehnt.

Laut Bericht von Herrn Dr. Frisch (Seite 9 unter B. I. 1.) lehnte es der Mitarbeiter des TLfV, Herr B., jedoch strikt ab, sich mit der genannten Angelegenheit zu beschäftigen, da sie nicht

in die Zuständigkeit seiner Behörde fiel. Vielmehr empfahl Herr B. Herrn Hörcher, die gesammelten Unterlagen der Kommunalaufsicht im Thüringer Innenministerium zu übergeben.

Wenige Tage später, am 17.05.2000, hat Innenminister Köckert sich mit dem damaligen Präsidenten des TLfV, Herrn Dr. Roewer, in der Kantine des Thüringer Landtags getroffen. Laut Aussage von Herrn Dr. Roewer (Wortprotokoll vom 30.01.2002, Seite 16) soll Innenminister Köckert ihm während des Treffens den Auftrag erteilt haben, Informationen über Herrn Schneider und Herrn Peikow aus Blankenhain zu beschaffen.

Bereits einen Tag darauf, am 18.05.2000, soll laut Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch (Seite 14, unter B. III. 2.) der Mitarbeiter des TLfV, Herr K., eine NADIS-Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln zu den Namen Schneider und Peikow gehalten haben. Auftraggeber dieser NADIS-Anfrage für Herrn K. war nach eigener Aussage Herr Dr. Roewer selbst (Wortprotokoll vom 30.01.2002, Seite 9).

Aufgrund des engen zeitlichen und kausalen Zusammenhangs der genannten Geschehnisse ist es notwendig zu klären, ob sich Herr Hörcher nach der für ihn erfolglosen Zusammenkunft am 15.05.2000 mit Herrn B. vom TLfV direkt an Innenminister Köckert mit der Bitte gewendet hat, Informationen über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow aus Blankenhain zu beschaffen.

Aufklärungsbedürftig ist aus den genannten Gründen schließlich die Frage, ob und wann Herr Hörcher Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium aufgenommen und diesem Schriftstücke und Informationen über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow aus Blankenhain übergeben hat.



Otto Kretschmer, MdL
Stellv. Vorsitzender des UA 3/3

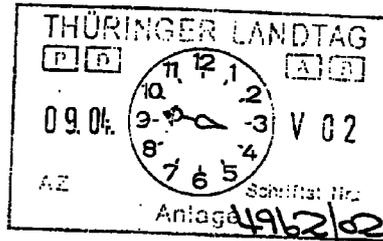


Uwe Höhn, MdL
Mitglied im UA 3/3



Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause

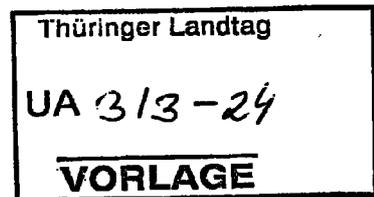


Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

2002-03-20

Beweisantrag im Untersuchungsausschuss 3/3

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag



Es soll Beweis über folgende Frage erhoben werden:

Hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) am 05.06.2000 den Auftrag erhalten, weiteres Informationsmaterial gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow aus Blankenhain zusammenzutragen?

durch

Vernehmung des im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen, Herrn B..

Begründung:

Der Zeuge Koch hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss 3/3 am 27.02.2002 erklärt, dass er in seinem Terminkalender am 05.06.2000 einen Eintrag vermerkt habe, dass der Kollege B „in dieser Angelegenheit“ - gemeint ist die Beschaffung von Informationen über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow aus Blankenhain - weitersuchen solle (Seite 17 des Wortprotokolls der 5. Sitzung). Ferner erklärte der Zeuge Koch, dass er den genannten Eintrag am 05.06.2000 seinem Kollegen B. mitgeteilt habe.

Der Zeuge B. hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss 3/3 am 13.02.2002 aber nichts über einen weiteren solchen Auftrag vom 05.06.2000, der an ihn weitergeleitet worden sein soll, ausgesagt. Deswegen ist es notwendig, dass dem Zeugen B. die Aussage des Zeugen Koch vorgehalten wird und er dazu Stellung nimmt.

Otto Kretschmer, MdL
Stellv. Vorsitzender des UA 3/3

Uwe Höhn, MdL
Mitglied im UA 3/3

In der 8. Sitzung des UA 3/3 am 7.10.2002 übergeben

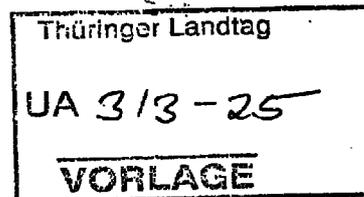
Partei des Demokratischen Sozialismus **PDS** Fraktion im Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann

Dr. Joachim Koch

Erfurt, 7. Oktober 2002

An die
Mitglieder des Untersuchungsausschusses – 3/3 –
im Hause



Beweisantrag nach § 13 UAG

Wir beantragen, Beweis zu erheben darüber, dass der Zeuge Schäfer bei seiner Anhörung durch den Zeugen Dr. Gasser im Sommer 2000 nicht gegenüber diesem erklärte, dass er diesem nicht die Wahrheit sagen werde

durch Beiziehung der schriftlichen Einlassung des Zeugen Schäfer gegenüber dem mit der Untersuchung beauftragten Rechtsanwalt Dr. Gasser.

Begründung:

In seiner Untersuchung vom 19. 10. 2001 führt der Zeuge Dr. Frisch unter IV. lit. ee verschiedene Tatsachen an, die aus seiner Sicht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schäfer sprechen. Unter anderem wird dort der Zeuge Dr. Gasser mit der Behauptung zitiert, der Zeuge Schäfer habe bei seiner Anhörung im Rahmen der von Dr. Gasser durchgeführten Untersuchung über die Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz gesagt, dass er ihm nicht die volle Wahrheit sagen werde. Bei seiner Vernehmung zu dieser Behauptung in der 3. Sitzung des Ausschusses am 30. Januar 2002 hat der Zeuge Dr. Gasser diese fragliche Bemerkung des Zeugen Schäfer bestätigt.

In der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. Februar 2002 hat der Zeuge Schäfer erklärt, dass diese Behauptung des Zeugen Dr. Gasser nicht zutreffe. Eine Bemerkung diesen Inhalts habe er definitiv nicht gemacht. Was den Inhalt seiner Aussagen im Rahmen der Anhörung durch Dr. Gasser betreffe, könne er auf seine schriftliche Einlassung gegenüber Dr. Gasser verweisen, aus der sich ergebe, dass er zu den ihm gestellten Fragen umfassend Stellung genommen habe. Möglicherweise habe Dr. Gasser aus diesem Bericht den falschen Schluss auf ein einseitiges Auftreten des Zeugen gezogen, was zur Annahme führte, der Zeuge wolle Dr. Gasser gegenüber nicht die volle Wahrheit sagen.

Die Herbeiziehung der schriftlichen Einlassung des Zeugen Schäfer ist zumindest geeignet, um Schlüsse hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Gasser ziehen zu können.

Roland Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

Joachim Koch
Dr. Joachim Koch

In der 8. Sitzung des UA 3/3 am 7.10.2002 übergeben

Partei des Demokratischen Sozialismus **PDS** Fraktion im Thüringer Landtag

Dr. Roland Hahnemann

Dr. Joachim Koch

Erfurt, 7. Oktober 2002

An die
Mitglieder des Untersuchungsausschusses – 3/3 –

im Hause



Beweisantrag nach § 13 UAG

Wir beantragen, Beweis zu erheben darüber,

dass es bei den Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz bezogen auf die Person und die Amtsführung seines früheren Leiters Dr. Roewer sowie die Personalverwaltung, Rechts- und Fachaufsicht des Thüringer Innenministeriums gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Mitarbeitern eine Parteiung in Anhänger und Gegner Dr. Roewers gab, die Zeugen dazu motiviert haben bzw. motivieren könnte, falsche oder unvollständige Aussagen über eine Beauftragung zur Informationsbeschaffung über Schneider und Péikow durch den Innenminister und über weitere Kontakte zwischen dem Innenminister und dem Landesamt in dieser Angelegenheit sowie über das Vorhandensein und den Verbleib der in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 24. 8. 2001 veröffentlichten Protokollnotiz über das fragliche Gespräch zwischen dem Innenminister und Dr. Roewer vom 17. Mai 2000 zu machen

und welche Mitarbeiter welcher Fraktion zuzuordnen sind

durch Beiziehung des Untersuchungsberichts von Dr. Gasser vom 23. 8. 2000 („Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amtes“).

Begründung:

Die Kommission gemäß § 13 Abs. 3 UAG führt in ihrer gutachterlichen Äußerung vom 23. 8. 2002 aus, dass die Ausschussminderheit bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Beweisaufnahme eine weitgehende inhaltliche Freiheit habe. Dieser müsse, wie in § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG vorgesehen, ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Beweisthema und dem Untersuchungsauftrag korrelieren. Bei der Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG bezieht sich die Kommission auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 241 Abs. 2 StPO. Sachzugehörig und damit zulässig seien folglich auch solche Fragen, die die Glaubwürdigkeit von Zeugen betreffen. Übertragen auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG bedeute dies, dass die Ablehnung eines Beweisantrages mit der Begründung, die Aufklärung der Tatsache, die bewiesen werden soll, sei vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt, nur dann zulässig sei, wenn dem Beweisantrag auch nicht mittelbar die Eignung zu entnehmen sei, dass im Falle der Bestätigung des Beweisantragsthemas Schlussfolgerungen für die Beantwortung der durch den Untersuchungsauftrag gestellten Frage gezogen werden könnten.

Für die Beantwortung der durch den Untersuchungsauftrag gestellten Frage sind von erheblicher Bedeutung Feststellungen über die Glaubwürdigkeit der als Zeugen vernommenen oder noch zu vernehmenden Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz. Die Einlassungen der Zeugen B., K. und S. stützen zumindest zu einem großen Teil die Darstellung des Zeugen Dr. Roewer, die sich konträr zu den Einlassungen Innenministers Köckerts verhält. Unterstellt man die Richtigkeit der Aussagen des Innenministers, so müsste davon ausgegangen werden, dass die Zeugen B., K. und S. sowie der Zeuge Dr. Roewer eine Verabredung zur Falschaussage trafen. Allein eine persönliche Nähe von B., K. und S. zu den Auffassungen des Zeugen Dr. Roewer lassen jedoch einen derart schwerwiegenden Vorgang nicht plausibel erscheinen. Würde sich dagegen eine das Verhältnis des ehemaligen Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz und dem Ministerium und Teilen des Landesamts widerspiegelnde Fraktionbildung im Landesamt für Verfassungsschutz bewahrheiten, so könnte hieraus auf eine Solidarisierung einzelner Mitarbeiter des Landesamts mit dem Zeugen Dr. Roewer oder eine ablehnende bzw. feindliche Einstellung gegenüber dem Innenminister und den von ihm beauftragten Zeugen Dr. Frisch geschlossen werden, die ein Motiv zur Verabredung einer Falschaussage implizierte bzw. für wahrscheinlich erscheinen ließe.

Was die vom Zeugen Dr. Frisch zur Frage etwaiger Telefonate des Zeugen Dr. Roewer mit Innenminister Köckert und dem möglichen Verschwinden des Protokolls aus dem Panzerschrank im Dienstzimmer des Zeugen Dr. Roewer betrifft, so könnte eine mögliche Parteiung der Mitarbeiter des Landesamts hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Amtsleiter oder dem Innenminister ebenso einen Aufschluss über die Glaubwürdigkeit der Zeugen liefern. Unterstellt man die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Dr. Roewer, das fragliche Protokoll der Unterredung vom 17. Mai 2000 habe sich in einer Umlaufmappe mit der Aufschrift „Pers“ oder „Personalien“ befunden, die aus dem Panzerschrank im Dienstzimmer des Zeugen entnommen worden sei, so müsste davon ausgegangen werden, dass die vom Zeugen Frisch hinsichtlich der Öffnungen des Panzerschranks vernommenen Zeugen wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben machten. Auch hier sind Feststellungen zu ermöglichen, aus dem Verhältnis zum Behördenleiter und dem Ministerium resultierenden Motiven der Zeugen und damit über die Glaubwürdigkeit der Zeugen für die Beantwortung der durch den Untersuchungsauftrag gestellten Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung.

Der Zeuge Dr. Gasser sprach bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von „Gruppierungen“ bzw. von einer „massiven Konfrontation“ im Landesamt, die er bei seiner Untersuchung feststellte. Eine Einsichtnahme in seinen Bericht könnte folglich Aufschluss darüber liefern, ob diese von ihm angesprochene Konfrontation unter den Mitarbeitern u. a. auch auf einem Gegensatz zwischen dem Behördenleiter und dem Innenministerium beruhte, was Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit der als Zeugen vernommenen oder noch zu vernehmenden Mitarbeiter zuließe.

Die Beziehung des Berichts ist im Übrigen erforderlich, weil der Zeuge Dr. Gasser nicht immer dahingehend aussagefähig ist, was in seinem Bericht steht (s. Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses vom 30. Januar 2002, S. 85 unten).

Im Ergebnis besteht daher durchaus ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Beweisthema des Antrags und dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses.

Roland Hahnemann
Dr. Hahnemann

[Handwritten Signature]
Dr. Koch

In der 8. Sitzung des UA 3/3 am 7.10.2002 übergeben

Partei des Demokratischen Sozialismus **PDS** Fraktion im Thüringer Landtag

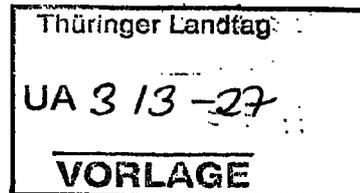
Dr. Roland Hahnemann

Dr. Joachim Koch

Erfurt, 07. Oktober 2002

An die Mitglieder des Untersuchungsausschusses – 3/3 –

Beweisantrag nach § 13 UAG



Wir beantragen, Beweis zu erheben,

1. dass es in der Woche des 29. Mai bis 04. Juni 2000 eine nochmalige Beauftragung des Zeugen K. durch den damaligen Präsidenten des Landesamtes für den Verfassungsschutz gegeben hat, weiter in der Sache Schneider, Peikow tätig zu sein und Informationen zu beschaffen,
2. dass ein in der TA veröffentlichtes Protokoll des Gespräches am 17. Mai 2000 zwischen dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz und dem Innenminister des Freistaates Thüringen authentisch ist,

durch Vernehmung des ehemaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz, Dr. Helmut Roewer.

3. Die neuerliche Vernehmung des Zeugen Dr. Helmut Roewer macht sich im Übrigen auch wegen widersprechender Aussagen des Zeugen Innenminister Christian Köckert notwendig.

Begründung:

In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 15. April 2002 führte der Zeuge Koch. aus, dass er in der Woche vor dem 5. Juni 2000 durch den damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz nochmals beauftragt wurde, in der Sache weiter tätig zu sein und Informationen beschaffen sollte (Protokoll der 7. Sitzung, S. 7), was er u.a. einem eigens gemachten Kalendereintrag entnimmt. Dem gegenüber steht die Aussage des Zeugen Roewer, dass mit seiner Remonstration gegenüber dem Thüringer Innenminister am 18. Mai 2000 der Vorgang für ihn als abgeschlossen galt (siehe hierzu Protokoll der 3. Sitzung).

In der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Januar 2002 hat der Zeuge Roewer auf die Frage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, ob das Protokoll echt sei, nach Beratung mit seinem Anwalt erklärt, dass er sich nicht auf das Protokoll einlassen werde. Der Zeuge begründete dies mit der Einlassung, „die führen irgendein Strafverfahren wegen des Protokolls gegen mich“, (Protokoll der 3. Sitzung, Seite 33 f.). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Ausschussmitglieder läuft derzeit gegen den Zeugen Roewer kein im Zusammenhang mit dem Protokoll stehendes Strafverfahren, womit ein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 Strafprozessordnung nicht besteht. Die Frage nach der Authentizität des Protokolls ist hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes eine von wesentlicher Bedeutung.

Roland Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann

J. Koch
Dr. Joachim Koch



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

In der 8. Sitzung des UA 3/3 am 7.10.2002 übergeben

im Hause



2002-10-07

Beweisantrag

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Frage erhoben werden:

Veranlasste der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Schneider, und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain, Peikow, zu gewinnen?

durch

Gegenüberstellung der Zeugen, Innenminister Christian Köckert und Dr. Helmut Roewer, ehemaliger Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Begründung:

Der Zeuge Dr. Roewer und der Zeuge Innenminister Köckert haben sich in ihren Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss 3/3 widersprüchlich zum oben genannten Beweisthema eingelassen. Daher scheint es für die Wahrheitsfindung geboten, gem. § 13 Absatz 1 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) beide Zeugen gegenüberzustellen und zum oben genannten Beweisthema zu vernehmen.

Dr. Christine Klaus
Mitglied im UA 3/3

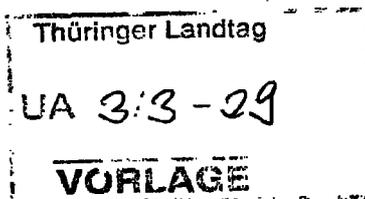
Dr. Alfred Müller
Mitglied im UA 3/3



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

Thüringer Landtag
Präsidentin
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



2002-10-28

In der 9. Sitzung am 28.10.2002 übergeben.

Beweisantrag

der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag

Es soll Beweis über folgende Frage erhoben werden:

Veranlasste der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Schneider, und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain, Peikow, zu gewinnen?

durch

Vernehmung der im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugin, Frau V..

Begründung:

Der Zeuge Innenminister Köckert hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss 3/3 am 07.10.2002 ausgesagt, dass ihm ein Gespräch mit Frau V. am 17.05.2000 im Thüringer Landtag erinnerlich sei (Wortprotokoll der Beweisaufnahme am 07.10.2002, Seite 12). Nicht erinnern konnte sich Innenminister Köckert daran, dass er Frau V. am Ende dieses Gesprächs gebeten habe, in die Landtagskantine zu gehen und Herrn Dr. Roewer oder eine andere Person auf ihn warten zu lassen (Wortprotokoll der Beweisaufnahme am 07.10.2002, Seite 22).

In dem Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch vom 19.10.2001 wird jedoch auf Seite 10 unter B. II. 1. ausgeführt, dass Frau V. bekundet habe, Minister Köckert habe sie am Ende dieses Gesprächs am 17.05.2000 gebeten, in die Kantine des Landtags hineinzugehen und Herrn Dr. Roewer auszurichten, dass es noch etwas dauern würde, bis es zum Gespräch mit dem Minister käme.

Der ehemalige Präsident des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz, Herr Dr. Roewer, hat in seiner Vernehmung als Zeuge durch den Untersuchungsausschuss 3/3 am 30.01.2002 Folgendes bekundet: „Im weiteren Verlauf des Nachmittags [Anm.: gemeint ist der Nachmittag des 17. Mai 2002] ist Frau V. dann, meine ich, bei mir am Tisch erschienen in der Landtagskantine, wo ich irgendetwas gemacht habe, das weiß ich nicht mehr genau, und hat mir gesagt, ich solle gefälligst warten, das würde aber dauern. Dann habe ich gewartet. Dann kam Herr Köckert zu mir und hat mit mir ein sehr unerfreuliches Gespräch geführt [...]“ (Wortprotokoll der Beweisaufnahme am 30.01.2002, Seite 35).

Aufgrund der genannten Ausführungen im Bericht von Dr. Frisch und der Aussage des Zeugen Dr. Roewer ist es erforderlich, Frau V als Zeugin zum oben genannten Beweisthema zu vernehmen.


Dr. Christine Klaus
Mitglied im UA 3/3

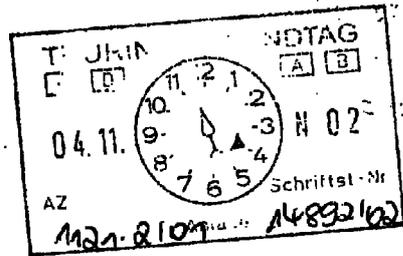

Birgit Pelke
Mitglied im UA 3/3

Blankenhain, den 28.10.2002

Roland Peikow
Am Adlungsgarten 17
99444 Blankenhain

Eckard Schneider
Karlstraße 24a
99444 Blankenhain

Thüringer Landtag
- Landtagsverwaltung -
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt



Betreff:

Bitte um Übersendung von Protokollen der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses 3/3

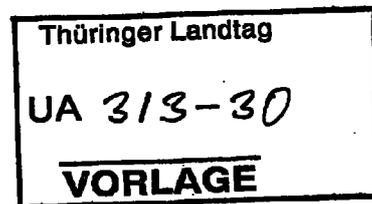
Sehr geehrte Damen und Herren,

als unmittelbar Betroffene möchten wir Sie bitten, uns alle Protokolle der Sitzungen des Untersuchungsausschusses 3/3 (öffentlicher Teil) als Kopie an folgende Adresse zu übersenden:

Eckard Schneider
Karlstraße 24a
99444 Blankenhain

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



3_3\Schriftverkehr\Peikow.doc)



THÜRINGER LANDTAG

VERWALTUNG

Thüringer Landtag • Arnstädter Straße 51 • 99096 Erfurt

L
Herrn
Roland Peikow
Am Adlungsgarten 17

99444 Blankenhain

Schriftstück Nr. 15929/0

abgesandt
am: 21. NOV. 2002

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28. Oktober 2002

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 8.1/sch.ga

Bearbeiter
ROI Schler

Telefon Erfurt, den
37 72033 14.11.2002

Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrter Herr Peikow,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2002. Sie machen geltend, als unmittelbar Betroffener die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 3/3 zu erhalten.

Nach § 24 Abs. 4 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) können Betroffene die Protokolle über öffentliche Sitzungen einsehen. Betroffene sind gemäß § 15 Abs. 1 UAG natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung richtet.

Voraussetzung für eine Einsichtnahme in die öffentlichen Protokolle wäre jedoch in jedem Fall, dass für Ihre Person der Betroffenenstatus gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UAG durch den Untersuchungsausschuss festgestellt würde.

Der Untersuchungsausschuss kann sich mit Ihrem Antrag erst in der nächsten Sitzung am 9. Dezember 2002 befassen. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Poppenhäger
Leitender Ministerialrat

ENTWURF

Dateiname: (\\VERWALT_FILE\dokumente\Abteilung_A\Referat_5\Ausschüsse\UA 3_3\Schriftverkehr\Schneider)



THÜRINGER LANDTAG

VERWALTUNG

Thüringer Landtag • Arnstädter Straße 51 • 99096 Erfurt

II.

Herrn

Eckard Schneider

Karlstraße 24 a

99444 Blankenhain

Schriftstück Nr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28. Oktober 2002Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 8.1/sch,gaBearbeiter
ROI SchlerTelefon
37 72033Erfurt, den
14.11.2002

Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Oktober 2002. Sie machen geltend, als unmittelbar Betroffener die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 3/3 zu erhalten.

Nach § 24 Abs. 4 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) können Betroffene die Protokolle über öffentliche Sitzungen einsehen. Betroffene sind gemäß § 15 Abs. 1 UAG natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung richtet.

Voraussetzung für eine Einsichtnahme in die öffentlichen Protokolle wäre jedoch in jedem Fall, dass für Ihre Person der Betroffenenstatus gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UAG durch den Untersuchungsausschuss festgestellt würde.

Der Untersuchungsausschuss kann sich mit Ihrem Antrag erst in der nächsten Sitzung am 9. Dezember 2002 befassen. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Poppenhäger

Leitender Ministerialrat

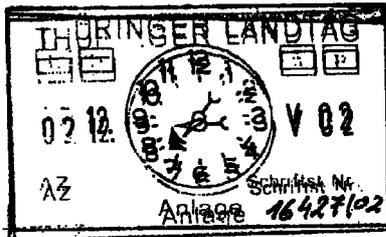


Fraktion im
Thüringer Landtag

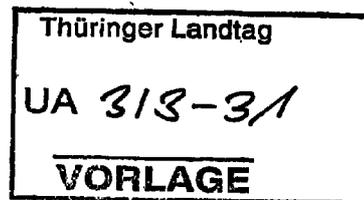
Cornelia Nitzpon
Parlamentarische Geschäftsführerin
Telefon 0361 - 3772309
Telefax 0361 - 3772416
nitzpon@pds-fraktion-thueringen.de

PDS-Fraktion im Thüringer Landtag; Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Verwaltung
Abt.-Ltr. A
Herrn Dr. Dette



Erfurt, 29. November 2002



Sehr geehrter Herr Dr. Dette,

die PDS-Fraktion im Thüringer Landtag benennt als Mitarbeiter für den Untersuchungsausschuss 3/3 Frau Martina Renner und als Vertreter Herrn Ulrich Kanis.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Nitzpon

THÜRINGER OBERLANDESGERICHT



Thüringer Oberlandesgericht • Postfach 100138 • 07701 Jena

1. Strafsenat
-Der Vorsitzende-

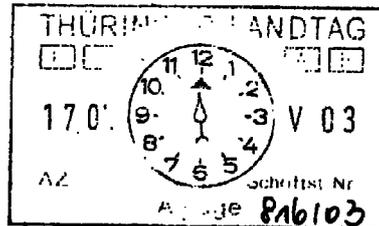
Aktenzeichen: 1090-2/01

Ihr Zeichen:

Datum: 16.01.2003

Thüringer Landtag
-Verwaltung-

PSF 101951
99019 Erfurt



Entscheidung der Kommission gemäß § 13 Abs. 3 UAG-
Untersuchungsausschuß 373

Sehr geehrter Herr Leitender Ministerialrat Dr. Poppenhäger,

in Anlage darf ich Ihnen 2 Ausfertigungen der Entscheidung der
Kommission vom 14.01.2003 zuleiten

Mit freundlichen Grüßen

Rachor
Rachor
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



1 Ausfertigung

Az: 1090 – 1/02

Jena/Weimar, 14.01.2002

Kommissionsmitglieder:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Rachor**,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Müller**,
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht **Dr. Aschke**

Gutachtliche Stellungnahme gem. § 13 Abs. 3 UAG.

I.

Anlaß zur Anrufung der Kommission:

Der Thüringer Landtag beschloß am 06.09.2001 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses – 3/3 – mit folgendem Untersuchungsauftrag:

„Veranlaßte der Thüringer Innenminister Christian Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Schneider, und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain, Peiko, zu gewinnen?“

Zwei Ausschußmitglieder des Untersuchungsausschusses, MdL Dr. Hahnemann und MdL Dr. Koch, stellten in der 8. Sitzung des UA am 07.10.2002 folgende Beweisanträge:

1. BA 3/3 – 25

„Wir beantragen, Beweis zu erheben darüber, daß der Zeuge Schäfer bei seiner Anhörung durch den Zeugen Dr. Gasser im Sommer 2000 nicht gegenüber diesem erklärte, daß er diesem nicht die Wahrheit sagen werde,

durch Beiziehung der schriftlichen Einlassung des Zeugen Schäfer gegenüber dem mit der Untersuchung beauftragten Rechtsanwalt Dr. Gasser.

Zur Begründung haben die Antragsteller vorgetragen, in der Untersuchung des Zeugen Dr. Frisch vom 19.10.2001 werde im Zusammenhang mit der Frage der Glaubwürdigkeit des Zeugen Schäfer der Zeuge Dr. Gasser mit der Behauptung zitiert, der Zeuge Schäfer habe bei seiner Anhörung im Rahmen der von Dr. Gasser durchgeführten Untersuchung über die Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz gesagt, daß er ihm nicht die volle Wahrheit sagen werde. Der Zeuge Dr. Gasser habe diese Bemerkung des Zeugen Schäfer bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß am 30. Januar 2002 bestätigt. Demgegenüber

habe der Zeuge Schäfer aber in der 4. Sitzung des UA am 13.02.2002 erklärt, daß diese Behauptung des Zeugen Gasser nicht zutreffe. Dabei hat er hinsichtlich des Inhalts seiner Aussage auf seine schriftliche Einlassung gegenüber Dr. Gasser verwiesen, aus der sich ergebe, daß er zu den ihm gestellten Fragen umfassend Stellung genommen habe.

Die Antragsteller meinen, die Herbeiziehung der schriftlichen Einlassung des Zeugen Schäfer sei zumindest geeignet, Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Gasser zu ziehen.

2. BA 3/3 – 26

Wir beantragen, Beweis zu erheben darüber,

daß es bei den Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz bezogen auf die Person und die Amtsführung seines früheren Leiters Dr. Roewer sowie die Personalverwaltung, Rechts- und Fachaufsicht des Thüringer Innenministeriums gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Mitarbeitern eine Parteilung in Anhänger und Gegner Dr. Roewers gab, die Zeugen dazu motiviert haben bzw. motivieren könnte, falsche oder unvollständige Aussagen über eine Beauftragung zur Informationsbeschaffung über Schneider und Peiko durch den Innenminister und über weitere Kontakte zwischen dem Innenminister und dem Landesamt in dieser Angelegenheit sowie über das Vorhandensein und den Verbleib der in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 24.8.2001 veröffentlichten Protokollnotiz über das fragliche Gespräch zwischen dem Innenminister und Dr. Roewer vom 17. Mai 2000 zu machen

und welche Mitarbeiter welcher Fraktion zuzuordnen sind

durch Beiziehung des Untersuchungsberichts von Dr. Gasser vom 23.8.2000 („Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amtes“).

Zur Begründung haben die Antragsteller angegeben, eine mögliche Parteilung der Mitarbeiter des Landesamts könne hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Amtsleiter oder dem Innenminister und damit Aufschluß über die Glaubwürdigkeit der Zeugen geben. Der Zeuge Dr. Gasser habe bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von „Gruppierungen“ bzw. von einer „massiven Konfrontation“ im Landesamt gesprochen, die er bei seiner Untersuchung festgestellt habe. Eine Einsichtnahme in seinen Bericht könnte folglich Aufschluß darüber liefern, ob diese von ihm angesprochene Konfrontation unter den Mitarbeitern u.a. auch auf einem Gegensatz zwischen dem Behördenleiter und dem Innenministerium beruhe, was Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit der als Zeugen vernommenen und noch zu vernehmenden Mitarbeiter zuließe.

In der 9. Sitzung des UA 3/3 am 28.10.2002 lehnte die Ausschussmehrheit den BA 3/3 – 25 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 UAG und den BA 3/3 – 26 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG als unzulässig ab.

Gegen diese Entscheidungen riefen die Antragsteller – MdL Dr. Hahnemann und MdL Dr. Koch – mit am 04.11.2002 eingegangenem Antrag die Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an.

Mit Schreiben vom 02.12.2002 haben die Antragsteller ihren Antrag vom 04.11.2002 weiter begründet.

Hinsichtlich des ersten abgewiesenen Beweisantrags rügen sie unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH (BGH StV 1987, 237), daß der Ablehnungsgrund der „Ungeeignetheit“ nur in Ausnahmefällen objektiver Evidenz zur Zurückweisung (eines BAs) führen dürfe. Für die Geeignetheit des Beweismittels spreche aber bereits, daß der Zeuge Schäfer in seiner schriftlichen Einlassung die Antworten des Zeugen Dr. Gasser ausführlich, umfassend und konsistent beantwortet habe, was dagegen spräche, daß er zu Beginn seines ersten Gesprächs mit dem Zeugen Dr. Gasser bemerkt habe, diesem nicht die Wahrheit sagen zu wollen. Die schriftliche Einlassung sei daher auch geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussage dieses Zeugen, die vom Zeugen Dr. Gasser behauptete Aussage nicht gemacht zu haben, zu belegen.

Der BA 3/3 – 26 führe zu Feststellungen über eine mögliche Parteilung der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz in Anhänger und Gegner des früheren Präsidenten des Landesamts. Diese seien unverzichtbar, um Aussagen über die Glaubwürdigkeit der bereits gehörten und noch zu hörenden Zeugen treffen zu können. Ohne die beantragte Beweiserhebung sei der UA außerstande, die Glaubwürdigkeit der schon vernommenen und noch zu vernehmenden Zeugen zu beurteilen. Außerdem sei die Beiziehung des Untersuchungsberichts Dr. Gassers vom 23.08.2000 auch erforderlich, um im Falle der Vernehmung des Zeugen Dr. Gasser diesem Vorhalte machen zu können.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die betreffenden Beweisanträge und auf das Schreiben der Antragsteller vom 02.12.2002 ergänzend Bezug genommen.

II.

Gutachterliche Äußerung der Kommission

1.

Die Anrufung der Kommission ist zulässig:

Hierfür genügt, daß nur die (zwei) Antragsteller selbst den Antrag nach § 13 Abs. 3 UAG gestellt haben, weil sie ein Fünftel der Ausschussmitglieder des aus insgesamt 10 Personen bestehenden Untersuchungsausschusses 3/3 stellen.

Der Antrag ist zudem rechtzeitig innerhalb der Wochenfrist des § 13 Abs. 3 UAG nach der ablehnenden Beschlussfassung der Mehrheit des Untersuchungsausschusses bei der Kommission eingegangen.

4

2.

Die Zurückweisung der Beweisanträge 3/3 – 25 und 3/3 – 26 ist in der Sache nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Beschränkung der gutachtlichen Äußerung der Kommission im Hinblick auf § 13 Abs. 3 Satz 3 UAG nimmt die Kommission Bezug auf ihre frühere gutachtliche Äußerung vom 15.01.2002. Die Kommission hatte in dieser bereits gegenüber dem UA 3/3 ihre Ansicht mitgeteilt, daß sie nur die von der Ausschlußmehrheit in ihrer ablehnenden Entscheidung mitgeteilten Ablehnungsgründe daraufhin überprüft, ob diese die Ablehnung der Beweisanträge trägt, nicht dagegen, ob gegebenenfalls auch andere Ablehnungsgründe in Betracht zu ziehen sind.

Zu BA 3/3 – 25

Laut Protokoll der Sitzung vom 28.10.2002 ist die Ablehnung des BA 3/3 – 25 auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 UAG und damit erkennbar nur auf den Ablehnungsgrund der „völligen Ungeeignetheit“ des Beweismittels gestützt worden.

Der Begriff der „völligen Ungeeignetheit“ in § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 entspricht dem in § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO. Völlig ungeeignet ist ein Beweismittel, wenn es „absolut untauglich ist und sich dies aus dem angebotenen Beweismittel selbst ergibt“ (vgl. BGH StV 1987; 237). Weil dieser Ablehnungsgrund nur „Ausnahmefälle objektiver Evidenz“ erfaßt (vgl. etwa Roxin, Strafverfahrensrecht, 24. Aufl., § 43 Rn 16; Lemke/Julius/Krehl/Kurth/Rautenberg/Temming, Strafprozessordnung, 3. Aufl. § 244 Rn 29), ist es zweifelhaft, ob im Strafprozess das Gericht die Ungeeignetheit des Zeugen(beweises) freibeweislich feststellen darf (so aber die st. Rspr., vgl. BGH StV 1981, 167; Auskunft über Aussagebereitschaft oder Erinnerungsvermögen; BGH NStZ 1999, 362 ff.) oder aus der besonderen Sicherheit des bisher gewonnenen Beweisergebnisses (so erwogen von BGH NJW 1997, 2764; dagegen aber BGH StV 1993, 508; Herdegen in NStZ 1997, 505). Nach ganz herrschender Meinung können aber herangezogen werden der Zusammenhang mit der Beweistatsache sowie die „sichere Lebenserfahrung“, aus der sich Wahrnehmungsdefizite (vgl. BGH NStZ-RR 1997, 331) oder Aussagemängel (KG JR 1983, 479) ergeben können. Als ein völlig ungeeignetes Beweismittel hat die Rechtsprechung einen Zeugen daher nur „in ganz seltenen Ausnahmefällen“ (BGH NStZ 1983, 43) und unter Anlegung eines strengen Maßstabs (BGH StV 1993, 508) angesehen, z.B. wenn der Zeuge aufgrund physischer Veranlagung oder Gebrechen (Taubheit; Erblindung) zur sinnlichen Wahrnehmung der unter Beweis gestellten Behauptung gänzlich außer Stande ist, nicht aber schon dann, wenn er auf Grund äußerer Umstände nur eingeschränkt wahrnehmungsfähig ist (vgl. KG StV 1993, 120) oder nur unter Verstandesschwäche leidet.

Andererseits soll dem Gericht nicht zugemutet werden, mit einem Beweismittel Beweis zu erheben, dessen völlige Nutzlosigkeit für die Sachaufklärung nach der sicheren Lebenserfahrung von vornherein zweifelsfrei ersichtlich ist (BGH St 14, 342; BGH NJW 1952, 191; BGH NStZ 19995, 45). Im allgemeinen ist auf Grund der

Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob nach der Lebenserfahrung völlig ausgeschlossen ist, daß die unter Beweis gestellte Sache durch das genannte Beweismittel nachgewiesen werden kann.

Auf den vorliegenden Fall bezogen ist das Beweismittel, das die Antragsteller in ihrem Beweisantrag 3/3 – 25 benannt haben, aber nicht der Zeuge Schäfer selbst, sondern dessen schriftliche Einlassung gegenüber dem Zeugen Dr. Gasser, also eine Urkunde. Die Antragsteller meinen, aus dem Inhalt dieser Urkunde Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Gasser ziehen zu können.

Das ist nach Auffassung der Kommission nicht möglich. Aus dem Inhalt der Urkunde kann allenfalls geschlossen werden, ob der Zeuge Schäfer die gestellten Fragen vollständig beantwortet hat, gegebenenfalls kann der Inhalt der Antworten mit dem Inhalt anderer Aussagen verglichen werden. Daraus kann unter Umständen ein Rückschluss auf den Wahrheitsgehalt der darin enthaltenen Angaben und damit auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schäfer im allgemeinen oder in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand möglich sein, nicht jedoch auf die des Zeugen Dr. Gasser. Soweit dieser bekundet haben soll, der Zeuge Schäfer habe ihm gegenüber gesagt, er werde nicht die Wahrheit sagen und dies im Widerspruch zu den Angaben des Zeugen Schäfer in der 4. Sitzung des UA am 13.02.2002 steht, ist die Beiziehung der schriftlichen Einlassung des Zeugen Schäfer unergiebig. Sie ist nicht geeignet aufzuklären, welcher der beiden Zeugen insoweit die Wahrheit gesagt hat. Denn in der schriftlichen Einlassung des Zeugen Schäfer steht hierzu nichts. Das behaupten auch die Antragsteller nicht. Über die aus dem Inhalt, der Vollständigkeit o.ä. der Aussage auf die Glaubhaftigkeit der schriftlichen Aussage und damit auf die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen (Schäfer) hinausgehende Rückschlüsse sind nicht möglich, insbesondere aber kein Schluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Gasser - im Hinblick auf diesen einen Satz. Insoweit kann der Widerspruch zwischen den genannten beiden Zeugenaussagen durch die schriftliche Einlassung des Zeugen Schäfer weder aufgeklärt, noch die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Gasser in der einen oder anderen Richtung (mehr) erhellt werden, als diese nicht schon durch den Umstand der divergierenden Aussagen der beiden Zeugen sowieso schon erhellt ist. Soweit hieraus für die oder einzelne Mitglieder des UA bereits Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Gasser entstanden sein mögen, ist eine weitere Sachaufklärung durch die beantragte Beiziehung dieser Urkunde zweifelsfrei nicht ersichtlich.

Insoweit ist die Zurückweisung des BA 3/3 – 25 durch die Ausschlußmehrheit zu Recht erfolgt.

Zu BA 3/3 – 26

Laut Protokoll vom 28.10.2002 ist die Ablehnung dieses Beweisantrags (nur) auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG und damit erkennbar auf den Ablehnungsgrund gestützt worden, die zu beweisenden Tatsachen – Fraktionenbildung bzw. Parteilung der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz – seien vom Untersuchungsauftrag nicht (mehr) gedeckt.

Die Kommission hat in ihrer früheren gutachtlichen Stellungnahme vom 23.01.2002 hierzu unter Beachtung des Minderheitsrechts der Antragsteller (d.h. deren

verfassungsmäßigen Garantie ihres Beweisantragsrechts) ausgeführt, daß trotz dieser Garantie bei der Beurteilung der Erforderlichkeit gewährleistet sein muß, daß sich die Beweisaufnahme (noch) im Rahmen des Untersuchungsauftrags hält und daraus im weiteren gefolgert, aus § 13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 UAG ergäben sich formale Anforderungen an Beweisanträge, die einer sinngemäßen Anwendung der zu § 241 Abs. 2 StPO entwickelten Grundsätze folgen müßten. Danach können (im Rahmen einer Hauptverhandlung) ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden. Die Kommission hat weiter ausgeführt, daß im Interesse der Aufklärung (der Minderheit) ein weiter Spielraum einzuräumen ist, mithin nur solche Fragen als nicht (mehr) zur Sache gehörig anzusehen seien, wenn sie sich nicht einmal mehr mittelbar – hier auf den Untersuchungsauftrag und seine Rechtsfolgen - beziehen. Damit seien auch die in der Praxis oft wichtigen Indizfragen einbezogen. Sachbezogen und damit zulässig seien demnach auch solche Fragen, die die Glaubwürdigkeit von Zeugen betreffen. Die Ablehnung eines Beweisantrags – gestützt auf diesen Ablehnungsgrund – sei daher nur zulässig, wenn dem Beweisantrag auch nicht mittelbar die Eignung zu entnehmen sei, daß im Falle der Bestätigung des Beweisthemas Schlussfolgerungen für die Beantwortung der durch den Untersuchungsauftrag gestellten Frage gezogen werden könnten. Umgekehrt müsse sich der maßgebliche Zusammenhang zwischen Beweisthema und Untersuchungsauftrag wenigstens im Ansatz nachvollziehbar dem schriftlichen Beweisantrag entnehmen lassen.

Ergänzend – zu § 241 Abs. 2 StPO - ist darauf hinzuweisen, daß es hierbei nicht auf die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit durch das Gericht ankommt (so BGH NSTZ 1985, 184), sondern im wesentlichen nur darauf, daß mit der Frage „verfahrensfremde Zwecke“ verfolgt werden (= „ungeeignet“, BGH aaO) bzw., daß sich die Frage weder unmittelbar noch mittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung oder Rechtsfolgeumstände bezieht (= „nicht zur Sache gehörend“, BGH aaO).

Die Kommission kann auch unter Berücksichtigung des nunmehr (im BA 3/3 – 26) gegenüber dem BA vom 05.12.2001 konkreter gefaßten Inhalts nicht erkennen, daß – unterstellt, der Untersuchungsbericht Dr. Gassers vom 23.08.2000 enthalte überhaupt verwertbare Anhaltspunkte bzw. Angaben zur Frage der Parteilichkeit der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz bzw. für eine Fraktionenbildung im Landesamt – im Bejahensfall irgendwelche konkreten Schlußfolgerungen zur Beantwortung der Frage gezogen werden können, ob der Innenminister Köckert die im Untersuchungsauftrag genannte Tätigkeit entfaltet hat oder nicht. Denn auch in dem jetzigen BA 3/3 – 26 wird nicht konkret bezüglich bestimmter Personen eine Parteilichkeit oder Fraktionenbildung vorgetragen, sondern lediglich allgemein behauptet, dass es bei den Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz eine Parteilichkeit in Anhänger und Gegner des früheren Leiters Dr. Roewer gebe, die die Zeugen (welche ?) motiviert haben könnte bzw. motivieren könnte, falsche oder unvollständige Angaben über den dem (ehemaligen) Innenminister im Untersuchungsauftrag angelasteten Auftrag zur Informationsbeschaffung zu machen. Es ist schon fraglich, ob allein eine Fraktionenbildung oder die Frage, ob ein Mitarbeiter „Anhänger“ oder „Gegner“ des ehemaligen Amtsleiters Roewer war (oder ist) schon ein Indiz für die Glaubwürdigkeit des betreffenden Mitarbeiters sein kann; die Kommission bezweifelt dies. Denn die Glaubwürdigkeit eines Zeugen bemißt sich nicht nach einem so einfachen Schema wie der simplen Frage, ob der betreffende Zeuge „Anhänger“ oder „Gegner“ einer anderen Person war oder ist. Grundsätzlich

darf der Untersuchungsausschuß, d.h. jedes einzelne Mitglied desselben die Glaubwürdigkeit eines Zeugen und damit letztlich dessen Beweiswert nur auf Grund eines eigenen Eindrucks anläßlich dessen Vernehmung beurteilen. Allerdings verkennt die Kommission hierbei nicht, daß ggf. ein Indiz für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit (eines Zeugen) auch eine persönliche Nähe desselben zu einer bestimmten Person oder eine Abneigung gegenüber einer solchen sein kann.

Allerdings spricht weder eine persönliche Nähe noch die Zugehörigkeit zu einer Parteiung als solche schon für oder gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen. Es handelt sich nicht um ein Verhalten, das einen allgemeinen Schluß auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erlaubt, zumindest dann nicht, wenn lediglich eine Fraktionsbildung in Rede steht und nicht etwa der Vorwurf, aus diesem Motiv heraus bereits früher pflichtwidrig gehandelt zu haben. Eine Fraktionsbildung würde nicht mehr darstellen als ein denkbare Motiv, zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Partei auszusagen. Wenn der Untersuchungsbericht von Dr. Gasser vom 23.08.2000 die vermuteten Feststellungen enthalten sollte, würde dies also nur Veranlassung geben, die Zeugen entsprechend zu befragen und ihre Aussagen auch unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu würdigen. Das ist aber ohne weiteres auch ohne Kenntnis des Untersuchungsberichts möglich. Für die Annahme, daß der Untersuchungsbericht über den Umstand der Fraktionsbildung und die personelle Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fraktionen hinausgehende Einzelheiten über das Verhalten von Zeugen in diesem Zusammenhang enthalten könnte, die ein selbständiges Gewicht für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen haben könnten, gibt auch die jetzt konkretisierte Begründung des Beweisantrags nichts her. Der Untersuchungsbericht darf aber nicht herangezogen werden, um erst auszuforschen, ob er für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen relevante Feststellungen enthält.

Die Kommission gelangt daher auch hinsichtlich dieses Beweisantrags zu dem Ergebnis, daß die Ausschlußmehrheit diesen unter Berufung auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG zu Recht abgelehnt hat.

(Rachor)

(Dr. Aschke)

(Müller)



Ausfertigung stimmt mit der
Urschrift überein
Jena, den 16. JAN. 2003

U. Müller
Urkundebeamtin
der Geschäftsstelle

Thüringer Landtag
Abteilung A
Parlamentarischer Dienst und
Wissenschaftlicher Dienst

Vorlage UA 3/3-33
07.04.2003

- Entwurf -

Bericht des Untersuchungsausschusses

"Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister"

(Untersuchungsausschuss 3/3)

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 3/3 verteilt.

Inhaltsverzeichnis

A) Der Untersuchungsausschuss 3/3 - Einsetzung, Auftrag und Konstituierung	3
I. Untersuchungsauftrag	3
II. Zusammensetzung und Mitglieder	3
III. Beauftragte und Mitarbeiter	5
1. Beauftragte der Landesregierung	5
2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	6
3. Landtagsverwaltung	6
B) Verlauf des Verfahrens.....	7
I. Allgemeines	7
II. Sitzungsablauf	8
1. Erste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 7. November 2001	8
2. Zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 5. Dezember 2001	9
3. Dritte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 30. Januar 2002	13
4. Vierte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 13. Februar 2002.....	16
5. Fünfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 27. Februar 2002	17
6. Sechste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3	19
7. Siebte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 15. April 2002.....	20
8. Achte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3.....	21
9. Neunte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 28. Oktober 2002.....	22
10. Zehnte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 9. Dezember 2002.....	24
11. Elfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 18. Februar 2003	25
C) Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses.....	25
D) Anhang	29

A) Der Untersuchungsausschuss 3/3 - Einsetzung, Auftrag und Konstituierung

I. Untersuchungsauftrag

Der Thüringer Landtag hat auf Antrag der Abgeordneten Buse, Dittes, Dr. Fischer, Gerstenberger, Dr. Hahnemann, Huster, Dr. Kaschuba, Dr. Klaubert, Dr. Koch, Dr. Stangner, Sojka, Nitzpon, Nothnagel, Ramelow, Scheringer, Sedlacik, Thierbach, Dr. Wildauer, K. Wolf, Zimmer (vgl. Drucksache 3/1775 - Neufassung) in seiner 47. Sitzung am 6. September 2001 beschlossen, einen dritten Untersuchungsausschuss - "Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister" - gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) und § 83 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) einzusetzen (vgl. Drucksache 3/1801).

Der Untersuchungsauftrag lautet wie folgt:

Veranlasste der Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen?

II. Zusammensetzung und Mitglieder

Der Untersuchungsausschuss bestand gemäß § 4 Abs. 1 UAG aus zehn Mitgliedern. Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU sechs Sitze sowie auf die Fraktionen der PDS und der SPD jeweils zwei Sitze (§ 4 Abs. 2 UAG).

Der Thüringer Landtag hat in seiner 50. Sitzung am 12. Oktober 2001 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG den Abgeordneten Willibald Böck (CDU) als Vorsitzenden und den Abgeordneten Otto Kretschmer (SPD) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 3/3 gewählt (vgl. Drucksache 3/1895). In seiner 75. Sitzung am 22. November 2002 hat der Landtag gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG anstelle des aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Otto Kretschmer die Abgeordnete Dr. Christine Klaus (SPD) als stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gewählt (vgl. Drucksache 3/2903).

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksache 3/1922):

Fraktion der CDU:

Abgeordneter Willibald Böck

Abg. Christian Carius

Abg. Horst Krauß

Abg. Egon Primas

Abg. Gert Wunderlich

Abg. Christine Zitzmann

Fraktion der PDS:

Abg. Dr. Roland Hahnemann

Abg. Dr. Joachim Koch

Fraktion der SPD:

Abg. Uwe Höhn

Abg. Otto Kretschmer (bis zum 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767)

Abg. Dr. Christine Klaus (seit dem 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767).

Als ständige Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen benannt:

Fraktion der CDU:

Abg. Evelin Groß

Abg. Siegfried Wetzell

Fraktion der PDS:

Abg. Maik Nothnagel

Abg. Steffen Dittes

Fraktion der SPD:

Abg. Dr. Alfred Müller

Abg. Dr. Christine Klaus (bis zum 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767)

Abg. Birgit Pelke (seit dem 9. Oktober 2002; vgl. Drucksache 3/2767).

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

III. Beauftragte und Mitarbeiter**1. Beauftragte der Landesregierung**

Als Beauftragte der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 UAG wurden benannt:

a) Staatskanzlei:

Regierungsdirektorin Cornelia Schymura

Regierungsangestellte Susanne Müller

b) Innenministerium:

Staatssekretär Manfred Scherer (seit dem 6. November 2001)

Ministerialdirigent Peter Gatzweiler (bis zum 6. November 2001)

Leitender Ministerialrat Thomas Hutt

Regierungsdirektor Wolfgang Kalz

Regierungsangestellter Hans-Steffen Herbst

Oberregierungsrat Johannes Blasius

c) Landesamt für Verfassungsschutz:

Präsident Thomas Sippel (seit dem 7. Dezember 2001).

2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Als Fraktionsmitarbeiter waren an den Arbeiten des Untersuchungsausschusses beteiligt:

a) CDU:

Jochen Schwartz

Stellvertreter: Thomas Pecher

b) PDS:

Barbara Schäuble (bis zum 29. November 2002)

Martina Renner (seit dem 29. November 2002)

Stellvertreter: Ullrich Kanis

c) SPD:

Tim Fellmann

Stellvertreterin: Jutta Krauth.

Die von den Fraktionen beauftragten Mitarbeiter wurden durch die Verwaltung des Thüringer Landtags und gemäß § 48 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Landtagsverwaltung

Von Seiten der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch die Mitarbeiter der Abteilung A -Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst -

Ltd. Ministerialrat Dr. Poppenhäger,

Regierungsoberinspektor Schier,

Justizinspektorin Schmidt und

Regierungsangestellte Gassner unterstützt.

Die Sitzungsniederschriften wurden von Amtsrätin Huxhagen erstellt.

B) Verlauf des Verfahrens

I. Allgemeines

Der Untersuchungsausschuss 3/3 hat insgesamt ## Sitzungen durchgeführt.

Soweit der Ausschuss in den Sitzungen zum Untersuchungsgegenstand beraten hat, waren diese Sitzungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet wurden (§ 12 Abs. 2 UAG).

Die Beweisaufnahmen des UA 3/3 erfolgten gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Es fanden acht Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung statt. In sechs Sitzungen fand die Beweisaufnahme zum Teil in "VS-Vertraulicher" Sitzung statt. Über den VS-Vertraulichen Teil der Sitzungen wurden jeweils Protokolle gefertigt, die § 7 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Landtags (Richtlinie für den Umgang mit Verchlusssachen im Bereich des Thüringer Landtags - VS-Richtlinien Landtag -) unterliegen.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Beweisaufnahme insgesamt folgende neun Zeugen, teilweise mehrfach, gehört:

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a.D. Dr. Peter Frisch

Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz a.D. Dr. Helmut Roewer

Rechtsanwalt und Staatssekretär a.D. Dr. Karl-Heinz Gasser

Regierungsangestellter Stefan Schäfer

Oberregierungsrat Horstmar Koch

Regierungsamtmann B. (Beamter im Landesamt für Verfassungsschutz)

Siegfried Hörcher

Regierungsangestellte V. (Mitarbeiterin im Landesamt für Verfassungsschutz) und Minister Christian Köckert.

Der Zeuge Dr. Frisch wurde zu dem von ihm im Auftrag des Thüringer Innenministers erstellten Untersuchungsbericht (Vorlage UA 3/3 - 3) vernommen. Sämtliche Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen rechtzeitig geladen. Die entsprechenden Aussagegenehmigungen lagen - soweit erforderlich - vor.

Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Aussageverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 UAG i.V.m. §§ 52, 53, 53 a, 55 StPO) belehrt. Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 UAG erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Eine Vereidigung der Zeugen unterblieb im gesamten Untersuchungsverfahren.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechendem Antrag gemäß § 29 UAG i.V.m. dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

II. Sitzungsablauf

1. Erste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 7. November 2001

In der ersten (nicht öffentlichen) Sitzung des Untersuchungsausschusses kamen die Ausschussmitglieder überein, die Kurzbezeichnung "Untersuchungsausschuss 3/3" zu verwenden. Die Landesregierung sagte zu, auch die im Untersuchungsbericht ausgewiesenen 11 Anlagen zum Untersuchungsbericht (vgl. Vorlage UA 3/3 - 3) den Ausschussmitgliedern sowie den ständigen Ersatzmitgliedern zuzuleiten. Die Gesprächsprotokolle des Untersuchungsführers wurden von der Landesregierung als "VS-Vertraulich" eingestuft.

Der Abgeordnete Primas stellte gemäß § 13 UAG folgenden Beweisantrag (vgl. Vorlage UA 3/3 - 6):

"Zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Christian Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen, beantrage ich als Zeugen Herrn Dr. Peter Frisch, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutzes a. D., zu laden".

Dieser Beweisantrag sowie der Antrag des Abgeordneten O. Kretschmer, dass zu dem selben Gegenstand Dr. Frisch als Sachverständiger gehört werden solle, wurde angenommen.

2. Zweite Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 5. Dezember 2001

In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde gemäß § 80 Abs. 1 GO über die gesamte Sitzung Wortprotokoll geführt. In öffentlicher Sitzung wurde Präsident a.D. Dr. Frisch als Zeuge und Sachverständiger vernommen zum Beweis der Tatsache, ob der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen (vgl. VL UA 3/3 – 6 und Beweisantrag des Abgeordneten O. Kretschmer).

Der Zeuge hatte er zu Beginn der Zeugenvernehmung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung dessen, was er als Gutachter und auch als Zeuge festgestellt hat. Innenminister Köckert hatte ihn mit Schreiben vom 31.08.2001 gebeten aufzuklären, worauf sich die in der Thüringer Allgemeinen aufgestellte Behauptung stütze, Innenminister Köckert habe den damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz am 17.05.2000 in der Landtagskantine den Auftrag erteilt, Material gegen den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow „zu beschaffen“. Darüber hinaus sollte er aufklären, ob diese Behauptung zutreffe und zweifelsfrei zu belegen sei. Auch sollte die Behauptung eines früheren Mitarbeiters des LfV überprüft und bewertet werden, „er habe im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines sol-

chen Auftrages durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift des Innenministers gesehen“. Schließlich habe er den Auftrag erhalten zu überprüfen, ob der Panzerschrank des ehemaligen Präsidenten Dr. Roewer nach dem 08.06.2000 mehrfach in zu beanstandender Weise geöffnet wurde und Unterlagen unkontrolliert entfernt werden konnten.

Der Zeuge und Sachverständige Dr. Frisch teilte mit, dass er eine ganze Reihe von Untersuchungen vorgenommen habe. So habe er (zum Teil sehr ausführliche) Gespräche mit insgesamt 33 Personen, u.a. mit Innenminister Köckert und Angehörigen des Thüringer Innenministeriums und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz geführt. Weiterhin habe er Akteneinsicht genommen, und zwar unter anderem in Akten des Referats "Spionageabwehr" und in andere Aktenbestände des LfV sowie in Akten der Kommunalabteilung des Thüringer Innenministeriums. In diesem Zusammenhang habe er sich auch in der Registratur des Landesamts für Verfassungsschutz frei bewegen und entsprechende Untersuchungen vornehmen können. Weiterhin habe er Einsicht in den Terminkalender und den Tagesberichtskalender des Innenministers, den Terminkalender des Vorzimmers von Dr. Roewer, in die Protokolle über Öffnungen des Panzerschranks von Dr. Roewer, die Aufzeichnungen der Gesprächsdaten über Verbindungen aus dem Dienstzimmer und dem Vorzimmer von Dr. Roewer genommen.

Den Untersuchungsbericht des Staatssekretärs a.D. Dr. Gasser, den dieser im August 2000 angefertigt hat, habe er ebenfalls eingesehen. Schließlich habe er weiterhin Personalakten einiger Mitarbeiter eingesehen, ebenso deren Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten. Er habe jedoch keine Gelegenheit gehabt, ein Gespräch mit Dr. Roewer zu führen.

Zu der Behauptung, Innenminister Köckert habe einen Auftrag an den Verfassungsschutz des Landes Thüringen erteilt, Informationen über die Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, führte Dr. Frisch aus, dass er bei seinen Ermittlungen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass er an der Auftragserteilung durch den Innenminister so große Zweifel habe, „dass diese Zweifel insgesamt als erheblich angesehen werden müssten“. Es seien so viele Zweifel, dass die Behauptung, der Minister habe einen entsprechenden Auftrag erteilt, nicht nachgewiesen werden könne, und darüber hinaus auch unwahrscheinlich sei. Zu der Behauptung, ein ehemaliger Mitarbeiter des LfV habe im Zusam-

menhang mit dem Auftrag eine Unterlage mit der Handschrift des Ministers gesehen, führte Dr. Frisch aus, dass zwar ein Zettel existiert habe, es aber fraglich sei, ob auf dem Zettel die Handschrift des Ministers gewesen sei. Hierzu führte Dr. Frisch aus, dass die Aussage des Herrn K. gegen die Aussage des Herrn B. stehe, so dass dieser Zettel kein Beleg für eine entsprechende Auftragserteilung sei.

Bezüglich der Öffnung des Panzerschranks von Dr. Roewer führte Dr. Frisch aus, dass die erste Öffnung in Gegenwart von Dr. Roewer stattgefunden habe, bei weiteren Öffnungen seien immer mehrere Zeugen anwesend gewesen. Auch sei jeweils ein Protokoll bei den Öffnungen angefertigt worden. Die Möglichkeit, dass der Panzerschrank unkontrolliert geöffnet worden sei, sei aufgrund der Tatsache ausgeschlossen, dass bei jeder Öffnung ein automatisches Zählwerk umsprang.

Zusammenfassend führte der Zeuge und Sachverständige Dr. Frisch aus: *"Ich darf noch einmal feststellen: Es sind an den Behauptungen aufgrund einer - und das Prädikat möchte ich mir selbst verleihen - doch sehr gründlichen Untersuchung, die jede Möglichkeit versucht auszutesten, auszuforschen, diese Zweifel dann so erheblich gewesen, dass ich nur zum Ergebnis kommen kann: Ein Auftrag, Informationen über diese beiden Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, ist vom Innenminister dem damaligen Präsidenten Dr. Roewer nicht erteilt worden."*

Anschließend wurde der Zeuge zu weiteren Nachfragen gemäß § 19 Abs. 2 UAG zunächst durch den Vorsitzenden und anschließend durch die übrigen Ausschussmitglieder vernommen. Auf die Nachfrage, wie hoch denn die Wahrscheinlichkeit sei, dass der Auftrag der Bespitzelung der beiden Kommunalpolitiker durch den Innenminister des Freistaats Thüringen erteilt worden sei, antwortete der Zeuge Dr. Frisch, dass er die Wahrscheinlichkeit mit null Prozent ansetze.

Ein Teil der Beweisaufnahme erfolgte in VS-Vertraulicher Sitzung.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgeführt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungs-

schutz veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu beschaffen, den Zeugen Dr. Helmut Roewer zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 8), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass es seit dem 8. Juni 2000 zu keiner in zu beanstandender Weise erfolgten Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des LfV oder zu unkontrollierten Entfernungen von Unterlagen gekommen ist, alle Protokolle über die Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des LfV zwischen dem 8. Juni 2000 und dem 12. September 2000 unter Einschluss der beiden Tage beizuziehen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 9), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Weiterhin wurde der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Primas und Wunderlich zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge S. gegenüber Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Gasser, geäußert hat, er werde ihm nicht die Wahrheit sagen, Dr. Gasser als Zeuge zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 13), ebenfalls vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch "zum Beweis der Tatsache, dass es innerhalb des Thüringer Landesamtes für den Verfassungsschutz eine Fraktionsbildung gab, die eine Unterschiedlichkeit der Aussagen der als Zeugen in Betracht kommenden Mitarbeiter bezüglich des Untersuchungsgegenstands motiviert", den so genannten "Gasser-Bericht" als Beweismittel beizuziehen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 10) wurde vom Untersuchungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UAG als unzulässig abgelehnt. Gegen diese Entscheidung riefen die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch die Entscheidung der Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an, mit der Bitte um gutachterliche Äußerung, ob die Ablehnungsgründe vorgelegen hätten. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausschussmehrheit der Ablehnungsgrund des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, 1. Fall UAG vorlag (vgl. Vorlage UA 3/3 - 16).

3. Dritte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 30. Januar 2002

Zu Beginn der dritten Sitzung hatten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, die (mit Vorlage UA 3/3 - 9) angeforderten Protokolle über die Öffnung des Panzerschranks des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz zwischen dem 8. Juni 2000 und dem 12. September 2000 einzusehen.

Anschließend wurde Präsident a.D. Dr. Roewer als Zeuge in öffentlicher Sitzung vernommen, zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen (vgl. VL UA 3/3 – 8). Der Zeuge war grundsätzlich zur Aussage bereit; aufgrund eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens machte er bezüglich Fragen der Landesregierung von einem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Der Zeuge Dr. Roewer führte aus, dass er sich am 17. Mai 2000 im Laufe des späten Mittags bzw. frühen Nachmittags mit Minister Köckert in der Kantine des Thüringer Landtags getroffen habe. Bei diesem "Vieraugen"-Gespräch habe er den Auftrag erhalten, sich um die beiden Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu kümmern.

Auf die Nachfrage, wie denn der Minister diesen Auftrag erteilt habe, antwortete Dr. Roewer: *"Zunächst mündlich, in dem er die Namen genannt hat, diese Namen habe ich - das habe ich gerade schon berichtet, Schneider versteht man leicht auch in der Landtagskantine, bei Peikow war ich mir unsicher. Das heißt, ich habe es überhaupt nicht verstanden und dann wurde das aufgeschrieben und mit dem Auftrag versehen, hierüber Informationen zu beschaffen. Das heißt, zunächst war die Frage so, ob mir die Namen was sagen. Ich habe gesagt, nein, die Namen sagen mir nichts. Dann habe ich gesagt, gut, dann kümmere ich mich darum. Dann wurde gesagt, dass es eilig wäre, und dann ist das auch von mir eilig umgesetzt worden."*

Dr. Roewer führte weiterhin aus, dass Herr Minister Köckert zu keinem Zeitpunkt gesagt hätte: Kümmern Sie sich darum, da muss eine Wahl beeinflusst werden. Über das Gespräch mit Herrn Minister Köckert habe er im Nachhinein ein Protokoll gefertigt. Weiterhin führte der Zeuge aus, dass er den erhaltenen Auftrag an den Referatsleiter 31, Herrn K., am 18. Mai 2000 weitergeleitet habe. Daraufhin sei eine Anfrage im Nachrichten-

dienstlichen Informationssystem des Bundes und der Länder (sog. NADIS-Anfrage) gemacht worden, um zu prüfen, ob es bei dem betroffenen Personenkreis einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) oder seiner Nachfolgebehörde gab. Nachdem Herr Koch oder Herr B. (oder beide) mitgeteilt hätten, dass die NADIS-Anfrage negativ verlaufen sei, habe er den Minister angerufen, um ihm dies mitzuteilen. Dass er diesen Anruf durchgeführt habe, entnehme er einer Notiz aus seinem Terminkalender. Während des Anrufs mit Minister Köckert habe er bezüglich des Auftrags remonstriert, d.h. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung geäußert.

Im weiteren Verlauf der dritten Sitzung wurde Staatssekretär a.D. Dr. Gasser als Zeuge in öffentlicher und zum Teil VS-Vertraulicher Sitzung zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge S. gegenüber Herrn Dr. Gasser, geäußert hat, er werde ihm nicht die Wahrheit sagen, als Zeuge gehört (vgl. VL UA 3/3 – 13). Von seinem Aussageverweigerungsrecht machte der Zeuge keinen Gebrauch. Dr. Gasser führte in der öffentlichen Sitzung aus, dass er im Juni 2000 als Rechtsanwalt den Auftrag übernommen habe, eine Untersuchung über in den Medien dargestellte Vorgänge im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amts durchzuführen. So habe er u.a. auch Gespräche mit Herrn S. geführt. Der Zeuge führte bezüglich des Gesprächs mit Herrn S. aus: *"Er hat mir gleich zu Beginn gesagt, ich gehe davon aus, dass Ihnen klar ist, dass ich Ihnen nicht die Wahrheit sagen werde."*

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgeführt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Carius und Wunderlich zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen, Innenminister Köckert, als Zeugen zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 17), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister

der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu beschaffen, den Zeugen Köckert zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 18), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Beweis der Tatsache, dass das Protokoll des Gesprächs zwischen Innenminister Köckert, und dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer am 17. Mai 2000 Gegenstand behördeninterner Absprachen am 18. Mai 2000 im LfV gewesen ist, als Zeugen den früheren Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Herrn S. zu laden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 19), wurde beschlossen.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über folgende Fragen:

"1. Hat Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz, Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt, "Material" gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu "beschaffen"?

2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?

durch Vernehmung des im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen Herrn K."

(vgl. Vorlage UA 3/3 - 20) wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Ebenfalls wurde der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über folgende Fragen:

"1. Hat Innenminister Köckert den damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz, Herrn Dr. Helmut Roewer, am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt, "Material" gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu "beschaffen"?

2. Hat es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben?

durch Vernehmung des im Untersuchungsbericht von Herrn Dr. Frisch so bezeichneten Zeugen Herrn B."

(vgl. Vorlage UA 3/3 - 21) vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

4. Vierte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 13. Februar 2002

In der vierten Sitzung des Untersuchungsausschusses, die zum Teil in öffentlicher und zum Teil VS-Vertraulicher Sitzung stattfand, wurde der Zeuge Schäfer vernommen zum Beweis der Tatsache, dass das Protokoll des Gesprächs zwischen dem Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert, und dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer, am 17. Mai 2000 Gegenstand behördeninterner Absprachen am 18. Mai 2000 im Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz gewesen ist (vgl. Vorlage UA 3/3 -19).

Von einem Aussageverweigerungsrecht machte der Zeuge kein Gebrauch. Während der Zeugenvernehmung des Herrn Schäfer war dessen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Popenicker aus Jena, anwesend. Der Zeuge Schäfer führte im öffentlichen Teil der Zeugenvernehmung aus, dass er am 16. oder 17. Mai letzten Jahres zu Dr. Roewer in das Dienstzimmer gegangen oder gerufen worden sei. Dort habe ihm Dr. Roewer einen Vermerk gezeigt, in dem dieser u.a. niedergelegt habe, dass zwei Kommunalpolitiker auf ihre Mitgliedschaft oder ihre Arbeit für das MfS hin überprüft werden sollten. Er selbst habe den Vermerk bzw. das Protokoll in der Hand gehabt und einen Teil durchgelesen. Während des Gesprächs sei er weiterhin gebeten worden, einen Abgeordneten des Landtags in einem privaten Gespräch nebenbei zu befragen, ob es sich bei dieser Beauftragung um eine "Partei-kiste" handele. Er habe den Auftrag übernommen, ihn aber nicht ausgeführt bzw. er könne sich nicht daran erinnern, ihn ausgeführt zu haben. Gründe seien ihm ebenso nicht erinnerlich. Während der Besprechung mit Dr. Roewer habe er zwar das Protokoll gesehen, einen handschriftlichen Zettel mit den Namen Schneider und Peikow habe er jedoch nicht gesehen.

Auf die Nachfrage, warum er gegenüber Dr. Gasser geäußert habe, nicht die volle Wahrheit im Zusammenhang mit Dr. Roewer und den Vorfällen im Landesamt für Verfassungsschutz zu sagen, führte er aus, dass ihm diese Einlassung von Herrn Dr. Gasser erstaune; er

so etwas definitiv nicht gesagt habe. Von einer Remonstration durch Dr. Roewer bei Minister Köckert sei ihm nichts bekannt.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Untersuchungsausschuss beschloss einstimmig, gemäß § 14 UAG Auskunft über den Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Weiterhin beschloss der Untersuchungsausschuss mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit, den Zeugen Regierungsamtmann B. in VS-Vertraulicher Sitzung zu vernehmen.

5. Fünfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 27. Februar 2002

In der fünften Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde, zum Teil in öffentlicher und zum Teil auch VS-Vertraulicher Sitzung, der Zeuge Oberregierungsrat Koch vernommen zum Beweis der Tatsache, ob

1. Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer, am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt habe, "Material" gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu "beschaffen" und
2. es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags durch den Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben habe (vgl. Vorlage UA 3/3 - 20).

Der Zeuge Koch führte in öffentlicher Sitzung aus, dass er am 18.5.2000, am frühen Vormittag, in das Dienstzimmer von Präsident Dr. Roewer gerufen worden sei. Dort sei ihm von Dr. Roewer ein höchstens DIN A 6 großer Zettel mit zwei handschriftlichen Namen übergeben worden, den dieser von Innenminister Köckert erhalten habe, mit dem Auftrag zu prüfen, ob dort Erkenntnisse zu diesen Personen "in Sachen Stasi" vorhanden seien.

Oberregierungsrat Koch führte aus, dass auf dem Zettel nicht die Schrift von Dr. Roewer gewesen sei. Er sei sich damals sicher gewesen, dass es sich bei der Handschrift um die des Ministers Köckert gehandelt habe. Die Handschrift des Ministers habe er ab und zu gese-

hen, jedoch keine längeren Vermerke. Auf Nachfrage, ob er auf dem Zettel durch eigene Kenntnis der Handschrift des Ministers die Handschrift des Ministers erkannt habe, antwortete der Zeuge: *"Da muss ich sagen, ja"*. Auf eine weitere Nachfrage, ob er denn auch heute noch mit Sicherheit ausschließen könne, dass es sich auf dem Zettel um die Handschrift von Präsident a.D. Dr. Roewer handelte, antwortete der Zeuge, dass er dies hundertprozentig ausschließen könne.

Weiterhin führte Oberregierungsrat Koch aus, dass er mit diesem Zettel sodann zu seinen Mitarbeitern gegangen sei, und ihm bei diesem Anlass von Regierungsamtmann B. mitgeteilt worden sei, dass dieser bereits am 15.5. ein Treffen mit einer Gewährsperson oder einem Informanten gehabt hätte, wo es genau um die beiden Personen Schneider und Peikow gegangen sei. Auch seien Unterlagen angeboten worden. Er habe den Kollegen B. gebeten, dies Dr. Roewer mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sei auch eine NADIS-Anfrage bezüglich Schneider und Peikow durchgeführt worden; er wisse er jedoch nicht, von wem genau. Den Zettel mit den Namen habe er nicht zu den Akten genommen, sondern geschreddert.

Weiterhin führte der Zeuge Koch aus, dass es offensichtlich am 5. Juni 2000 noch ein Gespräch zwischen Dr. Roewer und jemand im Innenministerium gegeben haben müsse und dass darauf hin gesagt worden sei, es solle *"in dieser Sache weitergemacht werden"* oder diese Sache solle jetzt in Angriff genommen werden. Weitere Einzelheiten seien ihm dazu nicht mehr erinnerlich. Von einer Remonstration des Präsidenten Dr. Roewer beim Minister wisse er nichts.

Nach Ende der Zeugenvernehmung wurde die Beratung des Untersuchungsausschusses in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Untersuchungsausschuss nahm Informationen über den Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis.

Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über folgende Fragen:

"1. Hat es ein Gespräch zwischen Innenminister Köckert und Herrn Siegfried Hörcher mit dem Inhalt gegeben, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu veranlassen, In-

formationen gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu gewinnen?

2. Hat Herr Siegfried Hörcher Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium aufgenommen und diesem Informationen und Schriftstücke über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain übergeben?

durch Vernehmung des Zeugen Herrn Siegfried Hörcher"

(vgl. Vorlage UA 3/3 - 23) wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

6. Sechste Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3

In der sechsten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde in öffentlicher Sitzung der Zeuge Hörcher vernommen zum Beweis der Tatsache,

1. Ob es ein Gespräch zwischen Innenminister Köckert und Herrn Siegfried Hörcher mit dem Inhalt gegeben habe, das LfV zu veranlassen, Informationen gegen den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen,

2. Ob Herr Siegfried Hörcher Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium aufgenommen und diesem Informationen und Schriftstücke über Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow übergeben habe (vgl. Vorlage UA 3/3 - 23).

Der Zeuge Hörcher führte aus, dass er keine Kenntnis davon habe, ob der Innenminister das LfV beauftragt habe, Informationen über Kommunalpolitiker beizubringen. Es habe kein Gespräch zwischen ihm und Innenminister Köckert im Zusammenhang mit den Vorgängen in Blankenhain gegeben. Der Zeuge führte weiter aus, dass er Minister Köckert aus seiner politischen Tätigkeit nicht persönlich kenne und im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit auch niemals mit ihm gesprochen habe. Er habe lediglich mit der Kommunalabteilung im Thüringer Innenministerium Kontakt aufgenommen. Dabei sei es jedoch nicht um spezielle Leute oder Personen gegangen, sondern ausschließlich um "Sachdinge, um Sachverhalte, um Sachdarstellungen"; vorrangig um die Haushalts- und Finanzlage in Blankenhain.

Vor allem wegen seines persönlichen Schutzbedürfnisses habe er am 15. Mai 2000 Kontakt mit Regierungsamtmann B. des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz aufgenommen, wobei er jedoch der Annahme gewesen sei, dass es sich bei dem Beamten um einen Polizisten gehandelt habe. Aber auch bei diesem Gespräch sei es nicht um Informatio-

nen über Personen gegangen. Der Beamte des Verfassungsschutzes habe ihm mitgeteilt, dass es sich bei seinem Problem nicht um das Aufgabengebiet des LfV handeln würde, er solle sich an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. Bei diesem Gespräch habe er keinen Ordner bei sich geführt, er habe keine Unterlagen übergeben und auch keine Unterlagen angeboten.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung informierte die Landesregierung den Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung über die Verfahrensweise von NADIS-Abfragen, insbesondere über die vom 18. Mai 2000. Es wurde ausgeführt, dass "NADIS" die Abkürzung für "Nachrichtendienstliches Informationssystem" sei, und am 18. Mai 2000 zwischen 08.35 Uhr und 08.36 Uhr fünf NADIS-Anfragen zu Peikow und Schneider durchgeführt worden seien. Im Einzelnen sei der Name Peikow in der Schreibweise "Peiko" viermal abgefragt worden, jeweils männlich und weiblich mit Wohnort und Bundesland und männlich und weiblich ohne weitere Daten. NADIS hätte aufgrund der phonetischen Recherche einen eventuellen Treffer auch bei der zutreffenden Schreibweise "Peikow" gefunden. Der Name Schneider, Ekehard, sei nur einmal mit Wohnort und der Angabe des Bundeslandes und des Geschlechts angefragt worden. Bei der Anfrage sei die Nummer 32 20/31 angegeben worden, wobei 32 20 für die Sachbearbeiterin stünde und 31 die Bezeichnung für den damaligen Leiter des Referats 31, Oberregierungsrat Koch, stünde. Die Bezeichnung 31 sei stets nur für den Referatsleiter des betreffenden Referats eingegeben worden. Bei allen fünf Anfragen sei das Aktenzeichen "Proliferation" eingegeben worden.

Anschließend wurde die Sitzung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Beweis Antrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten O. Kretschmer und Höhn zum Beweis über die Frage, ob das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz am 5. Juni 2000 den Auftrag erhalten habe, weiteres Informationsmaterial gegen Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow aus Blankenhain zusammenzutragen, durch Vernehmung des Zeugen Herrn B. (vgl. Vorlage UA 3/3 - 24), wurde vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

7. Siebte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 15. April 2002

In der siebten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde in öffentlicher - und zum Teil auch VS-Vertraulicher - Sitzung der Zeuge Oberregierungsrat Koch erneut vernommen zum Beweis der Tatsache, ob

1. der Innenminister Köckert dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer am 17. Mai 2000 den Auftrag erteilt habe, "Material" gegen den Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow der Stadt Blankenhain zu "beschaffen",
2. es im Zusammenhang mit der angeblichen Weitergabe eines solchen Auftrags des Präsidenten des LfV eine Unterlage mit der Handschrift von Innenminister Köckert gegeben habe (vgl. Vorlage UA 3/3 - 20).

Ergänzend zu seiner letzten Zeugenvernehmung in der fünften Sitzung des Untersuchungsausschusses führte Oberregierungsrat Koch im öffentlichen Teil aus, dass er bezüglich des Eintrags vom 5. Juni nochmals in seinem Kalender nachgeschaut habe. Er habe den Eintrag, dass weiter gesucht oder Dinge beschafft werden sollen nicht am 5. Juni, sondern für den 5. Juni gemacht, da B. in der Zeit vom 29. Mai - 2. Juni krank gewesen und erst wieder am 5. Juni im Dienst gewesen sei. Er habe also den Auftrag bereits ungefähr eine Woche vorher erteilt bekommen. Auf die Nachfrage, ob er ausschließen könne, dass er die NA-DIS-Anfrage gestellt habe, führte der Zeuge Koch aus, dass er sich daran nicht mehr erinnern könne. Er könne es aber auch nicht ausschließen, dass er die Anfrage eventuell doch veranlasst habe

Die weitere Zeugenvernehmung erfolgte in VS-Vertraulicher Sitzung.

8. Achte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3

Die achte Sitzung des Untersuchungsausschusses fand am 7. Oktober 2002 statt. In öffentlicher Sitzung wurde Innenminister Köckert als Zeuge vernommen zum Beweis der Tatsache,

1. dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 17)
2. dass der Innenminister des Freistaats Thüringen Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu beschaffen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 18).

Der Zeuge führte aus, dass er nicht veranlasst habe, Kommunalpolitiker in Blankenhain durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu bespitzeln. Er habe diesbezüglich keine Aufträge erteilt; weder mit noch ohne Zettel. An Gespräche mit Dr. Roewer, in denen es inhaltlich um die Personen Schneider und Peikow gegangen wäre, könne er sich nicht erinnern. Ebenso wenig könne er sich an ein Gespräch in der Landtagskantine mit Dr. Roewer am 17. Mai 2000 erinnern. Ihm sei lediglich ein Vorstellungsgespräch am 17. Mai 2000 mit einer Mitarbeiterin des LfV, Frau V., erinnerlich; ein Termin mit Dr. Roewer sei nicht vereinbart gewesen. An eine Remonstration von Dr. Roewer, was ein schwer wiegendes Ereignis gewesen wäre, könne er sich auch nicht erinnern. Zu der Zeugenaussage, dass ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz seine Handschrift erkannt habe, führte er aus, dass es für ihn fraglich sei, wie ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz seine Handschrift erkannt haben wolle, da dienstliche Vermerke grundsätzlich nicht handschriftlich und auch nicht mit handschriftlichen Bemerkungen in den nachgeordneten Bereich gelangen würden. Im Übrigen bezweifle er auch, dass Dr. Roewer seine Handschrift kenne.

Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wurde die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Klaus und Dr. Müller zum Beweis der Frage, ob der Thüringer Innenminister das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen, die Zeugen Christian Köckert und Dr. Helmut Roewer gegenüber zu stellen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 28), wurde angenommen.

Weiterhin beschloss der Ausschuss, gemäß § 14 UAG Auskunft über den Stand der laufenden Ermittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Staatsanwaltschaft einzuholen.

9. Neunte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 28. Oktober 2002

In der neunten Sitzung des Untersuchungsausschusses informierte die Landesregierung den Untersuchungsausschuss (in nicht öffentlicher Sitzung) über den "Stand der laufenden Er-

mittlungsverfahren und -gegenstände im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion von Dr. Roewer als Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz".

In öffentlicher Sitzung wurden dann die Zeugen Innenminister Köckert und Präsident a.D. Dr. Roewer in Form einer Gegenüberstellung zum Beweis der Frage vernommen, ob Innenminister Köckert das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 28). Auf die Nachfrage, ob er bei der Aussage bleibe, dass ein Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" nicht übergeben wurde, führte der Zeuge Minister Köckert aus, dass er bei dieser Aussage bleibe.

Der Zeuge Dr. Roewer führte weiter aus, dass er ebenfalls bei seiner in diesem Zusammenhang gemachten Aussage bleibe. In seinem Beisein sei von Minister Köckert ein Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" geschrieben und ihm dann übergeben und in diesem Zusammenhang auch ein Auftrag erteilt worden. Minister Köckert führte erneut aus, dass er keinen Auftrag erteilt habe. Dr. Roewer erläuterte, dass laut seinem Terminkalender an dem Tag nach der Auftragserteilung, also am 18. Mai 2000, ein Telefonat mit Minister Köckert stattgefunden habe. Minister Köckert führte dazu aus, dass er sich nicht an das Telefonat erinnern könne.

Nach Abschluss der Gegenüberstellung der Zeugen wurde die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Der Beweisantrag gemäß § 13 UAG der Abgeordneten Dr. Klaus und Pelke zum Beweis der Frage, ob Innenminister Köckert das LfV veranlasst habe, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen, die im Untersuchungsbericht von Dr. Frisch so bezeichnete Zeugin Frau V. zu vernehmen (vgl. Vorlage UA 3/3 - 29), wurde angenommen.

Die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch stellten gemäß § 13 UAG den Antrag, Beweis darüber zu erheben, "dass der Zeuge Schäfer bei seiner Anhörung durch den Zeugen Dr. Gasser im Sommer 2000 nicht gegenüber diesem erklärte, dass er diesem nicht die Wahrheit sagen werde, durch Beiziehung der schriftliche Einlassung des Zeugen Schäfer gegenüber dem mit der Untersuchung beauftragten Rechtsanwalt Dr. Gasser" (vgl. Vorlage UA 3/3 - 25). Der Antrag wurde vom Untersuchungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 UAG als unzulässig abgelehnt. Gegen diese Entscheidung riefen die Abgeordneten

Dr. Hahnemann und Dr. Koch die Entscheidung der Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass die Zurückweisung des Beweisantrags in Vorlage UA 3/3 - 25 durch die Ausschussmehrheit zu Recht erfolgt sei (vgl. Vorlage UA 3/3 - 32).

Die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch beantragten gemäß § 13 UAG darüber Beweis zu erheben, "dass es bei den Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz bezogen auf die Person und die Amtsführung seines früheren Präsidenten Dr. Roewer sowie die Personalverwaltung, Rechts- und Fachaufsicht des Thüringer Innenministeriums gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Mitarbeitern eine "Parteiung" in Anhänger und Gegner Dr. Roewers gab". Diese könnten Zeugen dazu motiviert haben, "falsche oder unvollständige Aussagen über eine Beauftragung zur Informationsbeschaffung über die Herren Schneider und Peikow durch den Innenminister und über weitere Kontakte zwischen dem Innenminister und dem Landesamt in dieser Angelegenheit sowie über das Vorhandensein und den Verbleib der in der 'Thüringer Allgemeinen' vom 24.08.2001 veröffentlichten Protokollnotiz über das fragliche Gespräch zwischen dem Innenminister und Dr. Roewer vom 17. Mai 2000 zu machen und welche Mitarbeiter welcher Fraktion zuzuordnen sind". Hierzu sollte der Untersuchungsbericht von Rechtsanwalt Dr. Gasser vom 23.08.2000 beigezogen werden (vgl. Vorlage UA 3/3 - 26).

Der Antrag wurde vom Untersuchungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG als unzulässig abgelehnt. Auch gegen diese Entscheidung riefen die Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch die Entscheidung der Kommission nach § 13 Abs. 3 UAG an. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass die Zurückweisung des Beweisantrags durch die Ausschussmehrheit unter Berufung auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 UAG in der Sache nicht zu beanstanden gewesen wäre und zu Recht erfolgt sei (vgl. Vorlage UA 3/3 - 32).

10. Zehnte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 9. Dezember 2002

In der zehnten Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde die Teilnahme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz Frau Liebaug an der nicht öffentlichen Sitzung gemäß § 112 Abs. 1 GO vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Der Antrag der Herren Schneider und Peikow auf Feststellung ihres Betroffenenstatus gemäß § 15 Abs. 1 UAG wurde vom Untersuchungsausschuss mit der Begründung abgelehnt, dass beide Personen keine Betroffenen im Sinne des UAG seien, da sich gegen beide nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung nicht richte. Eine Einsichtnahme in Protokolle der öffentlichen Sitzungen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 UAG sei daher nicht zulässig.

Die Vernehmung von Frau Regierungsangestellter V. zum Untersuchungsthema aufgrund des Beweisantrags der SPD-Fraktion (Vorlage UA 3/3 - 29) erfolgte in VS-Vertraulicher Sitzung.

11. Elfte Sitzung des Untersuchungsausschusses 3/3 am 18. Februar 2003

Die elfte Sitzung des Untersuchungsausschusses fand in nicht öffentlicher Sitzung statt. Der Untersuchungsausschuss nahm (in Erfüllung einer Zusage aus der neunten. Sitzung des Ausschusses) zunächst eine Unterrichtung der Landesregierung über die Termine im Zusammenhang einer Krankschreibung und eines daran anschließenden Urlaubs des Zeugen Dr. Roewer zur Kenntnis.

Da keine weiteren Beweisanträge vorlagen, wurde die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss 3/3 abgeschlossen.

C) Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses*

Der Untersuchungsausschuss hat in zehn Sitzungen Beweisaufnahmen durchgeführt und acht verschiedene Zeugen zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags vernommen, davon einige mehrfach. Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind durch den Untersuchungsausschuss wie folgt zu würdigen:

1. Am 18. Mai 2000 erfolgte im Landesamt für Verfassungsschutz eine Recherche über die Blankenhainer Kommunalpolitiker "Schneider" und "Peikow" in der sog. NADIS-

Personenzentraldatei der Verfassungsschutzämter. Zwischen 8.35 Uhr und 8.36 Uhr wurden fünf NADIS-Anfragen zu den Namen „Peikow“ und „Schneider“ durchgeführt. Bei der Anfrage ist durch den Bearbeiter die Nummer 3220/31 angegeben worden, wobei 31 für die Bezeichnung des damaligen Referatsleiters 31 (Oberregierungsrat Koch) stand.

2. Am Nachmittag des 17. Mai 2000 fand in der Kantine des Landtags ein Gespräch zwischen dem ehemaligen Innenminister Köckert und dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer statt. Davon ist aufgrund der erfolgten Zeugenaussagen auszugehen, auch wenn der Zeuge Köckert sich an das Gespräch nicht mehr erinnert. Insoweit schließt sich der Untersuchungsausschuss dem Bericht von Präsident a.D. Dr. Frisch an.
3. Ob während dieses Gesprächs zwischen Innenminister Köckert und dem ehemaligen Präsidenten Dr. Roewer ein Auftrag an das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt oder in sonstiger Weise durch Innenminister Köckert veranlasst wurde, durch das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über die beiden Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu gewinnen, wurde im Ergebnis nicht nachgewiesen.

Für den Nachweis einer Auftragserteilung durch Innenminister Köckert waren die Zeugenaussagen zu widersprüchlich. Die einzelnen Zeugenaussagen zu diesem Komplex lassen sich wie folgt zusammenfassen: In der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses war Präsident a.D. Dr. Frisch als Zeuge und Sachverständiger vernommen worden. Er hatte ausgeführt, dass als Ergebnis seiner Ermittlungen zum Teil erhebliche, also entscheidende Zweifel an der Existenz dieses Auftrags bei ihm vorhanden seien. Als Ergebnis seiner Untersuchungen könne die Behauptung, der Minister habe einen entsprechenden Auftrag erteilt, nicht nachgewiesen werden. In der dritten Sitzung des Untersuchungsausschusses hatte der Zeuge Präsident a.D. Dr. Roewer ausgesagt, dass er am Nachmittag des 17. Mai 2000 in der Kantine des Thüringer Landtags Minister Köckert getroffen habe. Es habe sich um ein „Vieraugen“-Gespräch gehandelt. Dort habe er den Auftrag erhalten, Informationen über die Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen. Da er zwar den Namen

* Auf eine Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde vorerst verzichtet.

"Schneider" leicht in der Landtagskantine verstanden habe, sich bei dem Namen "Peikow" über die Schreibweise aber unsicher gewesen sei, habe der Minister die beiden Namen dann auf den fraglichen Zettel geschrieben. Darauf hin habe er den Auftrag an den Referatsleiter 31, Herrn Oberregierungsrat Koch, am 18. Mai 2000 weitergeleitet.

Diese Aussage von Dr. Roewer wurde vom Zeugen Schäfer, seinerzeit Referatsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz, teilweise bestätigt. Er selbst sei am 16. oder 17. Mai 2000 zu Präsident Dr. Roewer gerufen worden. Dort habe er einen Vermerk gesehen und gelesen, in dem Dr. Roewer niedergelegt habe, dass die zwei Kommunalpolitiker auf eine Arbeit für das MfS hin überprüft werden sollten. Dieser Vermerk des ehemaligen Präsidenten Roewer konnte im Landesamt für Verfassungsschutz allerdings nicht aufgefunden werden.

Darüber hinaus wurde die Aussage des Zeugen Dr. Roewer im Hinblick auf den Zettel mit dem angeblichen Auftrag des Innenministers von Oberregierungsrat Koch, seinerzeit Referatsleiter im Landesamt für Verfassungsschutz, bestätigt. Der Zeuge sagte aus, er sei am Vormittag des 18. Mai 2000 in das Dienstzimmer des Präsidenten gerufen worden. Dort sei ihm von Dr. Roewer ein - höchstens DIN A 6 großer - Zettel mit den Namen „Schneider“ und „Peikow“ übergeben worden. Dr. Roewer habe ihm erläutert, dass er den Zettel von Innenminister Köckert mit dem Auftrag erhalten habe, zu prüfen, ob Erkenntnisse zu diesen Personen „in Sachen Stasi“ vorhanden seien. Oberregierungsrat Koch bestätigte auf Nachfrage, dass er die Handschrift von Minister Köckert erkannt habe. Den Zettel mit den Namen habe er später nicht zu den Akten genommen, sondern geschreddert.

Dieser Aussage des Zeugen Koch wurde vom Zeugen Regierungsamtmann B. zum Teil widersprochen. Bei dem Zeugen B. handelt es sich um einen noch aktiven Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der deshalb in VS-Vertraulicher Sitzung durch den Untersuchungsausschuss vernommen wurde; für den hier wiedergegeben Teil der Aussagen des Zeugen B. wurde die Vertraulichkeit durch den Untersuchungsausschuss allerdings aufgehoben. Der Zeuge B. bestätigte, dass er am 18. Mai 2000 ein Gespräch mit seinem Referatsleiter Koch geführt habe, bei dem dieser ihm einen Zettel mit den Namen "Schneider" und "Peikow" gezeigt und gefragt habe, ob er die Herren kenne. Auch habe Herr Koch gesagt, "das kommt von ganz oben". Aller-

dings habe er auf dem fraglichen Zettel die Handschrift des Präsidenten Dr. Roewer, die er "einigermaßen gut kenne", erkannt.

Vor dem Untersuchungsausschuss wurde von Innenminister Köckert bestritten, dass er in irgendeiner Form derartige Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz veranlasst habe. Er habe diesbezüglich keine Aufträge erteilt. In einer weiteren Sitzung des Untersuchungsausschusses fand dann erneut eine Beweisaufnahme mit den Zeugen Innenminister Köckert und Präsident a.D. Dr. Roewer, diesmal in Form einer Gegenüberstellung, statt. Beide Zeugen blieben bei ihren bisherigen Aussagen. Auch wenn die Aussage des Präsidenten a.D. Dr. Roewer über die in Frage stehende Auftragserteilung durch Innenminister Köckert von zwei ehemaligen Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz zwar im wesentlichen bestätigt wurde, so waren beide bei dem Gespräch des Innenministers mit Dr. Roewer, das am 17. Mai 2000 in der Kantine des Landtags stattgefunden hat, jedoch nicht anwesend, so dass im Hinblick auf den Inhalt des Gespräches Aussage gegen Aussage steht.

Zwar ist aufgrund der Zeugenaussagen auch von der Existenz eines ca. DIN A 6 großen Zettels mit den handschriftlich aufgeführten Namen "Schneider und "Peikow" auszugehen; aufgrund der in diesem Punkt divergierenden Zeugenaussagen ist nicht erweislich, dass die Namen auf dem Zettel in der Handschrift von Minister Köckert geschrieben waren. Die Erinnerung der Zeugen Koch und B. an die Urheberschaft der Handschrift war unterschiedlich. Die erfolgten Aussagen der Zeugen zu diesem Komplex sind für das Ergebnis der Beweiswürdigung des Untersuchungsausschusses auch erheblich, weil die Existenz eines entsprechenden Zettels mit der Handschrift des Innenministers auch die Existenz des streitigen Überprüfungsauftrags an das Landesamt für Verfassungsschutz indiziert hätte. Der fragliche Zettel selbst konnte in den Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht aufgefunden werden. Aufgrund der sich widersprechenden Aussagen der Zeugen Koch und B. konnte im Ergebnis die Existenz des fraglichen Zettels mit den Namen "Schneider" und "Peikow" in der Handschrift von Minister Köckert nicht bewiesen werden.

4. Bereits am 15. Mai 2000 hatte der Zeuge Hörcher dem Landesamt für Verfassungsschutz einen Aktenordner mit "Material" über den damaligen Bürgermeister Schneider der Gemeinde Blankenhain angeboten. Der Regierungsamtmann B. des Landesamtes

für Verfassungsschutz hatte den Zeugen Hörcher jedoch an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft als zuständige Stelle verwiesen und die Unterlagen nicht entgegengenommen.

5. Trotz Vernehmung aller nach Auffassung des Untersuchungsausschusses für den zu untersuchenden Sachverhalt relevanter Zeugen und der Vorlage von Akten konnte daher im Ergebnis die im Untersuchungsauftrag des Ausschusses aufgeworfene Frage, ob der damalige Thüringer Innenminister Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz beauftragt hat, Informationen über den Blankenhainer Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow zu beschaffen, um mit diesen Informationen dann die Kommunalwahlen in Blankenhain zu beeinflussen, oder ob das Landesamt für Verfassungsschutz am 18. Mai 2000 von sich aus tätig geworden ist, nicht geklärt werden.

Es besteht insoweit eine Situation des "non liquet", d.h., ein Beweis für eine Auftragserteilung durch Innenminister Köckert konnte durch die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweismittel nicht geführt werden. Im Ergebnis schließt sich der Untersuchungsausschuss daher der Auffassung des Sachverständigen und Zeugen Dr. Frisch an, wonach ein Auftrag von Innenminister Köckert an das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über die Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, nicht nachgewiesen werden konnte und daher davon auszugehen ist, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde.

D) Anhang*

I. Drucksachen

II. Vorlagen des UA 3/3

* Die Beifügung des Anhangs erfolgt bei Drucklegung der Landtagsdrucksache.



Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 77 23 36
Fax: 03 61 / 3 77 24 17
www.spd-thl.de

Thüringer Landtag
Untersuchungsausschuss 3/3
Herrn Vorsitzenden
Willibald Böck

2003-05-14

im Hause



Änderungsantrag

zu VL UA 313-33

der Fraktion der SPD

**zum Entwurf des Berichts des Untersuchungsausschusses 3/3
„Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister“
- Vorlage UA 3/3-33**

Der Entwurf des Berichts wird wie folgt geändert:

1. Unter C. 5. (Seite 29) werden im letzten Satz die Worte „und daher davon auszugehen ist, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde“ ersatzlos gestrichen.
2. Es werden danach folgende neue Sätze angefügt:

„Der tatsächliche Geschehensablauf in dem Zeitraum vom 15. bis 18. Mai 2000 lässt allerdings keine Zweifel an der Tatsache zu, dass von Seiten der Führungsspitze im Thüringer Innenministerium oder im Landesamt für Verfassungsschutz Aktivitäten ausgelöst worden sind, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen. Da der damalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz, Herr Dr. Roewer, von Innenminister Köckert einen solchen Auftrag zur Informationsbeschaffung erhalten haben will, der Innenminister dies aber nach eigener Aussage nicht veranlasst habe, steht damit zugleich fest, dass einer von beiden vor dem Untersuchungsausschuss 3/3 nicht die Wahrheit gesagt hat. Entweder Innenminister Köckert oder aber Dr. Roewer hat sich damit wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Der vom Parlamentsdienst und Wissenschaftlichen Dienst des Thüringer Landtags gefertigte Entwurf eines Berichts des Untersuchungsausschusses 3/3 „Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister“ stellt unter C. 5. (Seite 29) fest, dass „ein Beweis für eine Auftragserteilung durch Innenminister Köckert [...] durch die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweismittel nicht geführt werden“ [konnte]. Es besteht somit die Situation eines „non liquet“ (zu Deutsch: Es besteht keine Klarheit).

Der Fall eines „non liquet“ ist bereits dann anzunehmen, wenn die erhobenen Beweise nicht im Sinne des obigen Beweisthemas positiv ergebnisreich waren. Ist ein solcher Fall eines „non liquet“ gegeben, so kann daraus aber gerade nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass damit automatisch das Gegenteil bewiesen wäre (siehe dazu Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 5. Auflage, Rdnr. 142, vgl. ferner das Urteil des BGH vom 27.06.2001, 3 StR136/01, abgedruckt in NSTZ 2001, S. 609-610).

Gegen die Aufnahme des Halbsatzes „und daher davon auszugehen ist, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde“ in den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 3/3 spricht ferner, dass dadurch implizit den Zeugenaussagen, die den ehemaligen Innenminister Köckert entlasten, mehr Glaubhaftigkeit eingeräumt wird als den Zeugenaussagen, die den ehemaligen Innenminister belasten. Gerade eine solche Beweiswürdigung im Sinne einer Gewichtung der Überzeugungskraft aller Zeugenaussagen nimmt der Entwurf des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 3/3 jedoch an keiner Stelle vor. Deshalb können auch mögliche Ergebnisse einer solchen Beweiswürdigung nicht ohne Begründung in den Abschlussbericht aufgenommen werden.

Aus den genannten Gründen sind deshalb die Worte „und daher davon auszugehen ist, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde“ aus dem Entwurf des Abschlussberichts zu streichen.

Zu Nr. 2:

Für die Aufnahme des ersten Satzes in den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 3/3 sprechen die nachfolgenden unstreitigen Tatsachen:

- Am 15. Mai 2000 bot der Zeuge Hörcher dem Regierungsamtmann B. einen Aktenordner mit „Material“ über den damaligen Bürgermeister Schneider der Gemeinde Blankenhain an.
- Am Nachmittag des 17. Mai 2000 fand in der Kantine des Landtags ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenminister Köckert und dem ehemaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer statt.
- Am 18. Mai 2000 wurden im Landesamt für Verfassungsschutz in der Zeit zwischen 8.35 Uhr und 8.36 Uhr fünf NADIS-Anfragen zu den Namen „Peikow“ und „Schneider“ durchgeführt.

Von : Panasonic FAX SYSTEM

03641 450990

14. Mai. 2003 13:48 S1

14/05 03 MI 14:07 FAX 19 381 9772403

SPD LANDTAGSFRAKTION THÜ

003

3

- Ebenfalls am 18. Mai 2000 haben die Zeugen Koch und B. einen höchstens DIN A 6 großen Zettel mit den Namen „Schneider“ und „Peikow“ im Landesamt für Verfassungsschutz gesehen.

Schließlich darf der Hinweis im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 3/3 nicht fehlen, dass entweder Innenminister Köckert oder der ehemalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer in seiner Vernehmung die Unwahrheit gesagt und sich damit nach § 153 Abs. 2 StGB strafbar gemacht hat.



Dr. Christine Klaus
Stellv. Vorsitzende des UA 3/3



Uwe Höhn
Mitglied im UA 3/3



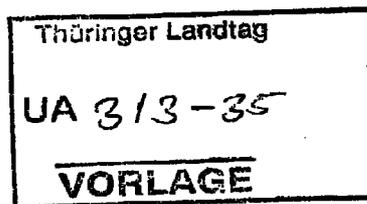
*Fraktion im
Thüringer Landtag*

Dr. Roland Hahnemann
Innenpolitischer Sprecher
Telefon 0361 - 3772292
Telefax 0361 - 3772416
hahnemann@pds-fraktion-thueringen.de

PDS-Fraktion im Thüringer Landtag, Arnstädter Straße 51; 99096 Erfurt

Mitglieder des Untersuchungs-
ausschusses 3/3

im Hause



zu VL UA 3/3-33

Erfurt, 16.5.03

**Änderungsantrag
der Fraktion der PDS**

zum Entwurf des Berichts des Untersuchungsausschusses „Einsatz des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister“ - Vorlage UA 3/3 - 33 -

Der Entwurf wird wie folgt geändert:

1. Auf Seite 26 wird im 2. Absatz Satz 2 das Wort „ehemaligen“ gestrichen.
2. Auf Seite 29 wird der letzte Absatz gestrichen.

hilfsweise:

Auf Seite 29 wird der letzte Absatz wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden nach den Worten „nicht nachgewiesen werden konnte“ ein Punkt gesetzt und die Worte „und daher davon auszugehen ist, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde.“ gestrichen.

Begründung:

Zu 1.

Im Entwurf des Berichts ist fortlaufend von dem „Innenminister“ oder von „Innenminister Köckert“ die Rede. Es ist daher missverständlich, wenn der Entwurf des Berichts auf Seite 26 hiervon abweichend vom „ehemaligen Innenminister Köckert“ spricht.

Zu 2.

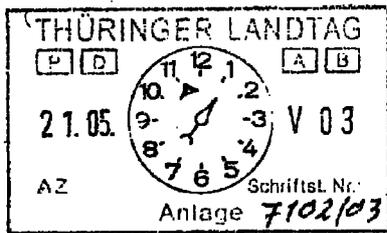
Der letzte Absatz des Berichtsentwurfs ist überflüssig, weil bereits im vorgehenden Absatz als Ergebnis der Untersuchung festgestellt wird: Die im Untersuchungsauftrag des Ausschusses aufgeworfene Frage habe nicht geklärt werden können.

Im Übrigen ist der letzte Absatz des Berichtsentwurfs in sich widersprüchlich. Der Entwurf kommt hinsichtlich der fraglichen Tatsache, dass Innenminister Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasste, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und dem Beigeordneten Peikow zu gewinnen, zu dem Ergebnis, es bestehe diesbezüglich ein „non liquet“. Es ist daher widersprüchlich, wenn es im Anschluss hieran heißt, es sei davon auszugehen, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde. Die vorangehende Beweiswürdigung trägt diese Aussage nicht.

Kommt der Untersuchungsausschuss bei der hier relevanten Tatsache der Auftragserteilung durch den Innenminister wegen der sich widersprechenden Aussagen der Zeugen zu einem „non liquet“, so kann hieraus nicht gefolgert werden, der Innenminister habe den Auftrag nicht erteilt. Der rechtsstaatliche Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ kann weder unmittelbar noch analog angewandt werden:

Bei dem Grundsatz „in dubio pro reo“ handelt es sich um eine strafprozessuale Entscheidungsregel und nicht um einen Grundsatz der Beweiswürdigung. Er wäre nur dann einschlägig, wenn der Untersuchungsausschuss nach abgeschlossener Beweiswürdigung einen Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch treffen würde, was selbstverständlich im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht der Fall ist.

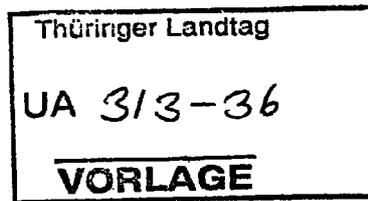
R. Hahnemann
Dr. Roland Hahnemann



CDU-Fraktion im Thüringer Landtag * Arnstädter Straße 51 * 99096 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Christine Lieberknecht

im Hause



zu VL UA 3/3-33

Christian Carius, MdL

Mitglied des Untersuchungsausschusses 3/3

0361 – 37 72251
0361 – 37 72520

Erfurt, ~~21~~ Mai 2003

Absender

Telefon
Telefax

Hausanschrift
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Postanschrift
Postfach 10 19 51
99019 Erfurt

Abschlussbericht Untersuchungsausschuss 3/3

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag beantrage ich, in dem Entwurf des vorgelegten Abschlussberichts (Vorlage UA 3/3-33) unter „C) Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses“ folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 25 wird vor Nummer 1 im ersten Satz das Wort „verschiedene“ gestrichen.
2. Auf Seite 26 wird unter Nummer 2 der zweite Satz wie folgt gefasst:
„Davon ist aufgrund der erfolgten Zeugenaussagen auszugehen, zumal der Zeuge Köckert das Gespräch nicht ausschließt.“
- 3 a. Auf Seite 26 wird unter Nummer 3 der erste Satz wie folgt gefasst:
„Ob während dieses Gesprächs zwischen Innenminister Köckert und dem ehemaligen Präsidenten Dr. Roewer ein Auftrag an das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt oder in sonstiger Weise durch Innenminister Köckert veranlasst wurde, durch das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über die beiden Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu gewinnen, kann nicht nachgewiesen werden.“
- 3 b. Auf Seite 28 wird unter Nummer 3 der erste Satz des 2. Absatzes wie folgt geändert:
„Vor dem Untersuchungsausschuss wurde von Innenminister Köckert ausgesagt, dass er derartige Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht veranlasst habe.“
- 3 c. Auf Seite 28 wird unter Nummer 3 der letzte Satz des 3. Absatzes wie folgt formuliert:
„Aufgrund der sich widersprechenden Aussagen der Zeugen Koch und B. konnte die Existenz des fraglichen Zettels mit den Namen „Schneider“ und „Peikow“ in der Handschrift von Herrn Minister Köckert nicht festgestellt werden.“
- 3 d. Auf Seite 28 wird unter Nummer 3 an den 3. Absatz ein neuer Satz angefügt:
„Im übrigen erscheint es fragwürdig, inwieweit ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Landesbehörde die Handschrift eines Ministers erkennen kann, mit dem er in keiner Weise in Kontakt tritt.“

- 3 e. Auf Seite 28 wird unter Nummer 3 hinter den letzten Absatz ein neuer Absatz eingefügt:
„Der Untersuchungsausschuss schließt sich im übrigen der von Dr. Frisch geäußerten Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines solchen Auftrages an. Denn es stellt sich die Frage, welchen Sinn die Auslösung eines solchen Auftrages am 17. Mai 2000 knapp 1,5 Wochen vor der Stichwahl machen sollte. Schließlich hätte die Einschaltung des Verfassungsschutzes etwa durch eine Personenbefragung und Observation eine längere Zeit der Vorbereitung bedurft und hätte im Zweifel kaum zu öffentlich verwertbaren Beweisen geführt. Noch fragwürdiger erscheint dies unter dem Aspekt, dass ein Minister einen solchen Auftrag von gewisser politischer Brisanz einem Mitarbeiter erteilt haben soll, über dessen Ablösung bereits ernsthafte Überlegungen angestellt worden sind.“
4. Auf Seite 29 wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:
„5. Es konnte durch den Untersuchungsausschuss trotz Vernehmung aller nach Auffassung des Untersuchungsausschusses für den zu untersuchenden Sachverhalt relevanten Zeugen und der Vorlage von Akten nicht festgestellt werden, dass der damalige Thüringer Innenminister Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasst hat, Informationen über den Blankenhainer Bürgermeister Schneider und den Beigeordneten Peikow zu gewinnen.

Für den Untersuchungsausschuss steht damit fest – und er schließt sich insoweit der Auffassung des Sachverständigen und Zeugen Dr. Frisch an –, dass ein Auftrag vom damaligen Innenminister Köckert an das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über die Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, nicht erteilt wurde.“

Mit freundlichen Grüßen



Christian Carius, MdL

E.

Abweichende Meinungen der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch (PDS) sowie der Abgeordneten Höhn und Dr. Klaus (SPD)**I. Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) der Abgeordneten Dr. Hahnemann und Dr. Koch zum Bericht des Untersuchungsausschusses "Einsatz des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationsgewinnung über Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen durch den Thüringer Innenminister" (UA 3/3)**

Der Bericht in der von der Ausschussmehrheit beschlossenen Fassung findet nicht unsere Zustimmung. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, es sei widerlegt, dass der frühere Thüringer Innenminister, Christian Köckert, das Landesamt für Verfassungsschutz veranlasste, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Herrn Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Herrn Peikow zu gewinnen. Aus den Ergebnissen der Beweiserhebung kann diese Schlussfolgerung nicht gezogen werden.

Damit die Gründe für unser abweichendes Votum nachvollzogen werden können, gehen wir zunächst auf den gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 UAG dem Ausschuss vorgelegten Berichtsentwurf des Vorsitzenden ein, um dann zu den Änderungen dieses Entwurfs Stellung zu nehmen, die mit den Stimmen der Ausschussmehrheit in der abschließenden Sitzung des Ausschusses am 21. Mai 2003 beschlossen wurden.

1. Der Entwurf des Vorsitzenden beinhaltete folgende Feststellungen und Beweiswürdigung: "Am Nachmittag des 17. Mai 2000 fand in der Kantine des Landtages ein Gespräch zwischen dem ehemaligen Innenminister Köckert und dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer statt. Davon ist aufgrund der erfolgten Zeugenaussagen auszugehen, auch wenn der Zeuge Köckert sich an das Gespräch nicht mehr erinnert ... Ob während des Gesprächs zwischen Innenminister Köckert und dem ehemaligen Präsidenten Dr. Roewer ein Auftrag an das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt oder in sonstiger Weise durch Innenminister Köckert veranlasst wurde, durch das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über die beiden Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu gewinnen, wurde im Ergebnis nicht nachgewiesen." (s. Seite 26 des Berichtsentwurfs)

Hieran schloss sich eine Würdigung der Ergebnisse der Zeugenvernehmungen an, die - bis auf die Hinzufügungen - im endgültigen Bericht unverändert geblieben ist.

Der Entwurf erwähnt die Aussage des Zeugen Dr. Roewer, der die Möglichkeit der Auftragserteilung am 17. Mai 2000 in der Landtagskantine unmittelbar bestätigte sowie die der Zeugen Schäfer und Koch, welche die Möglichkeit der Auftragserteilung zumindest mittelbar stützten, indem sie bekundeten, den Vermerk Dr. Roewers über das am 17. Mai 2000 mit Innenminister Köckert geführte Gespräch, so der Zeuge Schäfer, und einen Zettel mit handschriftlichen Notizen des Innenministers, so der Zeuge Koch, wahrgenommen zu haben.

Ebenso erheblich für die Annahme, dass der frühere Innenminister dem Landesamt für Verfassungsschutz den Auftrag erteilte, Informationen über die Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, war die Aussage des Zeugen Koch, es habe nach der ergebnislos gebliebenen NADIS-

Anfrage bezüglich einer Stasiverstrickung Schneiders und Peikows den durch Kalendereintrag belegbaren Auftrag gegeben, in der Sache "Schneider und Peikow" weiter zu ermitteln. Dieser Auftrag müsse auf ein zwischen Dr. Roewer und dem Innenministerium nach dem 17. Mai 2000 stattgefundenes Gespräch zurückgeführt werden. (s. Seiten 18 und 21 des Berichtsentwurfs)

Trotz der Aussage des Zeugen Dr. Roewer, die zumindest teilweise durch die Bekundungen der Zeugen Koch und Schäfer bestätigt wurden, hielt der Entwurf des Vorsitzenden eine Auftragserteilung im Ergebnis weder für erwiesen noch für widerlegt, weil zum einen die Zeugen Koch und Schäfer nicht bei den Gesprächen in der Landtagskantine am 17. Mai 2000 anwesend waren und zum anderen der Zeuge B. bekundete, auf dem fraglichen Zettel nicht die Handschrift des Innenministers, sondern stattdessen die des Zeugen Dr. Roewer wiedererkannt zu haben.

Im Ergebnis stellte der Entwurf daher ein "non liquet" fest, weil der Ausschuss es weder als bewiesen ansehen konnte, dass der Innenminister den Auftrag erteilte, noch es als bewiesen ansehen konnte, dass der Innenminister den Auftrag nicht erteilte.

Bis hierhin fand der Bericht unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Zu dem Ergebnis des "non liquet" befand sich dann allerdings die Feststellung in einem unauflösbaren Widerspruch, es sei davon auszugehen, ein Auftrag sei vom Innenminister nicht erteilt worden. Konkret handelt es sich um folgendes in sich nicht schlüssige Fazit der Beweiswürdigung:

"Es besteht insoweit eine Situation des 'non liquet', das heißt, ein Beweis für eine Auftragserteilung durch Innenminister Köckert konnte durch die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweismittel nicht geführt werden. Im Ergebnis schließt sich der Untersuchungsausschuss daher der Auffassung des Sachverständigen und Zeugen Dr. Frisch an, wonach ein Auftrag von Innenminister Köckert an das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über die Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, nicht nachgewiesen werden konnte und daher davon auszugehen ist, dass ein solcher Auftrag wohl auch nicht erteilt wurde." (s. Seite 29 des Berichtsentwurfs)

2. Die von der Opposition beantragte Streichung dieses letzten, mit den Worten "und daher davon auszugehen ist" eingeleiteten Halbsatzes wurde mit den Stimmen der Ausschussmehrheit in folgende wesentliche Änderungen des Berichts geändert:
 - a) Die Aussage des Zeugen Dr. Roewer, der Innenminister habe ihm am 17. Mai 2000 in der Landtagskantine einen Auftrag wegen Schneider und Peikow erteilt, sei nicht glaubhaft, weil
 - aa) zum einen dieser nur "knapp 1,5 Wochen" vor der Stichwahl keinen Sinn ergeben hätte und
 - bb) zum anderen es fragwürdig erscheine, "dass ein Minister einen solchen Auftrag von gewisser politischer Brisanz einem Mitarbeiter (erteilte) ..., über dessen Ablösung bereits ernsthafte Überlegungen angestellt worden" seien.
 - b) Der geänderte Bericht zieht die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Koch, die Handschrift des Ministers auf dem ihm von Dr. Roewer ausgehändigten Zettel erkannt zu haben, in Zweifel, weil es frag-

würdig erscheine, "inwieweit ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Landesbehörde die Handschrift eines Ministers erkennen (könne), mit dem er in keiner Weise in Kontakt" trete.

- c) Der Abschnitt C. 5. des Berichts ist gegenüber dem Entwurf neu gefasst. Danach fehlt die Feststellung eines "non liquet" und als Untersuchungsergebnis wird die Feststellung hervorgehoben, dass ein Auftrag vom damaligen Innenminister nicht erteilt worden sei.
- d) Schließlich wurden Wendungen wie "wurde nichts nachgewiesen" (Abschnitt C. Nr. 3 erster Absatz, Seite 26 des Entwurfs) und "nicht bewiesen werden" (Abschnitt C. Nr. 3 letzter Absatz, Seite 28 des Entwurfs) durch die Formulierungen "kann nicht nachgewiesen werden" und "nicht festgestellt werden" ersetzt, womit offensichtlich hervorgehoben werden soll, dass eine Auftragserteilung durch den Innenminister nicht nur nicht habe bewiesen werden können, sondern hier vielmehr von einem unmöglichen Vorgang auszugehen sei. Ebenso entspricht es der Tendenz, die Unzweifelhaftigkeit der Aussagen des Ministers hervorzuheben, wenn die auf Seite 26 des Entwurfs wiedergegebene Bekundung des Ministers, er könne sich an eine Zusammenkunft mit Dr. Roewer in der Landtagskantine nicht erinnern, ersetzt wird durch die Wendung, dass er eine solche nicht ausgeschlossen habe.

Zu a)

- aa) Wenn der Bericht nunmehr die angebliche Fragwürdigkeit einer Auftragserteilung am 17. Mai 2000 hervorhebt, so setzt er entweder voraus, der Untersuchungsgegenstand sei auf den Fall der Informationsbeschaffung zu dem Zweck einer Wahlbeeinflussung begrenzt gewesen, oder er unterstellt, dass ausschließlich nur eine Wahlbeeinflussung als Motiv für eine Auftragserteilung in Betracht gezogen werden könne. Beides ist jedoch nicht zutreffend.

Untersuchungsgegenstand war nicht, eine Beauftragung zur Informationsbeschaffung zwecks Wahlbeeinflussung zu untersuchen. Es sind auch keine Umstände erkennbar, die die Annahme rechtfertigen könnten, lediglich eine Wahlbeeinflussung komme als mögliches Motiv infrage.

Der Zeuge Dr. Roewer sagte vielmehr aus, in dem von ihm behaupteten Telefongespräch mit dem Innenminister am 18. Mai 2000 sei unter anderem zur Sprache gekommen, inwieweit das Landesamt für Verfassungsschutz im Fall von Schneider und Peikow wegen des Verdachts von Korruption oder Organisierter Kriminalität handeln dürfe. (s. Protokoll der 3. Sitzung am 30. Januar 2002, Seite 36 f.)

Der Zeuge Koch bestätigte diese Aussage des Zeugen Dr. Roewer. (s. Protokoll der 5. Sitzung am 27. Februar 2002, Seite 76)

Schließlich spricht auch die Aussage des Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Blankenhain, Herr Hörcher, für die Annahme von Korruptionsverdacht als einem möglichen Motiv für die Auftragserteilung durch den Innenminister. Der Zeuge Hörcher sprach davon, dass er mit Anschlägen auf seine Gesundheit und sein Leben habe rechnen müssen, weil er Korruptionsfälle in der Gemeinde Blankenhain aufzuklären versucht habe. Der Schutz seiner Person sei der Grund dafür gewesen, dass er mit dem Verfassungsschutzmitarbeiter B. in Kontakt getreten sei. (s. Protokoll der 6. Sitzung am 18. März 2002, Seite 13)

Die Vernehmung der Zeugen Dr. Roewer in der 3. Sitzung am 30. Januar 2002, des Zeugen Schäfer in der 4. Sitzung am 13. Februar 2002 und des Zeugen Koch in der 5. Sitzung am 27. Februar 2002 ergab des Weiteren, dass auch die Möglichkeit einer so genannten "Parteikiste" als Motiv für eine Auftragserteilung in Betracht zu ziehen ist. Laut Zeugen Dr. Roewer werden im Sprachgebrauch des Verfassungsschutzes mit "Parteikiste" "Parteiintrigen" bezeichnet, die - so der Zeuge Dr. Roewer - gelegentlich Auslöser für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes gewesen seien. (s. Protokoll der 3. Sitzung am 30. Januar 2002, Seite 47; Protokoll der 4. Sitzung am 13. Februar 2002, Seiten 23 und 24; Protokoll der 5. Sitzung am 27. Februar 2002, Seite 40)

Letztlich ist in diesem Zusammenhang auch bedeutsam, dass der Zeuge Dr. Roewer bekundete, in dem mit Innenminister Köckert geführten Gespräch in der Landtagskantine am 17. Mai 2000 sei ein möglicher Zusammenhang mit einer Kommunalwahl nicht erkennbar gewesen. (s. Protokoll der 3. Sitzung am 30. Januar 2002, Seite 24)

Aber auch dann, wenn nur eine Wahlbeeinflussung als Motiv in Betracht gezogen werden könnte, wäre damit eine Auftragserteilung am Tag des Zusammentreffens in der Landtagskantine nicht unbedingt unwahrscheinlich:

Der Zeuge Hörcher sagte aus, dass man sich trotz der 22 Prozent, die zur absoluten Mehrheit gefehlt hätten, wegen der drei Kandidaten im ersten Wahlgang durchaus noch Chancen für die Stichwahl ausgerechnet habe. (s. Protokoll der 6. Sitzung am 18. März 2002, Seite 40)

Berücksichtigt man, dass eine mögliche "Stasiverwicklung" mit Hilfe der NADIS-Abfrage schnell hätte festgestellt werden können, so wäre eine auf entsprechende Informationen dieser Abfrage fußende Wahlbeeinflussung gegebenenfalls noch möglich gewesen.

Im Übrigen hätte auch eine erst nach der Stichwahl festgestellte "Stasiverwicklung" noch die Möglichkeit eröffnet, die Wahl des Bürgermeisters im Wege des Wahlprüfungsverfahrens nach § 32 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes nachträglich zu revidieren.

- bb) Die Wertung, es sei fragwürdig, dass Minister Köckert am 17. Mai 2000 den damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz einen Auftrag von gewisser politischer Brisanz erteilte, findet keine Stütze in der Aussage des Zeugen Köckert.

Keiner der vernommenen Zeugen, einschließlich des Innenministers, haben bei ihrer Vernehmung bekundet, dass bereits am 17. Mai 2000 über die Ablösung Dr. Roewers ernsthafte Überlegungen angestellt worden seien. Vielmehr bekundete der ehemalige Innenminister genau das Gegenteil. Im fraglichen Zeitpunkt hätten noch keine Gründe vorgelegen, die eine Entlassung Dr. Roewers gerechtfertigt hätten. Dies sei erst der Fall gewesen, nachdem der Untersuchungsbericht Dr. Gassers vom 23. August 2000 ("Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Amtes") vorlag.

Im Einzelnen sagte der Zeuge Köckert in der 8. Sitzung am 7. Oktober 2002 in Bezug auf das Verhältnis zwischen ihm und dem Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz folgendes aus: "Die Situation im Mai des Jahres 2000 war keine entspannte, sondern eine angespannte und belastete Situation, die sich gegen Ende des Monats Mai und Anfang des Monats

Juni noch entsprechend steigerte, als Fernsehjournalisten die gesamte Problematik um Dienel recherchierten, die schließlich als Letztauslöser dazu geführt haben, dass Herr Dr. Roewer vorläufig des Amtes suspendiert wurde. Die daraufhin vom Minister eingeleiteten Untersuchungen, die Herr Staatssekretär a. D. Dr. Gasser dann in den folgenden Monaten durchgeführt hat, haben Erkenntnisse zutage gefördert, die es dem Ministerpräsidenten auf meine Empfehlung hin tunlichst sein ließen, Herrn Dr. Roewer in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ...

Der Entschluss zur Suspendierung Anfang Juni 2000 ist erfolgt, weil die Wirrnis im Amt bzw. das, was auch an Informationen nach draußen ging, deutlich machte, dass hier gründlich hineingeleuchtet werden muss ... Diese Vorwürfe, die damals erhoben worden sind, standen im Raum, waren nicht belegt, aber mussten untersucht werden. Das führte zur Suspendierung. Zum damaligen Zeitpunkt war kein Entschluss vorhanden, konnte auch nicht vorhanden sein, der so schwerwiegend war, einen politischen Beamten seines Amtes zu entheben. Dieser Entschluss ist erst gefallen, als der Untersuchungsbericht von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Gasser vorlag und wir damit Erkenntnisse bekamen, die eine Ablösung des Herrn Dr. Roewer als Amtschef dieses Amtes tunlichst erscheinen ließen." (s. Protokoll der 8. Sitzung am 7. Oktober 2002, Seiten 11 und 12)

Die Frage des Abgeordneten Dr. Koch, ob am 17. Mai oder am 18. Mai 2000 von ihm bereits die Entscheidung der vorläufigen Suspendierung in Erwägung gezogen worden sei, verneinte der Zeuge Köckert mit den Worten: "Eigentlich erübrigt sich eine Antwort auf diese Frage nach dem, was ich vorlaufend schon gesagt habe. Allerdings war das Verhältnis Mitte Mai vom Minister zum Präsidenten des Landesamts nicht spannungsfrei." (s. aaO S. 13)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung in der 8. Sitzung am 7. Oktober 2002 erläuterte der Zeuge Köckert, dass die Spannungen, die bereits Mitte Mai zwischen ihm und Dr. Roewer bestanden hätten, auf einem Vorfall im Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Jüdische Synagoge in Erfurt beruht hätten. Zu dem Entschluss der vorläufigen Suspendierung des Amtsleiters hätten aber erst konkrete Vorwürfe wie die Angelegenheit "Dienel" geführt, die erst Anfang Juni zutage getreten seien. (s. Protokoll der 8. Sitzung am 7. Oktober 2002, Seiten 20 und 21)

Diese Aussagen des Zeugen Köckert belegen eindeutig, dass es am 17. Mai 2000 noch keine Überlegungen über eine vorläufige Suspendierung Dr. Roewers, erst recht aber noch keine Überlegungen über eine "Ablösung" des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz gegeben haben konnte.

Dies wurde letztlich auch vom Zeugen Dr. Roewer bestätigt, der das Verhältnis zum Innenminister zum fraglichen Zeitpunkt als "normal" bezeichnete. Störungen in den Beziehungen zum Innenminister seien ihm erst am Vorabend seiner Suspendierung bewusst geworden. (s. Protokoll der 9. Sitzung am 28. Oktober 2002, Seite 14)

Schließlich ist die Qualifizierung des fraglichen Auftrags als "von gewisser politischer Brisanz" in dieser Allgemeinheit nach dem Ergebnis der Beweiserhebung nicht haltbar.

Der Zeuge Dr. Roewer erklärte, dass es für ihn am 17. Mai 2000 keinesfalls erkennbar gewesen sei, dass der Auftrag "besonders heikel" war. (s. Protokoll der 9. Sitzung am 28. Oktober 2002, Seite 23)

Schließlich seien derartige Aufträge wie der fragliche vom 17. Mai 2000 in seiner Amtszeit öfters erteilt worden.

Zu b)

Die Feststellung, es erscheine fragwürdig, "inwieweit ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Landesbehörde die Handschrift eines Ministers erkennen (könne), mit dem er in keiner Weise in Kontakt" trete, vermag weder aufgrund der Aussage der Zeugen Koch und Dr. Roewer noch aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu überzeugen.

Der Zeuge Koch, der die Handschrift des Ministers auf dem fraglichen Zettel wiedererkannt haben will, war zum damaligen Zeitpunkt nicht nur Referatsleiter, sondern auch amtierender Abteilungsleiter. Die Behauptung, ein amtierender Abteilungsleiter einer einem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörde trete "in keiner Weise in Kontakt" mit dem zuständigen Minister, kann in dieser kategorischen Ausschließlichkeit nicht nachvollzogen werden.

Als Referatsleiter und amtierender Abteilungsleiter hatte der Zeuge Koch vermutlich dienstlich einen sehr viel engeren Kontakt zum Amtsleiter als der ihm - dem Zeugen Koch - nachgeordnete Zeuge B. Demzufolge ist es sehr viel eher wahrscheinlich, dass der Zeuge Koch im Stande war zu erkennen, dass es sich bei der Handschrift auf dem fraglichen Zettel nicht um die Handschrift Dr. Roewers handelte, als dass der Zeuge B. diese als diejenige des Amtsleiters identifizieren konnte.

Der Zeuge Koch bekundete, er habe gelegentlich auch handschriftliche Notizen des Innenministers auf dem Schreibtisch des Präsidenten gesehen. (s. Protokoll der 5. Sitzung am 27. Februar 2002, Seite 23)

Der Zeuge Köckert bestätigte diese Aussage zwar nicht, er schloss aber andererseits auch nicht die Möglichkeit aus, dass sich auch von ihm mit der Hand Geschriebenes im Landesamt befunden haben könnte. In diesem Zusammenhang sagte der Zeuge aus, dass man "im Landesamt für Verfassungsschutz kaum irgendeine Akte finden (werde), wo irgendetwas handschriftliches (von ihm) stehe". (s. Protokoll der 8. Sitzung am 7. Oktober 2002, Seite 39)

Im Ergebnis ist somit zumindest von einer Möglichkeit auszugehen, dass es handschriftliche Vermerke des Ministers gab, die dem Zeugen Koch gelegentlich auf dem Schreibtisch des Präsidenten zu Gesicht gekommen sein könnten.

Der Zeuge Dr. Roewer erwiderte auf die Frage der Abgeordneten Pelke, ob er handschriftliche Aufzeichnungen vom Innenminister auf seinem Schreibtisch gehabt habe, gelegentlich hätten sich Fotokopien von Unterlagen aus dem Ministerium im Landesamt befunden. (s. Protokoll der 9. Sitzung am 28. Oktober 2002, Seiten 28 und 29)

Dennoch bestehen Zweifel hinsichtlich der Annahme, der Zeuge Koch habe am 18. Mai 2000, als ihm von Dr. Roewer der Zettel ausgehändigt wurde, die Handschrift des Innenministers erkennen können. Andererseits kann es aber auch nicht aufgrund der Lebenserfahrung als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass der Zeuge die Handschrift des Ministers nicht wieder erkennen konnte. Sowohl in dem einen als auch in dem anderen Fall lassen sich vernünftige Zweifel nicht ausschließen.

Zu c)

Im Ergebnis sind daher die Überlegungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen Dr. Roewer und Koch, um die die Ausschussmehrheit den ursprünglichen Bericht ergänzte, nicht haltbar. Sie fußen weder auf den Aussagen der Zeugen noch lassen sie sich aufgrund sonstiger unstrittiger Tatsachen und Er-

kenntnisse rechtfertigen. Im Übrigen stehen sie in einem merkwürdigen Kontrast zu der durchgängig von der Ausschussmehrheit gehandhabten Praxis, die Fragen und Beweisanträge der beiden Ausschussmitglieder der antragstellenden Fraktion ausnahmslos abzulehnen, soweit diese sich auf Indiztatsachen bezogen, die für die Würdigung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen erheblich waren.

Im Gegensatz zum endgültigen Bericht ging der Berichtsentwurf zu recht vom Vorliegen eines "non liquet" aus. Der im Strafprozessrecht geltende rechtsstaatliche Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" kann weder unmittelbar noch analog zugunsten des ehemaligen Innenministers Köckert, der vor dem Untersuchungsausschuss Zeuge und nicht Beschuldigter war, herangezogen werden. Bei dem Grundsatz "in dubio pro reo" handelt es sich um eine strafprozessuale Entscheidungsregel und nicht um einen Grundsatz der Beweiswürdigung. Er wäre nur dann einschlägig, wenn der Untersuchungsausschuss nach abgeschlossener Beweiswürdigung einen Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch hätte treffen müssen, was selbstverständlich im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht der Fall ist.

Erfurt, 19. Juni 2003

Dr. Hahnemann
Dr. Koch

II. Abweichende Meinung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Untersuchungsausschußgesetz (UAG) der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Thüringer Landtag zum Bericht des Untersuchungsausschusses 3/3:

Im Gegensatz zu der CDU-Mehrheit im Untersuchungsausschuss 3/3 können wir nach den uns vorliegenden Beweisen nicht zu dem Untersuchungsergebnis gelangen, dass der damalige Innenminister Köckert das Landesamt für Verfassungsschutz nicht veranlasst hat, Informationen über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen. Ferner steht für uns - im Gegensatz zur CDU-Ausschussmehrheit - keineswegs fest, dass ein Auftrag vom damaligen Innenminister Köckert an das Landesamt für Verfassungsschutz, Informationen über die Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, nicht erteilt wurde. Diese von denen der CDU-Mehrheit im Untersuchungsausschuss 3/3 abweichenden Ergebnisse beruhen zum einen auf der nach der Beweisaufnahme entstandenen Situation des so genannten "non liquet" - zu Deutsch: Es besteht keine Klarheit - (A.), zum anderen auf dem unstrittigen tatsächlichen Geschehensablauf in dem Zeitraum vom 15. bis 18. Mai 2000 (B.).

A. Die so genannte "non liquet"-Situation

Zu Recht ging der Entwurf des Berichts über die Arbeit des Untersuchungsausschusses 3/3 vom 7. April 2003 von der Situation des "non liquet" aus, wonach "ein Beweis für eine Auftragserteilung durch Innenminister Köckert [...] durch die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Beweismittel nicht geführt werden" [konnte]. Aussagen der Zeugen Dr. Roewer und Koch, die den damaligen Innenminister Köckert belasteten, standen Aussagen des Zeugen B. und von Ex-Minister Köckert selbst entgegen, die einen Informationsbeschaffungsauftrag verneinten.

Da in der Situation eines "non liquet" für den vorliegenden Sachverhalt aber weder ausgeschlossen noch festgestellt werden kann, dass der damalige Innenminister Köckert einen Auftrag an das Landesamt für Verfassungsschutz erteilte, Informationen über die Blankenhainer Kommunalpolitiker Schneider und Peikow zu beschaffen, strich die CDU-Mehrheit im Untersuchungsausschuss 3/3 mit Beschluss vom 21. Mai 2003 den zweiten Satz unter Nummer 5 (Seite 29) aus dem Abschlussbericht-Entwurf. Offensichtlich war man bei der CDU-Mehrheit nicht gewillt, die "non liquet"-Situation und deren Konsequenzen für das Arbeitsergebnis des Untersuchungsausschusses 3/3 zur Kenntnis zu nehmen. Statt dessen war es der Wille der CDU-Mehrheit im Untersuchungsausschuss 3/3, dem ehemaligen Innenminister Köckert trotz gegenteiliger Aussagen der Zeugen Dr. Roewer und Koch zu bescheinigen, keinen Auftrag zur Informationsbeschaffung über die Kommunalpolitiker Schneider und Peikow aus Blankenhain erteilt zu haben. Die Mühe, im Abschlussbericht darzulegen, warum die Zeugenaussagen von Dr. Roewer und Herrn Koch unglaubhaft sein könnten, der Zeuge B. und Ex-Innenminister Köckert hingegen glaubwürdig seien, machte sich die CDU-Mehrheit im Untersuchungsausschuss 3/3 nicht.

Die Tatsache, dass die Situation eines "non liquet" das Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses 3/3 ist, können aber auch die von der CDU-Mehrheit beschlossenen Änderungen im Abschlussbericht nicht in Frage stellen.

B. Der tatsächliche Geschehensablauf in dem Zeitraum vom 15. bis 18. Mai 2000

Der tatsächliche Geschehensablauf in dem Zeitraum vom 15. bis 18. Mai 2000 lässt keine Zweifel an der Tatsache zu, dass von Seiten der Führungsspitze entweder im Thüringer Innenministerium oder im Landesamt für Verfassungsschutz Aktivitäten ausgelöst worden sind, Informationen über den Bürgermeister der

Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow zu gewinnen. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Tatsachen:

- I. Am 15. Mai 2000 bot der Zeuge Hörcher dem Regierungsamtmann B. vom Landesamt für Verfassungsschutz einen Aktenordner mit "Material" über den damaligen Bürgermeister Schneider der Gemeinde Blankenhain an.
- II. Am Nachmittag des 17. Mai 2000 fand in der Kantine des Thüringer Landtags ein Gespräch zwischen dem damaligen Innenminister Köckert und dem damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Dr. Roewer statt.
- III. Am 18. Mai 2000 wurden im Landesamt für Verfassungsschutz in der Zeit zwischen 8.35 Uhr und 8.36 Uhr fünf NADIS-Anfragen zu den Namen "Peikow" und "Schneider" durchgeführt.
- IV. Ebenfalls am 18. Mai 2000 haben die Zeugen Koch und B. einen höchstens DIN A 6 großen Zettel mit den handschriftlich verfassten Namen "Schneider" und "Peikow" im Landesamt für Verfassungsschutz gesehen, der vom damaligen Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz an den zuständigen Mitarbeiter, den Zeugen Koch, weitergeleitet wurde.

Da der damalige Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz, Herr Dr. Roewer, vom damaligen Innenminister Köckert einen solchen Auftrag zur Informationsbeschaffung über den Bürgermeister der Stadt Blankenhain Schneider und den Beigeordneten der Stadt Blankenhain Peikow erhalten haben will, der ehemalige Innenminister Köckert dies aber nach eigener Aussage nicht veranlasst habe, steht damit zugleich fest, dass einer von beiden vor dem Untersuchungsausschuss 3/3 nicht die Wahrheit gesagt hat. Entweder Herr Köckert oder aber Herr Dr. Roewer hat sich damit wegen falscher uneidlicher Aussage nach § 153 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Dr. Christine Klaus
Uwe Höhn